



Postfach 357
CH-8401 Winterthur
Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht FINMA
Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Winterthur, 22. November 2023

AVO-FINMA und Rundschreiben: Stellungnahme der AXA

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Als grösste Allbranchenversicherung der Schweiz ist die AXA (AXA Versicherungen AG und AXA Leben AG) stark von der VAG-, AVO- und AVO-FINMA-Revision betroffen. Gerne nehmen wir deshalb die Möglichkeit wahr, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf der AVO-FINMA und den überarbeiteten Rundschreiben Stellung zu nehmen.

Die AXA anerkennt im Grundsatz den Reformbedarf und unterstützt die vorgeschlagene Revision weitgehend. Viele der geplanten Änderungen sorgen für mehr Transparenz und schützen die Kundinnen und Kunden. Mit der Einführung des Sanierungsrechts wird zudem eine längst überfällige Rechtslücke geschlossen.

Gleichzeitig erkennt die AXA, insbesondere bei den nachfolgend in Anhang 1 erläuterten Artikeln resp. Randziffern, noch Anpassungsbedarf, so dass die Ziele der Reform erreicht und die neuen Regelungen praktikabel umgesetzt werden können.

Dabei ist insbesondere der Wunsch des Parlaments nach einer massvollen und risikoadäquaten Regulierung zu beachten. Aus Sicht der AXA wird der Entwurf der AVO-FINMA und der Rundschreiben diesem Wunsch des Gesetzgebers zu Teilen nicht gerecht und geht über die gesetzlichen Grundlagen hinaus, so zum Beispiel bei der Regulierung nicht-qualifizierter Lebensversicherungen, der Berichterstattung durch Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler an die FINMA, Begrenzungen beim gebundenen Vermögen oder den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass nicht Widersprüche zwischen VAG und AVO auf der einen Seite und AVO-FINMA auf der anderen Seite entstehen. Dies würde insbesondere aufgrund verschiedener Termine des Inkrafttretens für Rechts- und Planungsunsicherheit sorgen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fabrizio Petrillo
CEO

Regula Schenkel-Luthiger
Head Public Affairs & Sustainability



Anhang 1: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsentwurfes der AVO-FINMA und der Rundschreiben

AVO-FINMA

1. Kapitel: Solvabilität

Art. 11 Genehmigungsgesuch

Anpassungsempfehlung Art. 11 Abs. 5:

5 Die Dokumentation des internen Modells ~~oder der Anpassung~~ muss Folgendes enthalten:

Begründung:

Gemäss bisheriger Praxis wird zwischen Anpassungen an Standardmodellen und Änderungen an internen Modellen unterschieden in Bezug auf die Dokumentationsanforderungen. Der neue Art. 11 begründet eine Praxisänderung, indem er für interne Modelle und Anpassungen an Standardmodellen weitgehend die gleichen Anforderungen definiert.

Art. 19 Anpassungen an Standardmodellen

Anpassungsempfehlung Art. 19: Streichen

~~Für genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen gelten die Anforderungen der Artikel 12, 13, 14, 15 und 16 Absatz 1 und Absatz 2 sinngemäss. Bei der Beurteilung eines Genehmigungsgesuchs berücksichtigt die FINMA die quantitativen Auswirkungen und die Komplexität der Anpassungen im Vergleich zu internen Modellen~~

Begründung:

Dieser Artikel führt zu einer Praxisänderung, indem Anpassungen an Standardmodellen weitgehend mit Änderungen an internen Modellen gleichgesetzt werden. Zudem ist die Formulierung mit dem Wort "sinngemäss" unklar und kann unterschiedlich interpretiert werden. Die Anforderungen für Anpassungen an Standardmodellen sind in einem separaten Artikel explizit und abschliessend zu definieren. Indem die Anforderungen für Anpassungen an Standardmodellen in einem neuen, separaten Artikel abschliessend aufgezählt werden, soll hier Klarheit geschaffen werden. Die bestehenden Anforderungen für Anpassungen an Standardmodellen gemäss Rz 107-109 FINMA-RS 2017/3 sollten beibehalten werden.



2. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 29 Verwendete Daten (Art. 54 AVO)

Anpassungsempfehlung Art. 29 Abs. 1:

~~1 Die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss auf zum Bilanzstichtag aktuellen Versicherungsbeständen basieren.~~

1 Die zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Versicherungsbestände müssen für den jeweiligen Bilanzstichtag adäquat sein.

Begründung:

Die aktuelle Praxis, basierend auf Roll Forward und PreClose auf den Bilanzstichtag, hat sich etabliert und sollte weiterhin möglich sein.

Art. 39 Verfahren bei nicht ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen

Anpassungsempfehlung Art. 39: Streichen

~~Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für einen Teilbestand nicht ausreichend, müssen sie sofort durch zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen verstärkt werden, bis sie ausreichend sind. Vorbehalten bleibt Artikel 62 Absatz 1 AVO.~~

Begründung:

Der Artikel 39 enthält Prinzipien, die in Art. 54 Abs.1 AVO sowie Art. 62 AVO bereits geregelt sind.

Art. 40 Bildung und Auflösung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO (Art. 54 Abs. 4 und Art. 55 Bst. c AVO)

Anpassungsempfehlung Art. 40 Abs. 1:

1 Die Regeln ~~zur Bildung und~~ zur Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO müssen einen schwankungsarmen Verlauf der versicherungstechnischen Rückstellungen begünstigen.

Begründung:

Neu wird beim Art. 40 Abs. 1 die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO geregelt. Dies ist eine Praxisänderung, da bis anhin nur die Auflösung geregelt war. Es sollte weiterhin möglich sein, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO auf einmal zu tätigen und nicht schwankungsarm.



4. Kapitel: Gebundenes Vermögen

Art. 61 Abs. 3 Mit einem Gegenparteirisiko behaftete Werte: Methoden und Grundsätze der Einstufung Anpassungsempfehlung Art. 61 Abs. 3: Streichen

~~Verwendet ein Versicherungsunternehmen Ratings anerkannter Ratingagenturen, so muss es im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung beurteilen, ob das jeweilige Rating der Einschätzung der Bonität angemessen ist.~~

Begründung:

Eine interne Überprüfung der Ratings von anerkannten Agenturen ist unverhältnismässig. Zudem stellt die Anforderung im Vergleich zu den aktuellen Vorgaben (RS2016/05, RZ 145) eine deutliche Verschärfung dar.

Art. 61 Abs. 4 Mit einem Gegenparteirisiko behaftete Werte: Methoden und Grundsätze der Einstufung Anpassungsempfehlung Art. 61 Abs. 4: Streichen

~~Weder die Sorgfaltsprüfung noch die Verwendung eigener Bonitätseinschätzungen dürfen zu einer gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur günstigeren Einstufung führen. Hat der Wert ein gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur höheres Risikoprofil, so muss er entsprechend in eine schlechtere Bonitätsstufe eingestuft werden.~~

Begründung:

Die nicht-selektive Nutzung des Ratings wird bereits durch Art. 61 Abs. 5 abgedeckt.

Art. 70 Abs. 1 lit. c Derivate: Berichterstattung

Anpassungsempfehlung Art. 70 Abs. 1 lit. c:

c. für alle Derivatestrategien *summarisch*:

~~1. Laufzeit der Kontrakte~~

~~1. Angabe zum Zweck der Strategie,~~

~~2. Angabe zur Art der erhaltenen und gestellten Sicherheiten~~

~~3. Angabe, inwieweit es sich um standardisierte Kontrakte handelt~~

~~4. Angabe, inwieweit das Versicherungsunternehmen von einer oder wenigen Gegenparteien abhängig ist, und~~

~~5. Angabe, wie das Versicherungsunternehmen die Risiken, dass Absicherungen etwa im Fall finanzieller Schwierigkeiten, nicht wie vorgesehen am Ende ihrer Laufzeit durch andere Absicherungen ersetzt werden können, beurteilt, bewertet, überwacht steuert und in die Berichterstattung einbezieht.~~

Begründung:

Gemäss Erläuterungen zu Art. 109 E-AVO gilt: «Grundsätzlich wird der Einsatz von Derivaten künftig deutlich prinzipienbasierter geregelt sein als bislang. Deshalb ist wichtig, dass die FINMA – nicht auf Ebene einzelner Positionen, sondern summarisch- über den Einsatz von Derivaten kontinuierlich informiert ist. In der Regel ist hierbei eine jährliche Information vorgesehen, bei grundlegenden Änderungen in der Anlagestrategie kann auch unterjährig eine Aktualisierung verlangt werden.»

Art. 70 Abs. 2 Derivate: Berichterstattung

Anpassungsempfehlung Art. 70 Abs. 2: Streichen

~~2 Dem Bericht ist ein Verzeichnis der Deckungswerte in elektronischer Form für jedes betroffene gebundene Vermögen beizufügen.~~

Begründung:

Ein Verzeichnis von Deckungswerten ist eine detaillierte und rein stichtagsbezogene Sicht. Diese entspricht nicht dem geforderten Zweck einer summarischen, jährlichen Berichterstattung.



Art. 73 lit. c Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Anforderungen

Anpassungsempfehlung Art. 73 Abs. 1 lit. c:

c. Die Sicherheitsleistung muss in einer Form erfolgen, die gewährleistet, dass Sicherheiten den Anforderungen für eine Zuweisung zum gebundenen Vermögen genügen. Die Sicherheiten müssen täglich bewertbar und handelbar sein und dürfen nicht von der Gegenpartei ~~oder sich auf diese beziehen oder von Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe~~ ausgegeben worden sein.

Begründung:

Die Formulierung "von der Gegenpartei ausgegeben worden sein oder sich auf diese beziehen" ist unpräzise.

Art. 73 lit. e Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Anforderungen

Anpassungsempfehlung Art. 73 Abs. 1 lit. e:

e. Verpflichten sich Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäfte zur Leistung ~~einer Überbesicherung von Sicherheiten~~, so ist zu gewährleisten, dass ~~der Wert der gestellten Sicherheiten, welcher die eingegangenen Verpflichtungen übersteigt~~, bei der Ermittlung des Anrechnungswertes in Abzug gebracht wird.

Begründung:

Die Überbesicherung von Effektenleihe und Repo muss möglich sein, sofern diese Überbesicherung bei der Ermittlung des Deckungswertes vollumfänglich in Abzug gebracht wird. Entsprechend ist Art. 73 lit. e. entsprechend anzupassen.

Art. 73 lit. g Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Anforderungen

Anpassungsempfehlung Art. 73 Abs. 1 lit. g:

g. Repogeschäfte sind zulässig zur ~~Deckung Beschaffung~~ kurzfristiger ~~in Liquiditätsbedarfs~~. Reverse-Repogeschäfte sind zulässig zur kurzfristigen besicherten Anlage überschüssiger Liquidität.

Begründung:

Die Bestimmung ist unpräzise und deckt sich nicht mit der aktuellen Vorgabe (RS2016/05, Rz 542). Wir schlagen vor, die Bestimmung für die Zulässigkeit von Repogeschäften gemäss den aktuellen Vorgaben zu definieren.

Art. 74 Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Begrenzungen

Anpassungsempfehlung Art. 74 Abs. 1, 2 und 3 (neu):

~~1 Der Umfang der in die Effektenleihe einbezogenen Werte des gebundenen Vermögens ist auf 10 % des Sollbetrags begrenzt.~~

2 Der Umfang der in ~~Effektenleihe und Repogeschäfte und Reverse-Repogeschäfte~~ einbezogenen Werte des gebundenen Vermögens ist auf ~~20~~ ~~40~~ % des Sollbetrags begrenzt. Eine kurzfristige Überschreitung bis maximal ~~30~~ ~~20~~ % des Sollbetrags ist zulässig, ~~zur Beschaffung von kurzfristiger Liquidität, sofern das Versicherungsunternehmen den kurzfristigen Liquiditätsbedarf darlegen kann.~~ Anschliessend muss innert zwölf Monaten eine Rückführung auf ~~20~~ ~~40~~ % erfolgen. Die Begrenzung gilt nicht für Reverse-Repogeschäfte.

3 Versicherungsunternehmen, die nach Artikel 79 Absatz 1 AVO der FINMA eine Liste geeigneter Werte zur Genehmigung einreichen, können eigene quantitative Begrenzungen für Effektenleihe und Repogeschäfte beantragen.

Begründung:

Im Vergleich zu den aktuellen Vorgaben (FINMA-RS 2016/05, Rz 564) haben sich die zulässigen Limiten für Effektenleihen und Repogeschäfte verschärft, obschon sich die rechtlichen Grundlagen dafür im Zuge der Revision des VAG bzw. der AVO nicht ändern. Entsprechend sollte es im Sinne des Prudent Person Principle (PPP) auch weiterhin möglich sein, dass die gesamte Effektenleihe- und Repo-Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens berücksichtigt wird und auf 20% respektive 30% begrenzt wird.



Eine Regulierung von Reverse Repos steht im Widerspruch zum Prudent Person Principle gemäss Artikel 69a AVO sowie der aktuellen Regulierung (vgl. FINMA-RS 2016/05, Rz 564). Reverse Repos sind im Interesse der Versicherten um allfällige Gegenparteirisiken zu mitigieren.

Aus Sicht der AXA ergibt sich grundsätzlich bereits aus Art. 83 Abs. 2 AVO, dass für ein Versicherungsunternehmen spezifische Begrenzungen für die Effektenleihe und Repogeschäfte vorgesehen werden können, wenn dieses eine eigene Liste für die dem gebundenen Vermögen zuordenbaren Vermögenswerte erstellt. Aufgrund des in Art. 83 Abs. 2 AVO vorgesehenen Hinweises auf Begrenzungen "pro Anlageklasse" erscheint uns dies jedoch nicht eindeutig. Um Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir vor, in Art. 74 Abs. 3 AVO-FINMA ausdrücklich festzuhalten, dass bei einer unternehmensspezifischen Liste von zulässigen Vermögenswerten auch Begrenzungen für die Effektenleihe und Repogeschäfte vorgesehen werden können.

Art. 75 Strukturierte Produkte

Anpassungsempfehlung Art. 75 Abs. 3: neuer Absatz

3 Bei anteilsgebundenen Versicherungen nach Art. 81 AVO finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Begründung:

Bei kongruenter Deckung gelten die Werte nach Art. 81 AVO grundsätzlich als geeignet, eine Zuteilung auf Anlagekategorien und ein Antrag ist nicht notwendig, dies sollte klargestellt werden.



5. Kapitel: Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit

Art. 80 Abs. 2: Aufgaben

Anpassungsempfehlung Art. 80 Abs. 2: Streichen

~~2 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.~~

Begründung:

Die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars werden in VAG Art. 24 Abs. 1-3 abschliessend geregelt. Die zusätzliche Aufgabe und Verantwortung aus AVO-FINMA Art. 80 Abs. 2 liegt ausserhalb des Aufgabenkataloges gemäss gesetzlichem Rahmen aus VAG Art. 24 Abs. 1-3 und ist daher zu streichen.

Art. 81 Abs. 3 lit. e: Inhalt des Berichtes

Anpassungsempfehlung Art. 81 Abs. 3 lit. e:

~~e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte **einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;**~~

Begründung:

Die Streichung folgt aus der Streichung von AVO-FINMA Art. 80 Abs. 2 (vgl. obige Begründung).



6. Kapitel: Beispielrechnungen für die Lebensversicherung

Vorbemerkungen zu Art. 85-88 AVO-FINMA

In Art. 85-88 AVO-FINMA nimmt die FINMA weitgehend eine Gleichschaltung der Vorgaben für produktspezifische Informationen (Beispielrechnungen) bei qualifizierten Lebensversicherungen und bei nicht-qualifizierten Lebensversicherungen vor. Diese Angleichung der Regelungen für nicht-qualifizierte Lebensversicherungen ist mit Hinblick auf die Rechtsetzungskompetenz der FINMA aufgrund der nachstehend genannten Gründe unzulässig:

Gemäss Art. 7 FINMAG reguliert die FINMA durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie das übergeordnete Bundesrecht. Gemäss Art. 5 Abs. 1 FINMAV sind die Rechtssetzungskompetenzen der FINMA, sofern nicht anders vorgesehen, auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt. Hier wird der FINMA die Regelungskompetenz durch Art. 129a Abs. 7 und 129b Abs. 6 AVO übertragen.

Mit der Revision der VAG-Gesetzgebung sollte eine Angleichung von Verhaltenspflichten beim Anbieten von Versicherungsprodukten, die den Charakter von Anlageprodukten haben, an jene Regeln des FIDLEG bei Anlageprodukten ausserhalb des Versicherungsbereichs erzielt werden (BBI 2020 8967, zu Art. 39a, S. 9003). Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Informationspflicht bei nicht qualifizierten Lebensversicherungen aufgrund der geringeren Risiken weniger umfassend als bei qualifizierteren Lebensversicherungen reichen soll. Es handelt sich bei den Regelungen von Art. 85-88 E-AVO-FINMA um eine Ausdehnung der Pflichten auf nicht qualifizierte Lebensversicherungen. Eine solche Regelung widerspricht somit dem übergeordneten Recht und ist vom Aufsichtsziel, bei qualifizierten Lebensversicherungen aufgrund der erhöhten Risiken eine strengere Aufsicht zu gewährleisten, nicht gedeckt. Mit der Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches auch auf nicht qualifizierte Lebensversicherungen enthalten die Regelungen weit mehr als fachtechnischen Inhalt von untergeordneter Bedeutung.

Art. 85 Konsistenz der Beispielrechnungen

Anpassungsempfehlung Art. 85: Streichen

~~Art. 85 Konsistenz der Beispielrechnungen (Art. 129a und 129b AVO)~~

~~1 Die Beispielrechnungen für nicht qualifizierte Lebensversicherungen müssen in den Renditeszenarien die Chancen und Risiken der Lebensversicherung veranschaulichen, insbesondere unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit. Das ungünstige Renditeszenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen.~~

~~2 Die Kapitalmarktannahmen, auf denen die Renditeannahmen der Renditeszenarien bei qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen beruhen, müssen konsistent sein.~~

~~3 Die ausgewiesenen Renditen sind Bruttorenditen.~~

Begründung:

Vgl. Vorbemerkungen. Da die Bedeutung dieser Bestimmung in der unzulässigen Konsistenzforderung mit Bezug auf nicht-qualifizierte Lebensversicherungen liegt und Art. 129b Abs. 2 AVO den Gehalt mit Bezug auf qualifizierte Lebensversicherungen bereits gesamthaft regelt, ist Art. 85 als Ganzes zu streichen.



Art. 86 Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario

Anpassungsempfehlung Art. 86:

Art. 86 *Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario*
(Art. ~~129a und~~ 129b) [...]

Begründung:

Vgl. Vorbemerkung. Die Bestimmung der risikofreien Rendite darf, wie vom Verordnungsgeber vorgesehen, nur für die in Art. 129b AVO vorgesehenen Beispielrechnungen für qualifizierte Lebensversicherungen gelten, weshalb der Verweis auf Art. 129a zu streichen ist.

Art. 87 Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen

Anpassungsempfehlung Art. 87:

Art. 87 *Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen*
(Art. ~~129 und~~ 129b AVO) [...]

Begründung:

Vgl. Vorbemerkung. Die Vorgabe für das ungünstige Szenario darf, wie vom Verordnungsgeber vorgesehen, nur für die in Art. 129b AVO vorgesehenen Beispielrechnungen für qualifizierte Lebensversicherungen gelten, weshalb der Verweis auf Art. 129a zu streichen ist. Sollte ein Bedürfnis bestehen, Vorgaben für das mittlere Szenario auch bei nicht-qualifizierten Lebensversicherungen aufzustellen, wäre Art. 87 Abs. 1 E-AVO in einen neuen Artikel zu überführen.

Art. 88 Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung

Anpassungsempfehlung Art. 88: Streichen

~~Art. 88 *Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung*
(Art. 129a AVO)~~

~~1 Der Kostenausweis im mittleren Renditeszenario einer nicht qualifizierten Lebensversicherung besteht aus:~~

- ~~a. der Bruttorendite,~~
- ~~b. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten ausser den Risikokosten,~~
- ~~c. der Nettorendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion,~~
- ~~d. den Risikokosten nominal,~~
- ~~e. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für Zusatzversicherungen zur nicht qualifizierten Lebensversicherung.~~

~~2 Für die Bestimmung der Angaben in Absatz 1 gilt Artikel 129b Absatz 3 AVO sinngemäss.~~

Begründung:

Vgl. Vorbemerkungen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, um eine Kostenausweisung auch für nicht-qualifizierte Lebensversicherungen im identischen Wortlaut zu den qualifizierten Lebensversicherungen nach Art. 129b Abs. 2 lit. f AVO vorzusehen.



7. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

Art. 91 Berichterstattung an FINMA

Anpassungsempfehlung Art. 91 Abs. 1:

Die **registrierten** Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erstellen jährlich auf den 31. Dezember einen Bericht zuhanden der FINMA über die für die Aufsicht notwendigen wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.

Begründung:

Art. 91 Absatz 1 widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Art. 91 Abs. 1 verweist auf AVO 190b als gesetzliche Grundlage, welcher wiederum sich ausschliesslich auf die durch die FINMA beaufsichtigten Vermittler erstreckt. In den Erläuterungen zur AVO (Bericht vom 2. Juni 2023) legt das EFD entsprechend auch fest: «...weil nur die registrierten (in der Regel handelt es sich dabei um ungebundene) Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einer direkten Aufsicht durch die FINMA unterstehen, ist der Artikel 190b folgerichtig auch nur auf die registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler direkt anwendbar» (Bericht S. 80/99)



FINMA-Rundschreiben 2024/xx SST

Rz 7

Anpassungsempfehlung Rz 7:

Die Veröffentlichung der ergänzenden Vorgaben erfolgt in der Regel nicht später als ~~drei~~ sechs Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung.

Begründung:

Die bestehende Praxis, wonach Vorgaben für die SST-Berichterstattung sechs Monate vor Einreichfrist verfügbar sind, sollte beibehalten werden, um Planungssicherheit für die Versicherungsunternehmen zu schaffen.



FINMA-Rundschreiben 2024/xx Lebensversicherung

Rz. 2

Anpassungsempfehlung Rz. 2:

Die Zuordnung eines Lebensversicherungsvertrags zu den jeweiligen Versicherungszweigen der Lebensversicherung wird im Tarif beschrieben. Das Versicherungsunternehmen ordnet ~~diejenigen Vertragsbestandteile von~~ Lebensversicherungsverträgen ~~mit Vertragsbestandteilen~~, bei denen die vertraglichen Leistungen ~~mehrheitlich~~ von der Wertentwicklung von Aktiven oder Indices abhängen, ~~gesamthaft~~ der anteilgebundenen Lebensversicherung, Versicherungszweigen A2, A6.1 oder A6.2 zu. Dabei sind die Aktiven oder Indices den Kunden bekannt. ~~Können in Lebensversicherungsverträgen Teile identifiziert werden, die nicht von derartigen Aktiven oder Indices abhängen, so werden diese Teile anderen Versicherungszweigen entsprechend ihren Eigenschaften zugeordnet. Die Rz 3-7 gelten sinngemäss auch für die hier definierten Vertragsbestandteile von Versicherungsverträgen.~~

Begründung:

Eine obligatorische Zuordnung von Lebensversicherungen mit anteilgebundenen und anderweitigen Vertragsbestandteilen auf unterschiedliche Versicherungszweige erscheint nicht sinnvoll. Gerade hybride Lebensversicherungsprodukte sind oft als gesamtheitliche Verträge ausgestaltet, wobei die Leistungen im Einzelfall nur schwierig dem anteilgebundenen und nicht-anteilgebundenen Kapital zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere bei Produkten, bei denen die Anteile des anteilgebundenen Kapitals am Gesamtanteil während der Vertragslaufzeit durch einen Versicherungsnehmer autonom angepasst werden kann. Zudem ist bei solchen Produkten oft kein separater Rückkauf der anteilgebundenen und der nicht-anteilgebundenen Kapitalanteile möglich. Eine gesonderte Zuordnung und Anwendung unterschiedlicher Regelungen auf einen Vertrag mit solchen gesamtheitlichen Leistungen führen deshalb zu unnötigem Mehraufwand. Infolgedessen ist die heutige Lösung beizubehalten, wobei im Sinne der Rz. 10 und Rz. 149 des heute geltenden Rundschreibens der überwiegende Anteil resp. die Hauptkomponente des Lebensversicherungsvertrages ausschlaggebend für die Zuordnung sein soll. Hingegen begrüßen wir die Aufteilung auf verschiedene Versicherungszweige als Möglichkeit für Einzelfälle, in denen dies sachgerecht erscheint.

Rz. 8

Anpassungsempfehlung Rz. 8:

Das Versicherungsunternehmen verwendet nur aktuariell anerkannte Tarifierungsmodelle und Tarifierungsgrundlagen, welche ausreichen, damit sich die Teilprozesse der Produkte (klassischer Sparprozess, anteilgebundener Sparprozess, Risikoprozess, ~~Abschlusskostenprozess~~, Prozess für ~~andere Kosten~~) jeweils selbst finanzieren können.

Begründung:

Art. 120 AVO sieht die Verwendung sachgerechter Kostengrundlagen vor. Eine Aufteilung auf Abschlusskosten und andere Kosten ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Eine solche Aufteilung erscheint auch aus nachfolgenden Gründen nicht sachgerecht: Abschluss- und Verwaltungskosten können oft nicht exakt voneinander abgegrenzt werden. Das gilt insbesondere für die Kosten für Underwriting und Produktentwicklung. Daher sind alle Teilkostenprozesse zusammenzufassen.

Rz. 30

Anpassungsempfehlung Rz. 30:

Der Zinsrisikoabzug erlaubt dem Versicherungsunternehmen im Fall eines Rückkaufs, durch steigende Zinsen eingetretene Verluste, welche beim Verkauf von Aktiven entstanden sind, zu kompensieren. ~~Der Zinsrisikoabzug ist nicht höher als der bei Stornierung erwartete Zinsverlust für den Vertrag.~~ Dabei ist die Restlaufzeit des Vertrags ~~und die restliche Dauer der Anlage, mit der die Prämien in festverzinsliche Anlagen investiert sind~~, angemessen zu berücksichtigen. Der Zinsrisikoabzug darf nicht vorgenommen werden bei Rückkauf von anteilgebundenen Versicherungsverträgen ohne Kapitalgarantie bei Vertragsablauf.



Begründung:

Im bisherigen Rundschreiben ist festgehalten, dass das Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Zinsrisikoabzugs insbesondere aktuelle und historische Zinssätze (Rz. 54 und 55) sowie die Restlaufzeit des Vertrages (Rz. 56) berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagedauer und eine einzelvertragliche Prüfung des erwarteten Zinsverlustes wurde bisher nicht für die Berechnung verlangt. Beides scheint technisch und fachlich nicht möglich: Eine Zuweisung von einzelnen Anlagen im Gebundenen Vermögen zu einzelnen Verträgen erfolgt bisher nicht und widerspricht dem Kollektivprinzip des Gebundenen Vermögens. Somit kann auch nicht festgestellt werden, welche Anlagedauer konkret für die Prämien eines bestimmten Vertrages zu Grunde liegt. Wir beantragen somit die Beibehaltung der bisherigen aufsichtsrechtlichen Praxis, die Restlaufzeit des Versicherungsvertrages für die Berechnung zu verwenden, und auf die Aufnahme des Erfordernisses zur Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagedauern auf der Aktivseite (GeVö) zu verzichten.

Rz. 69

Anpassungsempfehlung Rz. 69:

Die Überschussbeteiligung besteht aus Zins-, Risiko-, ~~Abschlusskosten~~- und ~~andere~~ Kostenkomponenten, die bei der Überschusszuteilung für jeden Teilbestand bestimmt werden müssen. [...]

Begründung:

Art. 120 AVO sieht die Verwendung sachgerechter Kostengrundlagen vor. Eine Aufteilung auf Abschlusskosten und andere Kosten ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Vgl. Begründung zu Antrag Rz. 8.

Rz. 70

Anpassungsempfehlung Rz. 70:

Innerhalb der Teilbestände wird die Zuteilung der Überschussbeteiligung zu den einzelnen Verträgen grundsätzlich proportional zu den Bezugsgrößen Risikoprämie Tod und Invalidität, ~~Abschlusskostenprämie~~, Kostenprämie ~~für andere Kostenkomponenten~~ und Deckungskapital vorgenommen.

Begründung:

Art. 120 AVO sieht die Verwendung sachgerechter Kostengrundlagen vor. Eine Aufteilung auf Abschlusskosten und andere Kosten ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Vgl. Begründung zu Antrag Rz. 8.



FINMA-Rundschreiben 2017/5 «Geschäftspläne – Versicherer»

Anpassungsempfehlung Rz 31: Beibehalten

Für die Rückversicherungstätigkeit sind keine Meldungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG erforderlich. Das Versicherungsunternehmen stellt die aufsichtsrechtliche Konformität der Rückversicherungstätigkeit sicher und dokumentiert dies.

Begründung:

Weder das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) noch die neue Aufsichtsverordnung (AVO) sehen Anpassungen beim Auslandgeschäft (Geschäftsplanformular C gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c VAG) vor. Die vorgesehene Änderung, dass neu auch ausländische Rückversicherungstätigkeit der Geschäftsplanformularpflicht unterworfen sein soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Eine Begründung im Erläuterungsbericht vom 22. August 2023, welche Aufklärung bringen könnte, ist ebenfalls nicht vorhanden.

Des Weiteren widerspricht die Änderung beim (ausländischen) Rückversicherungsgeschäft den beabsichtigten Erleichterungen, welche im Rahmen der gesetzgeberischen Änderungen für das Rückversicherungsgeschäft eingeführt werden.

Hinzu kommt, dass eine Anzeige zur Geschäftsplanänderung Formular C erfahrungsgemäss mit einem nicht unerheblichen Prüfungsaufwand seitens der FINMA und damit einer materiellen Kostenbelastung für das einzelne Unternehmen verbunden ist. Angesichts der weltweit anerkannten Rückversicherungspraxis ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die mit der Anzeige verbundene Prüfung durch die FINMA betreffend die Zulässigkeit der Rückversicherungstätigkeit bei jedem einzelnen (Rück)Versicherungsunternehmen generiert. Zudem ist es grundsätzlich das Risiko des jeweiligen Zedenten, ob eine Rückversicherungstätigkeit zulässig ist, da der Zedent die jeweilige (zulässige) Rückversicherung für sein Reservenrisiko anerkannt haben will.

Schliesslich ist zu bemerken, dass bisher gemäss Ziff. 31 des FINMA-Rundschreiben 2017/5 „Geschäftspläne – Versicherer“ vom 7. Dezember 2016 die Versicherungsunternehmen die aufsichtsrechtliche Konformität der Rückversicherungstätigkeit selbst sichergestellt und dokumentiert haben. Dies hat bislang einwandfrei funktioniert. Uns sind auch keine Fälle bekannt, in welchen es zu Massnahmen von ausländischen Aufsichtsbehörden gekommen wäre.

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



Für Rückfragen:
Dominik Gresch
Direktwahl: +41 78 840 3946
Dominik.Gresch@santesuisse.ch

Solothurn, 22. November 2023

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der FINMA-Verordnung und zu den Erläuterungen betreffend die FINMA-Rundschreiben Stellung nehmen zu können.

Die Zielsetzung, den auf Stufe FINMA erforderlichen Nachvollzug des teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der angepassten Aufsichtsverordnung (AVO) schlank, prinzipienbasiert und proportional umzusetzen, ist zu begrüessen. Dies gilt auch für die wettbewerbs- und technologieneutrale Ausgestaltung der getroffenen Regulierungen.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen in der AVO-FINMA dienen der Rechtsanwendung und dürfen keine rechtssetzenden Elemente enthalten.

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

Vor diesem Hintergrund sind für santésuisse die nachfolgenden Anpassungen notwendig:

- Rückstellungen: Bei den besonderen Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 51 – 53 E-AVO-FINMA) gilt es zu unterscheiden, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen von den Versicherten oder vom Versicherungsunternehmen finanziert wurden – mit entsprechenden Auswirkungen auf deren Verwendung. Denn es sind zahlreiche Situationen denkbar, wo Rückstellungen durch das Versicherungsunternehmen geäuft werden (müssen). Bei deren Auflösung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.
- Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar: Deren oder dessen Zuständigkeit muss sich weiterhin auf den versicherungstechnischen Teil der Bilanz beschränken. Für eine Erweiterung der Verantwortung – vor allem in Bezug auf die SST-Berichterstattung – fehlt die rechtliche Grundlage. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist dementsprechend zu ändern.

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der AVO-FINMA:

Entwurf FINMA	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
<i>Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) [...] verordnet:</i>		
2. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen		
4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung		
<p>Art. 51 Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen pro Versicherungsprodukt (Art. 54 AVO)</p> <p>Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden.</p>	<p><i>Präzisieren:</i> Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen und die nicht durch das Versicherungsunternehmen selbst finanziert wurden, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden.</p>	<p>Dagegen, dass durch Prämienbestandteile finanzierte versicherungstechnische Rückstellungen pro Produkt aufgeteilt und bewirtschaftet werden sollen, ist nichts einzuwenden. Andererseits dürfen versicherungstechnische Rückstellungen, welche aus den Eigenmitteln oder durch Gewinnverzicht des Versicherungsunternehmens gebildet wurden, nicht in das für die Tarifprüfung relevante versicherungstechnische Ergebnis einfließen. Solche von den Versicherungsunternehmen selbst finanzierte Rückstellungen – bspw. zur Erhöhung der Sicher-</p>

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

		<p>heitsmarge – sollen produktübergreifend und übergeordnet bewirtschaftet werden können. Deshalb braucht es eine entsprechende Ergänzung in der Formulierung des Artikels.</p>
<p>Art. 52 Alterungsrückstellungen (Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. d AVO)</p> <p>¹ Findet in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt, so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.</p> <p>² Den Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden sowie beim Schadensgeschehen muss durch angemessene Sicherheitsmargen Rechnung getragen werden, sofern diese Unsicherheiten nicht bereits durch die Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Ändern:</i></p> <p>¹ Findet Ist in einem Versicherungsprodukt für das Alterungsrisiko eine zeitliche Umverteilung statt beabsichtigt, so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 52 Absatz 1 E-AVO-FINMA geht über die bisherige Praxis des FINMA-Rundschreibens 2010/3 «Krankenversicherung nach VVG» hinaus. Gemäss Randziffer 16 setzen die Vorgaben zu den Alterungsrückstellungen voraus, dass für das Alterungsrisiko eine Umverteilung beabsichtigt ist. Mit der neuen Bestimmung kämen die Alterungsrückstellungen auch bei Versicherungsprodukten zur Anwendung, bei welchen ursprünglich für das Alterungsrisiko keine Umverteilung vorgesehen war, aber mit der Zeit entstanden ist. Für eine solche Einschränkung fehlt aus Sicht von santésuisse die rechtliche Grundlage.</p>
<p>Art. 53 Auflösung und Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 154a AVO)</p> <p>¹ Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben.</p> <p>² Ist eine Verteilung dieser Mittel nach diesem Grundsatz nicht möglich, so müssen sie nach sachlogischen Kriterien zugunsten eines Teilbestandes oder des gesamten Versichertenbestandes in der</p>		<p>Bei der Auflösung und Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen gilt es wie bei Artikel 51 E-AVO-FINMA zu unterscheiden, ob diese von den Versicherten oder vom Versicherungsunternehmen finanziert wurden. Ansonsten hätten Letztere keinen Anreiz mehr, bei der Bildung von Rückstellungen von sich aus die Sicherheitsmarge zu erhöhen. Erweisen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen als zu gering, beispielsweise weil eine Änderung im Bereich</p>

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

<p>Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung verwendet werden.</p> <p>³ Die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen muss von der FINMA bewilligt werden.</p>	<p><i>Ergänzen:</i> ^{2a} Nicht mehr benötigte und durch das Versicherungsunternehmen selbst finanzierte versicherungstechnische Rückstellungen. können zu dessen Gunsten verwendet werden.</p>	<p>der sozialen Krankenversicherung den Finanzierungsbedarf zulasten der Zusatzversicherung erhöht, wird das Versicherungsunternehmen die Alterungsrückstellungen erhöhen müssen, wobei es diese – zumindest kurzfristig – nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Prämientarifs äufnen kann. Derart aus Eigenmitteln geäuftete Rückstellungen sollten nicht unter die Vorgaben von Absatz 1 und 2 fallen. Zur Sicherstellung dieser Differenzierung schlägt santésuisse einen zusätzlichen Absatz vor.</p>
<p>4. Kapitel: Gebundenes Vermögen</p>		
<p>Art. 61 Mit einem Gegenparteiisiko behaftete Werte: Methoden und Grundsätze der Einstufung (Art. 69a und 79 Abs. 4 AVO)</p> <p>¹ Für die Einstufung der mit einem Gegenparteiisiko behafteten Werte in die Bonitätsstufen darf das Versicherungsunternehmen einzig verwenden:</p> <p>a. Ratings von Ratingagenturen, die die FINMA anerkannt hat;</p> <p>b. eigene Bonitätseinschätzungen.</p> <p>² Betreffend die Anerkennung von Ratingagenturen gilt Artikel 6 Absätze 1–3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 sinngemäss.</p> <p>³ Verwendet ein Versicherungsunternehmen Ratings anerkannter Ratingagenturen, so muss es im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung beurteilen, ob das jeweilige Rating der Einschätzung der Bonität angemessen ist.</p>	<p><i>Streichen:</i> ³ Verwendet ein Versicherungsunternehmen Ratings anerkannter Ratingagenturen, so muss es im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung beurteilen, ob das jeweilige Rating der Einschätzung der Bonität angemessen ist.</p>	<p>Grundsätzlich einverstanden mit Abs. 1, der in dieser Form bereits heute gilt. Allerdings können viele Titel von Schweizer Unternehmen keinem Rating einer Ratingagentur zugeteilt werden, die die FINMA anerkannt hat. Um Titel im Portfolio zu haben, welche ein Rating einer FINMA anerkannten Ratingagentur haben, müssen ausländische Titel gekauft werden. Dies führt zu einer Schwächung des Finanzplatzes Schweiz. Darum schlägt santésuisse vor, dass auch Ratings von Swiss Bond Indices (SBI) und der Zürcher Kantonalbank (ZKB) durch die FINMA anerkannt werden.</p> <p>Eine Sorgfaltsprüfung bzw. Einschätzung der Bonität durch das Versicherungsunternehmen ist neu und unverhältnismässig. Deshalb soll die Sorgfaltsprüfung gestrichen werden.</p>

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

<p>⁴ Weder die Sorgfaltsprüfung noch die Verwendung eigener Bonitätseinschätzungen dürfen zu einer gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur günstigeren Einstufung führen. Hat der Wert ein gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur höheres Risikoprofil, so muss er entsprechend in eine schlechtere Bonitätsstufe eingestuft werden.</p> <p>⁵ Die Nutzung sowohl von Ratings anerkannter Ratingagenturen wie auch von eigenen Bonitätseinschätzungen darf nicht selektiv erfolgen, sondern muss in einer konsistenten Art und Weise geschehen.</p>	<p>⁴ Weder die Sorgfaltsprüfung noch die Verwendung eigener Bonitätseinschätzungen dürfen zu einer gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur günstigeren Einstufung führen. Hat der Wert ein gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur höheres Risikoprofil, so muss er entsprechend in eine schlechtere Bonitätsstufe eingestuft werden.</p>	<p>Eventualiter müsste präzisiert werden, dass operativ keine Kreditanalyse durchgeführt werden muss, sondern dass es ausreicht, wenn eine Fachperson die Ratings prüft.</p>
<p>5. Kapitel: Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit</p>		
<p>2. Abschnitt: Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar</p>		
<p>Art. 80 Aufgaben (Art. 24 VAG)</p> <p>¹ Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d VAG und Artikel 54 Absatz 3 AVO.</p> <p>² Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.</p> <p>³ Sie oder er erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung respektive den Generalbevollmächtigten. Hierzu beschafft sie oder er sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.</p>	<p><i>Streichen:</i></p> <p>² Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.</p>	<p>Die Tarifierung ist nicht in der Verantwortung der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars.</p>

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

<p>⁴ Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber den Angaben im letzten Bericht informiert die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar die Geschäftsleitung umgehend.</p> <p>⁵ Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft jeweils den Bedarf einer direkten Information des Verwaltungsrates.</p>		
<p>Art. 81 Inhalt des Berichtes (Art. 24 VAG)</p> <p>¹ Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen des Versicherungsunternehmens aus aktuarieller Sicht dar. Er berücksichtigt namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.</p> <p>² Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.</p> <p>³ Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten: a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;</p>	<p><i>Ändern:</i></p> <p>² Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.</p> <p>³ Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten: a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;</p>	<p>Die Zuständigkeit der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars muss sich weiterhin auf den versicherungstechnischen Teil der Bilanz beschränken, währenddessen die Verantwortung für die SST-Berichterstattung gemäss Artikel 50 Absatz 4 AVO klar der Geschäftsleitung zukommt. Es kann nicht sein, dass die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar im Nachgang die Verantwortung dafür übernehmen soll. Für eine Erweiterung derer oder dessen Verantwortung fehlt überdies die rechtliche Grundlage.</p>

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

<p>b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen eingehalten sind;</p> <p>c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und der Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;</p> <p>d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;</p> <p>e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;</p> <p>f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken, der finanziellen Risiken der Anlagen sowie der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen;</p> <p>g. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens auswirken; und</p> <p>h. eine Beurteilung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens.</p>	<p>b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen eingehalten sind;</p> <p>c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen und der Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;</p> <p>d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;</p> <p>e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;</p> <p>f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken, sowie der finanziellen Risiken der Anlagen sowie der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen; und</p> <p>g. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens auswirken. ; und</p> <p>h. eine Beurteilung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens.</p>	
--	---	--

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

<p>Art. 82 Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses (Art. 23 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 4 VAG)</p> <p>Bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars mit dem Versicherungsunternehmen müssen beide Parteien unabhängig voneinander die FINMA über die Gründe informieren.</p>		Keine Bemerkungen.
<p>7. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler</p>		
<p>Art. 89 Meldepflicht bei Änderung von Tatsachen (Art.184 Abs. 3 und Art. 185 AVO)</p> <p>¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen (Art. 185 Abs. 2 AVO), insbesondere Änderungen betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben oder Unterlagen, die in Anhang 6 AVO aufgeführt sind; b. zusätzliche Angaben und Unterlagen nach Artikel 184 Absatz 2 AVO. <p>² Sie müssen der FINMA jegliche Änderung umgehend nach Kenntnisnahme melden.</p> <p>³ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung beauftragten Personen müssen der FINMA jährlich bestätigen, dass die der Registrierung zugrunde liegenden Tatsachen betreffend die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die für sie Versicherungsgeschäft vermitteln, wahrheitsgetreu und aktuell sind.</p>		Keine Bemerkungen.

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

<p>Art. 90 Meldepflicht bei Nichteinhaltung der Mindeststandards für die Weiterbildung (Art. 190a AVO)</p> <p>¹ Die Branchenorganisationen müssen die Meldung, dass eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler die Mindeststandards für die Weiterbildung nicht mehr einhält, umgehend vornehmen.</p> <p>² Die Meldung erfolgt elektronisch.</p> <p>³ In der Meldung ist die AHV-Nummer der betreffenden Versicherungsvermittlerin oder des betreffenden Versicherungsvermittlers anzugeben.</p>		<p>Die Auslagerung des Prüfungswesens an die Branchenorganisationen ist zu begrüssen.</p>
<p>Art. 91 Berichterstattung an die FINMA (Art. 190b AVO)</p> <p>¹ Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erstellen jährlich auf den 31. Dezember einen Bericht zuhanden der FINMA über die für die Aufsicht notwendigen wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.</p> <p>² Sie reichen den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der FINMA bis spätestens am darauffolgenden 31. Mai ein.</p> <p>³ Die FINMA definiert und publiziert die für das darauffolgende Geschäftsjahr zu erhebenden Kennzahlen und Informationen bis spätestens am 30. September.</p>	<p><i>Ergänzen:</i></p> <p>¹ Die registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erstellen jährlich auf den 31. Dezember einen Bericht zuhanden der FINMA über die für die Aufsicht notwendigen wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.</p>	<p>Die Berichterstattung beschränkt sich gemäss Art. 190b AVO auf die registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Dies sollte in diesem Absatz klar zum Ausdruck kommen.</p>

Anhörung – Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Totalrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Revision von FINMA-Rundschreiben)

Hinsichtlich der Erläuterungen zu den von der Totalrevision der AVO-FINMA betroffenen Rundschreiben haben wir den nachfolgenden Streichungsvorschlag:

Änderungserlass FINMA	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
FINMA-Rundschreiben 2017/5 «Geschäftspläne – Versicherer» vom 7. Dezember 2016		
Rz 36.3 Für die versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist die Verwendung der freigewordenen Mittel, die durch die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen entstehen, im Geschäftsplan festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 45 AVO-FINMA.	<i>Streichen:</i> Für die versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist die Verwendung der freigewordenen Mittel, die durch die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen entstehen, im Geschäftsplan festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 45 AVO-FINMA.	Der erste Satz gilt für alle versicherungstechnischen Rückstellungen. Folglich ist der zweite Satz redundant oder gar irreführend.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahmen entgegenbringen, und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion

Abteilung Grundlagen

Verena Nold
Direktorin santésuisse

Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
via E-Mail an:
tobias.nussbaumer@finma.ch

Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Anhörung AVO FINMA teilnehmen zu können. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Schweizerischen Aktuarvereinigung SAV.

Die SAV begrüsst, dass durch die vorliegende Folgeregulierung im Nachgang zum VAG und zur AVO eine klarere und stufengerechte Regelung ausformuliert ist. Allerdings sind in der Vernehmlassungsvorlage verschiedene Regulierungsvorschläge enthalten, die unserer Ansicht nach nicht im Sinne der VAG/AVO-Revision sind, oder gar einer gesetzlichen Grundlage entbehren.

In der Beilage hat die SAV Änderungsvorschläge und Anmerkungen zur AVO-FINMA in Tabellenform festgehalten. Die wichtigsten Punkte aus Sicht der SAV sind:

Verantwortlicher Aktuar (VA)

In der Formulierung des VAG Art. 24 wurde grosser Wert daraufgelegt, dass der VA nur für Aufgaben verantwortlich ist, die auch tatsächlich in seinen Aufgabenbereich bei den Versicherungsgesellschaften fallen. In der AVO FINMA werden diese nun stark ausgeweitet, genauer:

- Der VA soll nun auch für die "Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife" zuständig sein (Art. 80), sowie eine Beurteilung der risikogerechten Tarifierung durchführen (Art. 81f).
- An mehreren Stellen (z.B. Art. 81, 95 und 96) wird dem VA eine Verantwortung hinsichtlich der Beurteilung aller Bilanzpositionen zugeteilt, unser Verständnis der Änderungen im VAG ist allerdings so, dass seine/ihre Verantwortung explizit auf die versicherungstechnischen Teile der Bilanz eingeschränkt wurden.

- Art. 81f: Der VA soll nun auch die finanziellen Risiken der Anlagen beurteilen. Dies erscheint sonderbar, da auch diese Verantwortung (zumindest im SST) im neuen VAG eben genau herausgenommen wurde, da die Aktuare im Allgemeinen keine Experten für die Kapitalanlagen-Risiken sind.
- Art. 81h: Der VA soll nun auch die Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms beurteilen. Dies wäre eine extrem umfassende Aufgabe, deren Durchführung für den VA nicht praktikabel wäre. Wir schlagen deshalb eine Einschränkung vor.

Krankenversicherung

Im Bereich Krankenversicherung sind aus aktuarieller Sicht drei Aspekte zu bemerken:

- Art 51: Eine Aufteilung der Schwankungsrückstellungen auf Produkte ist aktuariell nicht sinnvoll
- Art 52: Alterungsrückstellungen sind nur notwendig, wenn die zeitliche Umverteilung beabsichtigt ist
- Art 53: Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen zugunsten des Versicherten sollten nur dann verpflichtend sein, wenn diese nicht durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden.

Lebensversicherung

Nebst einigen Anmerkungen ist ein Punkt zentral, nämlich die Gleichbehandlung von qualifizierten und nicht-qualifizierten Produkten hinsichtlich der Beispielrechnung.

Bei den Beispielsrechnungen für Lebensversicherung lehnt die SAV kategorisch jegliche Ausdehnung der Anforderungen für qualifizierte Lebensversicherung auf nicht qualifizierte Lebensversicherungen ab. Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129 a und b in der AVO in einem Artikel zusammengefasst werden können.

Rückversicherung

Gemäss heutiger Praxis

- wird passive Rückversicherung, die während der SST Einjahresperiode geschrieben wird (unterjährige Erneuerung), risikomindernd berücksichtigt;
- unterliegt die risikovermindernde Wirkung passiver Rückversicherung keiner Begrenzung;
- muss für die in passiven Rückversicherungsverträgen allfälligen vorhandenen Optionen nicht die ungünstigste Ausübung gewählt werden; und
- müssen Änderungen an passiven Rückversicherungsverträgen nicht vorgängig von der FINMA genehmigt werden.

Die vorliegenden Entwürfe der FINMA sind in dieser Frage uneindeutig. In der Folge besteht ein Risiko, dass Artikel 40 Abs. 2 AVO missverstanden und die Rückversicherung im SST der Zedenten nicht mehr adäquat berücksichtigt wird. Dies wäre für Erstversicherungskunden, Erstversicherer und Rückversicherer in der Schweiz mit unbeabsichtigten negativen

Konsequenzen verbunden. Entsprechend beantragen wir zur Klarstellung die Einführung eines neuen Absatzes in Artikel 2 AVO-FINMA wie beiliegend dargelegt.

Wir haben zu allen oben erwähnten und auch noch ein paar weiteren Punkten Änderungsvorschläge ausgearbeitet. Diese sind in Tabellenformat im Anhang aufgelistet.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Betz
Präsidentin

Lutz Wilhelmy
Vize-Präsident

Beilagen

Vernehmlassung: AVO-FINMA (Konsultation August 2023 bis November 2023) [Totalrevision]

VAG/AVO Folgeregulierung: AVO-FINMA	SAV
--	-----

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
1-6	1. Abschnitt: Schweizer Solvenztest (SST): Annahmen, SST-Bilanz und Bewertung		
Art 2 Abs 2 AVO- FINMA neu	Art. 2 Annahmen für den SST (Art. 22, 33 und 41 AVO)	<p>Art. 2 Annahmen für den SST (Art. 22, 33, 40 und 41 AVO)</p> <p>2 Im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AVO sind bei der zielkapitalmindernden Berücksichtigung der Rückversicherung und der Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers Art. 40 Abs. 3 Bst. a, b, c und f AVO einzuhalten. Davon abweichend werden für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich ausgehende (passive) Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden.'</p>	<p>Gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht soll Art. 40 AVO nicht über die bestehende Praxis hinausgehen, sondern diese nur stufengerecht verankern. Aber um sicherzustellen, dass die bisherige Praxis bezüglich der Berücksichtigung von Rückversicherung und Retrozession im SST beibehalten wird, sind auf Stufe AVO-FINMA (alternativ auf Stufe SST- Rundschreiben) zusätzliche Erklärungen notwendig, sonst ergeben sich möglicherweise Verschärfungen, welche gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht nicht beabsichtigt waren. Konkret sollen wie bisher nicht nur Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt werden, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind und zum Stichtag als unterzeichnete Verträge vorliegen, sondern auch solche, die gemäss realistischer Geschäfts-</p>

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
			<p>planung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden. Dies war bisher in Rz. 64 des aktuellen SST-Rundschreibens festgehalten. Eine explizite Klarstellung, dass dies auch weiterhin so zu handhaben ist, ist notwendig, da bei der Ermittlung des SST von der realistischen Geschäftsplanung in der Einjahresperiode ab Stichtag ausgegangen wird, d.h. realistischerweise geplante Veränderungen des Buches in Bezug auf das geschriebene Geschäft müssen berücksichtigt werden. Im Sinne der Konsistenz muss das Gleiche für realistischerweise geplante Rückversicherungs- resp. Retrodeckungen gelten.</p> <p>Zudem ist gemäss Art. 40 Abs. 2 AVO der Art. 40 Abs. 3 AVO für Rückversicherung und Retrozession 'sinngemäss' einzuhalten. Um unbeabsichtigte Konsequenzen zu vermeiden ist klarzustellen, was dieses 'sinngemäss' konkret bedeutet. Dies wird mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 2 Abs. 1a AVO-FINMA im Sinne der aktuell gültigen Bestimmungen im SST-Rundschreiben (Rz. 64, 69, 70), welche diesbezüglich viel klarer als die Bestimmungen in der neuen AVO sind, umgesetzt.</p>
Art 2 Abs 2 AVO- FINMA		Für die Rückversicherung und Retrozession von Risiken gemäss Art. 40 Abs. 2 AVO findet die Höchstgrenze gemäss Art. 40 Abs. 4 keine Anwendung.	

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Erläuterungsbericht neu			
Art. 29 Abs. 1	Die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss auf zum Bilanzstichtag aktuellen Versicherungsbeständen basieren.	Die zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Versicherungsbestände müssen für den jeweiligen Bilanzstichtag adäquat sein	Die aktuelle Praxis, basierend auf Roll Forward und PreClose auf den Bilanzstichtag, hat sich etabliert und sollte weiterhin möglich sein.
37-40	2. Abschnitt: Lebensversicherung: Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen		
Art. 39	Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für einen Teilbestand nicht ausreichend, müssen sie sofort durch zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen verstärkt werden, bis sie ausreichend sind. Vorbehalten bleibt Artikel 62 Absatz 1 AVO.	Der Art. 39 ist komplett zu streichen.	Der Artikel 39 enthält Prinzipien, die in Art. 54 Abs.1 AVO sowie Art. 62 AVO bereits geregelt sind.

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 40	Die Regeln zur Bildung und zur Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO müssen einen schwankungsarmen Verlauf der versicherungstechnischen Rückstellungen begünstigen.	Die Regeln zur Bildung und zur Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO müssen einen schwankungsarmen Verlauf der versicherungstechnischen Rückstellungen begünstigen.	Neu wird beim Art. 40 Abs. 1 die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO geregelt. Dies ist eine Praxisänderung, da bis anhin nur die Auflösung geregelt war. Es sollte weiterhin möglich sein, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO auf einmal zu tätigen und nicht schwankungsarm.
51-53	4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung		
Art. 51	Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden.	Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.	Die Aufteilung und Bewirtschaftung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auf Stufe des Versicherungsproduktes führt dazu, dass diese Rückstellungen ihren Zweck nach Art. 45 Abs. 2 auf das gesamte Portfolio gesehen nicht mehr vollumfänglich erfüllen können. Treten bei einem Versicherungsprodukt – für welches keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen mehr vorhanden sind – hohe, zufallsbedingte Schäden ein, so können diese nicht wie ansonsten üblich mit Schwankungsrückstellungen anderer Versicherungsprodukte abgefangen werden. Dies erhöht das Risiko einer bilanziellen Überschuldung, da das Eigenkapital in einem solchen Fall abnimmt und die im Fremdkapital befindlichen Schwankungsrückstellungen unverändert hoch bleiben. Daraus folgt, dass die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen im Krankenzu-

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
			satzversicherungsbereich aufgrund der produkt-spezifischen Gebundenheit im Rahmen des SST nicht mehr dem risikotragenden Kapital angerechnet werden dürfen, was zu einer Abnahme der Solvenzquoten führen würde.
Art. 52 Abs. 1	Findet in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt, so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.	Findet Ist in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt für das Alterungsrisiko eine Umverteilung beabsichtigt , so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.	In der aktuellen Form impliziert der Artikel 52 keine Unterscheidung zwischen Produkten, bei denen vertraglich garantierte Umverteilung des Alterungsrisikos besteht (vertraglich garantiert) und Produkten, bei denen vertraglich bis ins hohe Alter Prämienveränderungen auf Grund des Wechsels einer Altersgruppe festgehalten sind. In diesem Fall ist vertraglich keine Umverteilung beabsichtigt, kann sich aber bei ungenügenden Margen in gewissen Altersklassen ergeben. Sofern die Umverteilung des Alterungsrisikos in Form der Prämienstruktur vertraglich festgelegt ist, müssen Alterungsrückstellungen gebildet werden. Ist die Prämienstruktur eines Produktes nicht vertraglich festgelegt, aber mit ungenügenden Margen für gewisse Altersklassen vorhanden, so können übrige technische Rückstellungen gebildet werden.
Art. 53 Abs. 1	Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben.	Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und werden. Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen, die durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden, können zugunsten des Versicherungsunternehmens verwendet	Gemäss Art. 154a Abs. 2 E-AVO hat die FINMA bei den Ausführungsbestimmungen zur Verwendung der durch die Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen freigewordenen Mittel insbesondere zu berücksichtigen, durch wen die Rückstellungen finanziert worden sind. In der Praxis existieren Fälle, bei denen die Prämien keine Bestandteile für den Aufbau von

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
		<p>werden. Die übrigen nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen müssen zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben.</p>	<p>Rückstellungen beinhalten. In diesen Fällen kann eine aktuarielle Bewertung mit Berücksichtigung von Sicherheiten (bspw. AVO-FINMA Art. 52 Abs. 2) eine zusätzliche Bildung von Rückstellungen bedingen. In diesem Fall wird eine Rückstellung aus Eigenmitteln des Versicherungsunternehmens finanziert und die Auflösung der Rückstellungen hat zu Gunsten des Versicherungsunternehmens zu erfolgen. Andernfalls hätte das Unternehmen keinen Anreiz, höhere Sicherheiten bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, was nicht im Sinne der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer wäre. Mit der vorgeschlagenen Formulierung des Artikels wird dies präzisiert.</p>
Art. 53 Abs. 3	Die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen muss von der FINMA bewilligt werden.	Die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen muss von der FINMA bewilligt werden, sofern nicht bereits im von der FINMA genehmigten Geschäftsplan geregelt.	Analog zu der bisherigen Rz 24 des RS 2010/03 zur Krankenversicherung sowie in Bezug auf die Rz 36.3 des angepassten RS 2017/05 regen wir an, dass Auflösungen von Rückstellungen, die im Geschäftsplan geregelt sind, als durch die FINMA genehmigt gelten und somit nicht jedes Mal separat zu bewilligen sind. Andernfalls würde es jeweils zum Jahresende bei der Neuverbuchung von technischen Rückstellungen zu einem grossen administrativen Aufwand kommen, während jeweils die ordentlichen Bildungen und Auflösungen ja bereits im Geschäftsplan geregelt wären.
80-82	2. Abschnitt: Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar		-

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art 80	<p>Aufgaben</p> <p>1 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d VAG und Artikel 54 Absatz 3 AVO.</p>		
	<p>2 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.</p>	<p><u>Streichung von Absatz 2</u>, da dieser nicht direkt aus Art. 24 VAG abgeleitet werden kann. Die Aufgaben sind vom Gesetzgeber in Art. 24 Abs. 1 bis 3 VAG abschliessend definiert. Über Art. 24 Abs. 4 VAG können die Aufgaben nicht über den vom Gesetzgeber vorgegebenen Umfang erweitert werden.</p>	<p>Die Anpassung von Art. 24 VAG erfolgte, um die Bestimmung an die heutigen Gegebenheiten in der Praxis anzupassen. Eine Ausweitung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten war nicht beabsichtigt, wie der Botschaft zur Änderung des VAG zu entnehmen ist. Insbesondere stellt dieser Absatz auch eine Erweiterung zum Absatz 1 dieses Artikels dar (Beschränkung auf geschäftsplanmässigen Rückstellungen). Sollte der FINMA mit diesem Absatz eine andere Intention zugrundeliegen, empfehlen wir dringend eine explizite Anpassung zur Klärung sowie die Beschränkung auf genehmigungspflichtige Tarife (wie dies auch jetzt die Praxis ist). In der Praxis wäre eine solche Formulierung zudem nicht umsetzbar.</p>
	<p>3 Sie oder er erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung respektive den Generalbevollmächtigten. Hierzu beschafft sie oder er sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.</p>		

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art 81	<p>Inhalt des Berichtes</p> <p>1 Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen des Versicherungsunternehmens aus aktuarieller Sicht dar. Er berücksichtigt namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.</p>		
	<p>2 Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.</p>	<p>2 Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.</p>	<p>Es muss klarer formuliert werden, dass der VA nicht für die gesamte Bilanz verantwortlich ist, sondern nur für die Punkte aus Art 24 Abs. 1a VAG, somit müssten auch nur die entsprechenden relevanten Positionen abgedeckt werden.</p> <p>"Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen" greift zu weit. Dies muss klar auf Art24 Abs. 1a VAG beschränkt sein.</p>
	<p>3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:</p> <p>a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;</p>		

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
	b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen eingehalten sind;	b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen eingehalten sind;	Dies sollte sich auf die Positionen verbunden mit Art 24.1a VAG beschränken (siehe Art 81.2).
	c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und der Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;	c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen und <u>zur</u> Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;	Dies sollte sich auf die Positionen verbunden mit Art 24.1a VAG beschränken (siehe Art 81.2).
	d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;	d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden <u>gemäss Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe c AVO-FINMA</u> und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;	Referenz zum vorherigen Artikel, um den Scope klar zu definieren.
	e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;	e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses <u>der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine ausreichende Tarifierung/keine Untertarifierung vorliegt;</u> <u>oder: ob sachgemässe aktuarielle Berechnungsgrundlagen für die Tarifierung verwendet werden</u>	Eine Beurteilung zu einer risikogerechten Tarifierung erscheint zu breit und ist nicht umsetzbar, z.B. wenn Tarife in der Krankenzusatzversicherung durch die FINMA limitiert werden. Der Begriff risikogerecht ist nicht eindeutig definiert und könnte Fehlinterpretationen zulassen. Des Weiteren ist nicht klar, auf welchen Teilbeständen (bis hin

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
			zu Einzelpolicen) die Beurteilung zu erfolgen hat. Wenn auf die Tarifierung eingegangen werden muss (was sich für uns nicht zwingend aus VAG und AVO ergibt), dann sollte nur "eine Beurteilung, ob eine ausreichende Tarifierung / keine Untertarifierung vorliegt" vorgenommen werden.
	f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken, der finanziellen Risiken der Anlagen sowie der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen;	f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken hinsichtlich der Solvabilität	Bei der Beurteilung der Gesamtrisikosituation und insbesondere der finanziellen Risiken der Anlagen müsste sich die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar auf andere Verantwortungsträger des Versicherungsunternehmens und deren Expertise abstützen. Daher greift dies zu weit und ist praktisch nicht umsetzbar und auch fachlich nicht durch die Anforderungen an eine verantwortliche Aktuarin oder einen verantwortliche Aktuar gefordert.
	h. eine Beurteilung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens.	h. eine Beurteilung zur Wirkung des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Versicherungsrisiken	Der Fokus sollte hier auf den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars und das versicherungstechnische Risiko liegen (gemäss Art 24 VAG).
	6. Kapitel: Beispielrechnungen für die Lebensversicherung		-

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 85	<p>Konsistenz der Beispielrechnungen (Art. 129a und 129b AVO)</p> <p>1 Die Beispielrechnungen für nicht qualifizierte Lebensversicherungen müssen in den Renditeszenarien die Chancen und Risiken der Lebensversicherung veranschaulichen, insbesondere unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit. Das ungünstige Renditeszenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen.</p> <p>2 Die Kapitalmarktannahmen, auf denen die Renditeannahmen der Renditeszenarien bei qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen beruhen, müssen konsistent sein.</p> <p>3 Die ausgewiesenen Renditen sind Bruttorenditen.</p>	Art.85 streichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die restlichen Ausführungen in Art. 85 sind Repetitionen von Art. 129b Abs. 2 Bst. c AVO. und somit entbehrlich. - Den auf Stufe VAG und AVO explizit eingeräumten und berücksichtigten Unterschieden zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten Lebensversicherungen wird auf Stufe Rundschreiben nicht mehr entsprochen. - Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129a und b in einem Artikel zusammengefasst werden können.

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 86	<p>Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario (Art. 129a und 129b AVO)</p> <p>1 Der risikofreie Zins zur Bestimmung der Rendite im ungünstigen Szenario der Beispielrechnung muss von der Laufzeit der Verträge abhängen. Er darf auch davon abhängen, ob der Vertrag wiederkehrende Prämien oder eine einmalige Prämie vorsieht.</p> <p>2 Die Ermittlung des risikofreien Zinses hat auf der Basis der SNB-Zinskurve für den risikofreien Zins zu erfolgen, wobei die verwendeten Daten nicht länger als 18 Monate zurückliegen dürfen.</p> <p>3 Mindestens einmal jährlich müssen die verwendeten risikofreien Zinsen überprüft und bei materiellen Änderungen angepasst werden.</p>	<p>Art. 129a in der Überschrift streichen: Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario (Art. 129a und 129b AVO)</p>	<p>vgl. Art. 85 Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die Ausführungen in Art. 86 zum risikolosen Zins sind somit nur auf Art. 129b AVO zu referenzieren.</p>

<p>Art. 87</p>	<p>Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 129 und 129b AVO)</p> <p>1 Das mittlere Renditeszenario der Beispielrechnungen entspricht dem Median der möglichen Ablaufleistungen, wobei die Annahmen auf den Informationen basieren, die dem Unternehmen zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt sind.</p> <p>2 Die Brutto-Rendite für das ungünstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung unter der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto-Rendite ergeben würde.</p> <p>3 Die Brutto-Rendite für das günstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung über der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto-Rendite ergeben würde.</p> <p>4 Die Bestimmung dieser Renditen berücksichtigt in angemessener Weise</p> <p>a. die Zusammensetzung der Fonds, Indizes oder des Anlagebestandes, die dem Vertrag zu Grunde liegen,</p>	<p>Antrag 1: Art. 129 in der Überschrift streichen: Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 129 und 129b AVO)</p> <p>Antrag 2: Art. 87 Abs. 3 streichen.</p>	<p>Begründung Antrag 1: vgl. Art. 85 Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die Ausführungen in Art. 86 zum risikolosen Zins sind somit nur auf Art. 129b AVO zu referenzieren. Bei der angegebenen Referenz zu Art. 129 ist von einem Druckfehler auszugehen.</p> <p>Begründung Antrag 2: Die Vorschriften betreffend das günstige Szenario sind ohne gesetzliche Grundlage, da auf Stufe AVO nur Vorschriften für das ungünstige Szenario verankert sind.</p>
----------------	---	---	---

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
	<p>b. die Risiken der Bestandteile der Fonds, Indizes oder des Anlagebestandes, die dem Vertrag zu Grunde liegen,</p> <p>c. einen möglichen Ausgleich über die Zeit.</p> <p>5 Die Renditen zur Verwendung in den Beispielrechnungen müssen mindestens jährlich aktualisiert werden.</p>		

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 88	<p>Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129a AVO)</p> <p>1 Der Kostenausweis im mittleren Renditeszenario einer nicht qualifizierten Lebensversicherung besteht aus:</p> <p>a. der Bruttorendite,</p> <p>b. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten ausser den Risikokosten,</p> <p>c. der Nettorendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion,</p> <p>d. den Risikokosten nominal,</p> <p>e. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für Zusatzversicherungen zur nicht qualifizierten Lebensversicherung.</p> <p>2 Für die Bestimmung der Angaben in Absatz 1 gilt Artikel 129b Absatz 3 AVO sinngemäss.</p>	Art. 88 streichen.	<p>- Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die restlichen Ausführungen in Art. 85 sind Repetitionen von Art. 129b Abs. 2 Bst. f AVO. und somit entbehrlich.</p> <p>- Den auf Stufe VAG und AVO explizit eingeräumten und berücksichtigten Unterschieden zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten Lebensversicherungen wird auf Stufe Rundschreiben nicht mehr entsprochen.</p> <p>- Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129a und b in einem Artikel zusammengefasst werden können.</p>

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art 95	<p>Aufgaben der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe</p> <p>1 Die Versicherungsgruppen und -konglomerate verfügen über eine Aktuarsfunktion. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist für die Bestimmung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken verantwortlich. Sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats. Hierzu beschafft sie sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.</p>	<p>Die von der Finma beaufsichtigten Versicherungsgruppen und -konglomerate verfügen über eine Aktuarsfunktion. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist für die Bestimmung für die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken verantwortlich. Sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats. Hierzu beschafft sie sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.</p>	<p>Art. 195 AVO weist explizit auf die gruppenweite Verantwortung und Aufgaben im Sinne von Art. 24 VAG hin.</p> <p>Überdies steht im Erläuterungsbericht zur Teilrevision AVO zu Art. 195 Abs. 3: «Die Anforderung bezieht sich auf die Einrichtung einer Aktuarsfunktion auch auf Gruppenstufe, also mit gruppenweiter Verantwortung. Dies entspricht den Anforderungen gemäss internationalen Standards der IAIS. (...)».</p> <p>Damit ist die vorgeschlagene Präzisierung begründet.</p>
Art 96	<p>2 Der Bericht muss alle notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden, insbesondere den Verpflichtungen, und zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der materiellen rechtlichen Einheiten der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.</p>	<p>2 Der Bericht muss alle notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden, insbesondere den Verpflichtungen, und zu den mit diesen versicherungstechnischen Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der materiellen rechtlichen Einheiten der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.</p>	<p>Die weiteren Bilanzen (SST und andere Standards) werden bereits in anderen Berichten abgedeckt. Daher ist dies redundant und sollte gestrichen werden.</p>

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
	<p>3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:</p> <p>a. eine Beurteilung, ob die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen ausreichend sind;</p>	<p>3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:</p> <p>a. eine Beurteilung, ob die aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen ausreichend sind;</p>	<p>Anpassungen analog der Punkte zu Art 81</p>
	<p>b. die wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und zur Beurteilung der aktuariellen Risiken verwendet wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden;</p>	<p>b. die wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen und zur Beurteilung der aktuariellen Risiken verwendet wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden;</p>	<p>Anpassungen analog der Punkte zu Art 81</p>
	<p>c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;</p>	<p>c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle <u>gemäß Artikel 96 Absatz 3 Buchstabe b AVO-FINMA</u>, die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;</p>	<p>Eigentlich ist dieser Artikel redundant und kann gestrichen werden. Die geforderten Aspekte sind bereits in AVO FINMA Art 96 Absatz 3 Buchstabe b und im ORSA abgedeckt.</p>
	<p>d. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die in der Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken;</p>	<p>d. eine Angabe, wie empfindlich die <u>versicherungstechnischen Rückstellungen und Versicherungsrisiken</u> auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren; und wie sich diese Veränderungen auf die in der Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken;</p>	<p>Konsistenz mit vorangegangenen Feedback</p>

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
	e. eine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats.	e. eine Beurteilung zur Wirkung des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Versicherungsrisiken	Der Fokus sollte hier auf den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars und das versicherungstechnische Risiko liegen (gemäss Art 24 VAG).

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
via E-Mail an: tobias.nussbaumer@finma.ch

Zürich, 22. November 2023

Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der rubrizierten Anhörung teilnehmen zu können, und das Gewähren einer verlängerten Anhörungsfrist von drei Monaten. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV.

Der SVV begrüsst, dass durch die vorliegende Folgeregulierung im Nachgang zum VAG und zur AVO nunmehr die Stufengerechtigkeit etabliert werden konnte. Die Ausführungsbestimmungen sowie die FINMA-Praxis haben sich am Sinn und Geist der VAG/AVO-Revision zu orientieren. Dies ist aus Sicht des SVV mehrheitlich gelungen. Allerdings sind in der Vernehmlassungsvorlage auch verschiedene Regulierungsvorschläge enthalten, die nicht im Sinne der VAG/AVO-Revision sind, oder gar einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Die dazu ausformulierten Änderungswünsche und Anmerkungen des SVV zur AVO-FINMA und zu den Rundschreiben haben wir in einer separaten Beilage in Tabellenform festgehalten.

Zu den Rundschreiben «Krankenversicherung nach VVG» und «Gruppen und Konglomerate» ergeben sich keine Hinweise. Hingegen drängen sich insbesondere zur AVO-FINMA und zum Rundschreiben «Lebensversicherung» zahlreiche Anpassungsvorschläge auf. Nachfolgend weisen wir spezifisch – ergänzend zur separat beigelegten Tabelle – auf wesentliche Anliegen in den unterbreiteten Folgeregulierungen hin.

Diese betreffen Punkte, die entweder eine signifikante Praxisänderung zur Folge hätten, zu einer massiven Rechtsunsicherheit führen würden, oder aber eben einer gesetzlichen Grundlage entbehren.

1 Solvenz

Die Regulierung der Kapitalanforderungen wurden durch die Revisionen von VAG und AVO stufengerecht verankert. Die Folgeregulierung auf Stufe FINMA bezieht sich auf Ausführungen zu technischen Einzelheiten. Anpassungen am Schweizer Solvenzttest (SST) sind durch die VAG-/AVO-Revision nicht induziert und würden zu einer massiven Praxisänderung und in der Folge komplexen Anpassungen mit nicht abschätzbaren Folgen führen. Daher lehnt der SVV die Anpassungen in der vorliegenden Anhörungsunterlage dezidiert ab.

- Die Berücksichtigung aller Versicherungsverpflichtungen des Versicherungsunternehmens (vgl. Art. 6 Bst. a E-AVO-FINMA) und der Unternehmenssteuern (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Bst. b E-AVO-FINMA) bei der Bewertung einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen führt zu einer materiell anderen Behandlung von Töchtern im Vergleich zu ihren Muttergesellschaften oder im Vergleich zur gruppenkonsolidierten Modellierung. Diese neuen allgemeinen Anforderungen sind nicht konsistent mit Art. 30 AVO (garantierte Zahlungsflüsse) und Art. 33 AVO (Unternehmenssteuern). Dies bedeutet im Allgemeinen eine sehr materielle Praxisänderung, respektive bedingt zusätzliche, substanzielle und komplexe Anpassungen an den bestehenden Standard- und internen Modellen mit ungewissen Folgen, da die quantitativen Auswirkungen in keinerlei Feldtest erhoben und analysiert worden sind. Zudem wird die mit der Etablierung des Standardmodell erreichte Rechtssicherheit untergraben.
- Ebenso stellen aus Sicht des SVV die Formulierungen in Art. 7 und Art. 9 E-AVO-FINMA Praxisänderungen dar, welche ohne gesetzliche Grundlage erfolgen. Für die Überprüfung von internen Modellen und Standardmodellen sollten weiterhin unterschiedliche und für zweitere deutlich geringere Anforderungen gelten.
- Der SVV schlägt zudem zur Gewährleistung der Planungssicherheit vor, dass im Einklang mit der gelebten Praxis die Veröffentlichungstermine für Modelle und Parameter im SST-Rundschreiben festgeschrieben werden.

2 Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich Krankenzusatzversicherung

In der vorgeschlagenen Fassung unterstellt Art. 53 Abs. 1 E-AVO-FINMA, dass versicherungstechnische Rückstellungen grundsätzlich von den Versicherten finanziert werden bzw. wurden. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Werden die Rückstellungen teilweise oder vollumfänglich aus Eigenmitteln des Versicherungsunternehmens finanziert, ist eine Auflösung dieses Teils der Rückstellungen zu Gunsten der Versicherten nicht sachgemäss. Die vom SVV vorgeschlagene Änderung trägt dieser Tatsache Rechnung. In der Konsequenz ist Art. 51 E-AVO-FINMA entsprechend anzupassen. Der SVV hat hierzu ebenfalls einen Änderungsvorschlag erarbeitet.

3 Gebundenes Vermögen

Ein wesentlicher Teil der Anpassungen der Bestimmungen bezüglich des gebundenen Vermögens (Art. 60 ff.) steht in erheblichem Masse im Widerspruch zum postulierten Prudent Person Principle. Das zeigt sich exemplarisch in der Absicht der FINMA, spezifische Limits für Securities Lending und Repo-Geschäfte (Art. 74)

einzuführen, die sogar strikter sind als die bestehenden Vorschriften und den Handlungsspielraum, besonders in Krisenzeiten, übermässig und gefährlich einschränken.

4 Offenlegung (Public Disclosure)

Der statutarische Einzelabschluss muss weiterhin im Rundschreiben «Offenlegung (Public Disclosure)» (Rz 8) ausdrücklich als Geschäftsbericht anerkannt werden, da er in der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) nicht aufgeführt wird. Die Streichung hätte zur Folge, dass Einzelabschlüsse zukünftig nach IFRS, US GAAP oder Swiss GAAP / FER zu erstellen wären. Dies würde eine grosse sowie einschneidende Änderung der Rechnungslegung für die Versicherungsunternehmen darstellen. Der SVV spricht sich daher für eine Beibehaltung der bisherigen Randziffer und damit der bisherigen Praxis aus, zumal auch die gesetzliche Grundlage für eine solche Änderung nicht existiert.

5 Lebensversicherung

5.1 Verhaltensregeln

Mit der Einführung der Art. 85 – 88 E-AVO-FINMA erweitert die FINMA die Anforderungen an die Beispielrechnungen auf nicht-qualifizierten Lebensversicherungen. Aus Sicht des SVV ist eine substanzielle Überarbeitung angezeigt, da für eine solche Erweiterung die gesetzliche Grundlage fehlt.

Den Hintergrund der diversen Anpassungsvorschläge bilden fehlende Rechtsgrundlagen, mangelnde Praktikabilität sowie Redundanzen. Die mangelnde Praktikabilität gilt insbesondere für die in mehreren Randziffern des Rundschreibens «Lebensversicherung» berücksichtigte Differenzierung zwischen Abschluss- und Verwaltungskosten (Rz 8, 69, 70 und 85). Sodann werden seitens SVV diverse Schlussbestimmungen betreffend Anwendbarkeit, Gültigkeit und Übergangsfristen für das Rundschreiben «Lebensversicherung» vorgeschlagen.

5.2 Berechnung der Abfindungswerte

Eine Einschränkung der aufgeführten Kosten bei Rückkauf gemäss Art. 127 Abs. 2 Bst. c AVO, wie sie neu unter der Randziffer 22 vorgesehen ist, würde dazu führen, dass Versicherungsunternehmen künftig das Risiko von Änderungen von Rücknahmekommissionen im Fonds tragen müssten. Diese Anpassung entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, ist seitens der Gesetzgebung nicht indiziert und würde zu einer ungerechtfertigten erheblichen Praxisänderung führen.

Die neuen Anforderungen bei allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Versicherungsvertrags (Rz 28 und Anhang II Rz 5, 8 und 9) sind praxisfern und würden zu einer unverhältnismässigen Komplexität führen. Darüber hinaus könnten diese Anpassungen zu höheren Prämien führen, was nicht im Sinne der Versicherungsnehmer wäre. Entsprechend ist die Rz 28 zu streichen und die Formeln in Rz 5, 8 und 9 (Anhang II) anzupassen.

5.3 Erläuterungen zu Versicherungszweigen

Art. 129b Abs. 4 AVO hält ergänzend zu Art. 39a VAG fest, dass für Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen die individualisierten Beispielrechnungen so ausgestaltet werden müssen, dass den Besonderheiten dieser Geschäfte Rechnung getragen wird. Entsprechend sollen für die Information zu den Produkten des Versicherungszweigs A6.3 die Beispielrechnungen wie für nicht-qualifizierte Lebensversicherungen nach Art. 129a AVO gelten. Im Interesse der Klarstellung und der Rechtssicherheit beantragt der SVV deshalb einen zusätzlichen Artikel am Ende des Kapitels 6 der AVO-FINMA.

6 Verantwortlicher Aktuar

Die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars werden in Art. 24 Abs. 1-3 VAG abschliessend festgehalten. In Art. 24 Abs. 4 VAG wird die FINMA unter anderem ermächtigt, nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin zu erlassen. Ziel der Neuregelung war es, die Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten der Praxis insbesondere hinsichtlich der innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten anzupassen (vgl. Erläuterungsbericht zur VAG-Revision).

Mit Art. 80 Abs. 2 E-AVO-FINMA würden dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin zusätzliche Aufgaben resp. Verantwortlichkeiten zugewiesen werden, die über den Aufgabenkatalog in Art. 24 VAG hinausgehen. Eine entsprechende Erweiterung der Aufgaben war seitens des Gesetzgebers jedoch keinesfalls beabsichtigt. Entsprechend lehnt der SVV diese auch entschieden ab. Folgerichtig ist auch der Inhalt des Berichts des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin auf den durch das VAG definierten Verantwortungsbereich zu fokussieren. Daher schlägt der SVV Änderungen in Art. 81 Abs. 2 und Abs. 3 E-AVO-FINMA vor.

7 Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)

Die Bestimmungen zum ORSA wurden bei der AVO-Revision weitgehend beibehalten, wobei im Wesentlichen nur Bestimmungen mit regulierendem Inhalt vom ORSA-Rundschreiben auf die Stufe der AVO gehoben wurden. Entsprechend besteht für eine Änderung der Praxis bei der Durchführung des ORSA resp. entsprechender Berichterstattung an die FINMA kein Anlass. Die bisher gültige Praxis, einen Bericht für die Versicherungsgruppe als Ganzes (auch ohne Details zu den wichtigsten Einheiten) zu erstellen, soll weiterhin zulässig sein. Der SVV schlägt daher eine entsprechende Anpassung vor.

8 Weitere zentrale Anliegen

Bei Anpassungen von Regulierungen ist stets auch ein Augenmerk auf den anfallenden Mehraufwand und die daraus resultierenden Ressourcenfolgen zu legen, sei dies bei den Versicherungsunternehmen oder der FINMA

selbst. Entsprechend ist ein allfälliger Mehraufwand dahingehend zu prüfen, ob er verhältnismässig und gerechtfertigt ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn sich daraus auch ein klarer Mehrwert ergibt. Der SVV hat im Rahmen der Analyse der Vernehmlassungsunterlagen eine Reihe von Anpassungen identifiziert, die zu einem signifikanten Mehraufwand führen würden, der weder nötig noch gerechtfertigt ist. Ein Beispiel dafür ist die vorgesehene Streichung von Rz 31 (Rundschreiben Geschäftspläne – Versicherer). Die daraus resultierende Verschärfung gegenüber der gegenwärtigen Aufsichtspraxis für Rückversicherer würde zu einem unnötigen und unverhältnismässigen Arbeitsaufwand sowohl für das Rückversicherungsunternehmen als auch für die FINMA führen. Sie steht grundsätzlich auch in Widerspruch zur Zielsetzung der VAG/AVO-Revision, die Aufsicht konsequent am Kundenschutzbedürfnis auszurichten, und insbesondere zu Art. 181a AVO, welcher Differenzierungen für Rückversicherer im Geschäftsplan aufgrund der geringen Schutzbedürftigkeit und der Internationalität des Geschäftsmodells vorsieht. Weitere Beispiele von Änderungen der Folgeregulierungen, die einen unverhältnismässigen Mehraufwand ohne spürbaren Zusatznutzen zur Folge hätten, finden sich in der beiliegenden Tabelle.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Matthias Aellig

Präsident Ausschuss Finanz und Regulierung

Sandra Kurmann

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen

Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband vom 22. November 2023 zu Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO (Tabelle)

Die Änderungsvorschläge des SVV sind in der nachstehenden Tabelle grau hervorgehoben. Die prioritären Änderungsvorschläge sind blau gekennzeichnet.

Totalrevision Versicherungsaufsichtsverordnung-Finma

Artikel	Antrag, Begründung
<p>Art. 2 Abs. 1a (neu gemäss Vorschlag SVV) <i>Annahmen für den SST</i></p>	<p>Antrag: «^{1a} Im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AVO sind bei der zielkapitalmindernden Berücksichtigung der Rückversicherung und der Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers Art. 40 Abs. 3 Bst. a, b, c und f AVO einzuhalten. Davon abweichend werden für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich ausgehende (passive) Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden.»</p> <p>Zuhanden Erläuterungsbericht: Es bedarf einer Kommentierung, wie folgt: «Für die Rückversicherung und Retrozession von Risiken gemäss Art. 40 Abs. 2 AVO findet die Höchstgrenze gemäss Art. 40 Abs. 4 keine Anwendung.»</p> <p>Begründung: Gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht soll Art. 40 AVO nicht über die bestehende Praxis hinausgehen, sondern diese nur stufengerecht verankern. Aber um sicherzustellen, dass die bisherige Praxis bezüglich der Berücksichtigung von Rückversicherung und Retrozession im SST beibehalten wird, sind auf Stufe AVO-FINMA (alternativ auf Stufe SST-Rundschreiben) zusätzliche Erklärungen notwendig, sonst ergeben sich möglicherweise Verschärfungen, welche gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht nicht beabsichtigt waren. Konkret sollen wie bisher nicht nur Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt werden, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind und zum Stichtag als unterzeichnete Verträge vorliegen, sondern auch solche, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden. Dies war bisher in Rz. 64 des aktuellen SST-Rundschreibens festgehalten. Eine explizite Klarstellung, dass dies auch weiterhin so zu handhaben ist, ist</p>

	<p>notwendig, da bei der Ermittlung des SST von der realistischen Geschäftsplanung in der Einjahresperiode ab Stichtag ausgegangen wird, d.h. realistischerweise geplante Veränderungen des Buches in Bezug auf das geschriebene Geschäft müssen berücksichtigt werden. Im Sinne der Konsistenz muss das Gleiche für realistischerweise geplante Rückversicherungs- resp. Retrodeckungen gelten. Zudem ist gemäss Art. 40 Abs. 2 AVO der Art. 40 Abs. 3 AVO für Rückversicherung und Retrozession «sinngemäss» einzuhalten. Um unbeabsichtigte Konsequenzen zu vermeiden ist klarzustellen, was dieses «sinngemäss» konkret bedeutet. Dies wird mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 2 Abs. 2 AVO-FINMA gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen im SST-Rundschreiben (Rz. 64, 69, 70), welche diesbezüglich sehr klar und viel klarer als die Bestimmungen in der neuen AVO sind, umgesetzt.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3 <i>Annahmen für den SST</i></p>	<p>Antrag: «³ Für den Plan nach Absatz 2 Buchstabe b gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es dürfen nur Aktiven mit verlässlichem Marktwert gekauft und verkauft werden. b. Abweichend von Buchstabe a können am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag auch Aktiven ohne verlässlichen Marktwert verkauft werden. c. Abweichend von Buchstabe a kann am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag bestehende ausgehende Rückversicherung in der folgenden Einjahresperiode einmalig zu realistischen Konditionen erneuert werden, wenn die sich aus der Unsicherheit über die Verträge ergebenden Risiken im SST abgebildet werden.» <p>Begründung: Der Zusatz in Abs. 3 Bst. c hinsichtlich Unsicherheit spielt gemäss Erläuterungstext der AVO-FINMA auf eine (möglicherweise situationsspezifische) Modellierung des Mindestbetrags an, um Schlüsse über den Rückversicherungsmarkt in den jeweiligen, möglichen Situationen am Ende der Einjahresperiode zu ziehen, insbesondere hinsichtlich grundsätzlicher Verfügbarkeit von Deckungen und deren Prämien. Die AVO bestimmt insbesondere mittels des Erläuterungsberichts zur AVO (Art. 30, Abs. 4 AVO), dass die bestehende Praxis für den Mindestbetrag nicht in Frage gestellt wird und somit die Methodik des Mindestbetrags unverändert bleiben kann und es nicht einer situationsspezifischen oder stochastischen Modellierung bedarf. Die Bestimmungen der AVO und ihrer Erläuterungen können mittels AVO-FINMA nicht überstimmt werden.</p>

	<p>Dagegen wird selbstverständlich das Rückversicherungskreditrisiko und das Versicherungsrisiko, unter Betrachtung der Annahme c, innerhalb des Mindestbetrags im SST projiziert, jedoch deterministisch auf Basis des erwarteten Pfades, wie gemäss Erläuterungsbericht der AVO zum Mindestbetrag (Art. 30, Abs. 4 AVO) vorgesehen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Umfang der SST-Bilanz</p>	<p>Antrag: «¹ Die SST-Bilanz muss alle relevanten Vermögenswerte und Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens zum Bilanzzeitpunkt enthalten. Die SST-Bilanz enthält keine Unternehmenssteuerpositionen. , unter Ausschluss der künftigen, noch nicht geschuldeten eigenen Unternehmenssteuern.»</p> <p>Begründung: In den Erläuterungen zu Abs 3. Art. 32 AVO wird ausgeführt, dass sich die Praxis durch die explizite Erwähnung des Abzugs von Unternehmenssteuern in der AVO nicht ändert. Hier gibt es keinen Anlass, den Wortlaut aus der AVO abzuändern und zu erweitern. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Unterstreichung der Aussage in den Erläuterungen zur AVO muss der Wortlaut gemäss bisheriger Dokumentation (Rz 18 FINMA-RS 17/3 «Die SST-Bilanz enthält keine Unternehmenssteuerpositionen.») beibehalten werden. Der Ausschluss von Unternehmenssteuern bei den SST-Berechnungen ergibt sich sowohl aufgrund der bisherigen Gesetzesgrundlagen (AVO) sowie den bestehenden Dokumentationen der FINMA (Rundschreiben, technische Dokumentationen und Templates).</p> <p>Die Präzisierung, dass «relevante» Vermögenswerte und Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden, entspricht den Vorgaben gemäss Art. 9a Abs. 1 VAG und sollte an dieser Stelle ebenfalls und wie bisher in Rz 18 FINMA-RS 17/3 aufgeführt werden. Sonst führt es zu Rechtsunsicherheit, weil der Eindruck entstehen könnte, dass die AVO-FINMA die Vorgaben aus dem VAG auf «alle» und nicht nur die «relevanten» Positionen ausweitet.</p>
<p>Art. 4 Währung</p>	<p>Antrag: «¹ Die SST Bilanz, das risikotragende Kapital und das Zielkapital müssen in einer einzigen Währung (SST Währung) berechnet werden.</p>

	<p>² Die FINMA kann genehmigen, dass ein Versicherungsunternehmen als SST-Währung einen aus mehreren Währungen zusammengestellten Währungskorb verwendet, wenn dies die Risikosituation des Versicherungsunternehmens besser abbildet.»</p> <p>«¹ Die Währung zur Darstellung der SST-Bilanz (SST-Bilanzwährung), des Risikokapitals und des Zielkapitals richtet sich nach der Währung der geprüften Bilanz aus der Jahresberichterstattung.</p> <p>² Die SST-Währung ist die Währung, gegenüber welcher das Währungsrisiko innerhalb des Zielkapitals aus Art. 35 AVO berechnet wird. Die Verwendung eines eigenen aus mehreren Währungen zusammengestellten Währungskorbs als SST-Währung ist genehmigungspflichtig.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir schlagen vor, die etablierten Anforderungen aus dem SST-Rundschreiben hier zu übernehmen. Insbesondere ist es bei der Verwendung eines Währungskorbs nicht klar, ob eine Berichterstattung des RTK und des ZK verständlich in Währungskorb-Units erfolgen kann. Da die Wahl der Währung für die Angaben des RTK (inkl. zugrundeliegender Bilanzpositionen) und des ZK (jedoch nicht die Bemessung des Währungsrisikos innerhalb des Zielkapitals) indifferent auf den SST-Quotienten ist, können diese Angaben grundsätzlich ohne Verlust von Informationen in jeder (relevanten) Währung dargestellt werden. Auch die FINMA Berichterstattung im Fundamentaldatenblatt erfordert z.B. die Angaben relevanter Kennzahlen in der Währung der Berichterstattung, aber auch zusätzlich in CHF.</p>
<p>Art. 6 Bewertung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen</p>	<p>Antrag:</p> <p>«Wird der Wert einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit einem Bewertungsmodell ermittelt, so entspricht er, soweit möglich, der Beteiligung an den SST-Nettoaktiven nach Artikel 32 Absatz 3 AVO dieses Versicherungsunternehmens mit folgenden Anpassungen:</p> <p>a. Die Bewertung der Versicherungsverpflichtungen des Versicherungsunternehmens berücksichtigt alle Ansprüche der Versicherten.</p> <p>b. Eigene Unternehmenssteuern des Versicherungsunternehmens werden berücksichtigt.</p> <p>c. Der Anteil des Beteiligungshalters an den vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a AVO wird berücksichtigt.</p> <p>d. unter Berücksichtigung der beschränkten Haftung des Beteiligungshalters am Versicherungsunternehmen wird berücksichtigt.»</p>

Begründung:

Der Wortlaut aus der bisherigen Dokumentation muss beibehalten werden (Rz 54 FINMA-RS 17/3 mit Ersetzung von «Kernkapital» durch «SST-Nettoaktiven»). Die bisherige Dokumentation schliesst zudem die Berücksichtigung von Unternehmenssteuern im SST aus:

- Rz 18 FINMA-RS17/3: Die SST-Bilanz enthält keine Unternehmenssteuerpositionen.
- Anhang 3 (Ziff. 3 Abs. 2 Bst. a Punkt 4) AVO bisher: Zukünftig, nicht garantierte Überschussleistungen sowie Unternehmenssteuern werden nicht berücksichtigt.
- In der SST-Bilanz werden latente Steuern explizit ausgeschlossen (siehe Technische Beschreibung SST-Bilanz, risikolose Zinskurven und Fundamental Data Sheet)

Hier soll daher eine im Wesentlichen unveränderte Formulierung im Vergleich zum SST-Rundschreiben unbedingt beibehalten werden, um die Ansätze, welche für Beteiligungsmodellierung in der Praxis verwendet werden, weiterhin zuzulassen. Insbesondere muss ein Look-through-Approach, bei welchem die zugrundeliegenden Aktiva and Verbindlichkeiten der Beteiligung explizit im Einklang mit dem SST-Modell der Mutter bewertet und im Zielkapital modelliert werden, weiter möglich sein. Bei einer materiell anderen Behandlung von Töchtern im Vergleich zu ihren Muttergesellschaften oder im Vergleich zur gruppenkonsolidierten Modellierung ist dies nicht mehr ohne materiellen Erkenntnisverlust und zusätzliche, substantielle operationelle Komplexitäten und Kosten möglich. Insbesondere ist auch eine effektive Modellierung interner Diversifikationseffekte und der Risiko- und Transferinstrumente (z.B. interne Rückversicherung) nicht mehr konsistent möglich. Die marktkonforme Bewertung, die für die Bemessung der Solvenz, bei der Mutter verwendet wird, sollte in aller Regel auch geeignet sein, um die Töchter zu bewerten, sowie deren Risikosituation zu modellieren. Wir verstehen, dass in gewissen Konstellationen optional z.B. die Berücksichtigung von Unternehmenssteuern oder die Betrachtung weniger strikter Contract Boundaries als bei der Mutter Sinn machen könnten. Für diese Fälle gibt es in der Praxis das Standardmodell Beteiligungen, welches insbesondere für Konstellationen zum Einsatz kommt, bei welchen eine Nichtleben-Muttergesellschaft eine Schweizer Lebensversicherungstochter besitzt. Die Formulierung «Soweit möglich», welche auch anderswo in der AVO-FINMA verwendet wird und konsistent zum SST-Rundschreiben ist, sollte eine solche abweichende Modellierung, welche in der bestehenden Praxis in Ausnahmefällen verwendet wird, auch weiterhin zulassen. Eine solche Modellierung sollte aber aus den oben genannten Gründen nicht als neuer Standard propagiert werden.

	<p>Auch der Ausschluss der Unternehmenssteuern, welcher neu in Abs. 3, Art. 32 AVO erwähnt wird, entspricht – wie in den Erläuterungen der AVO erwähnt – bestehender Aufsichtspraxis und war bisher in FINMA-RS 2017/3 Rz 18 (letzter Satz) und im Zusammenhang mit dem bestmöglichen Schätzwert im Anhang 3 (Ziff. 3 Abs. 2 Bst. a Punkt 4) der alten AVO festgehalten. Hieraus kann gefolgert werden, dass ein Ausschluss der Unternehmenssteuern grundsätzlich auch für die Bewertung von Tochtergesellschaften vorzunehmen ist, was der bestehenden Praxis in den meisten Fällen so gemacht wird.</p>
<p>Art. 7 Regelmässige Überprüfung von SST-Modell und SST-Ermittlung</p>	<p>Antrag:</p> <p>«¹ Versicherungsunternehmen müssen die Anforderungen aus Absatz 2 bis 4 erfüllen und dafür dokumentierte Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, verwenden.</p> <p>² Sie müssen regelmässig risikobasiert überprüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die SST-Ermittlung die eigene Risikosituation laufend genügend abbildet durch <ul style="list-style-type: none"> 1. das verwendete Modell, und 2. die Anwendung des Modells in SST-Ermittlungen; und b. die weiteren quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen des SST erfüllt sind. <p>³ Sie müssen die Überprüfung zusammen mit den identifizierten Schwächen, Mängeln und Limitierungen, deren Schwere und den Folgerungen daraus für den Geltungsbereich des Modells dokumentieren.</p> <p>² Sie müssen die Überprüfung unter Betrachtung der identifizierten Vereinfachungen und Limitierungen unter Berücksichtigung allfälliger, relevanter Validierungsbefunde (Schwächen, Mängel) dokumentieren und daraus Folgerungen für den Geltungsbereich des Modells ableiten.</p> <p>³⁴ Sie müssen das Modell, einschliesslich wenn nötig die Modell-Governance, anpassen, ändern oder wechseln, wenn die Anforderungen aus Absatz 2 nicht erfüllt sind.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Es sollte, wie auch in der bestehenden Praxis, die risikobasierte, regelmässige Überprüfung des Modells von einer allfällig vorzunehmenden unabhängigen Validierung differenzierter betrachtet werden. Die regelmässige, risikobasierte Überprüfung, wie in diesem Artikel beschrieben, soll auch von den Model-Owners ausgeführt werden können, insbesondere vor dem Hintergrund der fortlaufenden</p>

	<p>Adäquanz des Modells aufgrund von Veränderungen des Risikoprofils / der Relevanz diverser Risikotreiber und der Einhaltung der Wesentlichkeitsgrenzen aus AVO Art. 42 in Anbetracht von Vereinfachung und Limitierungen. Somit ist es nicht grundsätzlich gegeben, dass die Personen, welche die risikobasierte Überprüfung vornehmen, formell unabhängig von der Modellentwicklung sind. In der Regel würden diese auch nicht Schwächen und Mängel identifizieren, sondern Vereinfachungen und Limitierungen feststellen, analysieren und dokumentieren und allenfalls Modelländerungen vorschlagen. Limitierungen oder Vereinfachungen können selbstverständlich deckungsgleich mit von der unabhängigen Validierung im Rahmen von internen Modellen identifizierten Schwächen und Mängeln (=Validierungsbefunde) sein. Generell soll die risikobasierte Überprüfung in der Praxis weniger formalistisch erfolgen können als eine unabhängige Validierung. Wir schlagen daher vor, die Anforderungen in diesem Artikel etwas allgemeiner zu halten, da in Art. 16 und 17 ohnehin auf die Validierungsrichtlinie, -instrumente, sowie die notwendigen Prozesse und Verfahren eingegangen wird, welche teils auch die auf die regelmässige risikobasierte Prüfung der Methodik-Owners abstellt.</p> <p>Des Weiteren ist es unklar, worauf sich die «weiteren quantitativen» Anforderungen des SST beziehen. Die risikobasierte Prüfung deckt diese bereits ab. Abs. 1 Bst. b sollte hinsichtlich der qualitativen und organisatorischen Anforderungen zudem auf die entsprechenden Anforderungen expliziter verweisen, da die Formulierung andernfalls zu allgemein gestaltet ist.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. b Änderungen an internen Modellen</p>	<p>Antrag:</p> <p>«¹ Änderungen an einem internen Modell sind wesentlich, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie führen zu einer relativen Änderung des SST-Quotienten von mindestens 5 %; die Schwelle gilt für jede einzelne Änderung und für die Kombination aller Änderungen seit dem Stichtag der letzten von der FINMA akzeptierten jährlichen SST-Berichterstattung, die der FINMA nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden. b. Im Vergleich zum zur Verwendung genehmigten internen Modell enthalten sie konzeptuelle Änderungen oder neuartige Methoden, berücksichtigen grundsätzlich neue Daten oder Geschäftsbereiche, vernachlässigen bisher verwendete Modellelemente oder nehmen qualitative oder organisatorische Änderungen vor. Darin enthalten sind Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente und Änderungen in den qualitativen und organisatorischen Aspekten der SST-Ermittlung.» <p>Begründung:</p>

	<p>Die Formulierung für Art. 9 Abs. 1 Bst. b sollte an die Formulierung im SST-Rundschreiben angepasst werden. Die neue Formulierung würde sonst suggerieren, dass sämtliche Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente qualitativ materielle Modelländerungen sind. Die Formulierung im SST-Rundschreiben enthält solche Vernachlässigungen nur, sollten sie gleichermassen auch konzeptuelle Änderungen, neuartige Methoden oder grundsätzlich neue Daten oder Geschäftsbereiche betreffen. Aus ähnlichen Überlegungen sollte ebenfalls das Wort «grundsätzlich» wieder ergänzt werden, wie vorgeschlagen. Des Weiteren ist es unklar, welche qualitativen und organisatorischen Aspekte relevant sind für Modelländerungen. Änderungen an der Model-Governance-Dokumentation sollten in der Regel, wie in der bestehenden Praxis, weiterhin nicht genehmigungspflichtig sein; ausser es liegt eine wesentliche Modelländerung, welche die technische Dokumentation betrifft, und quantitativer oder qualitativer Natur sein kann, vor.</p> <p>Zudem ist unklar, was die FINMA mit dem letzten Nebensatz in den Erläuterungen der AVO-FINMA «<i>und die Auswirkungsanalyse ist nicht wie bisher auf der Situation der letzten, sondern der nächsten SST-Berichterstattung durchzuführen.</i>» meint. Aus Art. 9 der AVO-FINMA ergibt sich ein Bezug auf den Stichtag der letzten von der FINMA akzeptierten, jährlichen SST-Berechnung. Ein Bezug auf die nächste SST-Berechnung erscheint auch nicht praktikabel. Daher bitten wir um eine entsprechende Anpassung in den Erläuterungen der AVO-FINMA.</p>
<p>Art. 10 Abs. 2 <i>Bedarfsnachweis für interne Modelle und genehmigungspflichtige Anpassungen</i></p>	<p>Antrag: «² Der Bedarfsnachweis muss Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nachweis, dass keines der Standardmodelle die Risikosituation des Versicherungsunternehmens genügend abbildet; und b. Angabe von Zweck und Umfang im Sinn von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b des zu beantragenden internen Modells oder der zu beantragenden Anpassung und Abgrenzung vom Umfang der weiteren verwendeten Modelle.» <p>Begründung Die bisher dokumentierte Praxis bei der Verwendung von Standardmodellen soll beibehalten werden. Eines der Argumente bei der Einführung des Standardmodells waren die erleichterten Anforderungen gegenüber internen Modellen (siehe z.B. Erläuterungsbericht zur AVO-Revision vom 25. März 2015). In der Anhörungsversion macht die FINMA diese</p>

	<p>Erleichterungen rückgängig, indem sie für interne Modelle und Standardmodelle weitgehend die gleichen Anforderungen formuliert und lediglich den FINMA-internen Genehmigungsprozess bei Standardmodellen etwas anders gestaltet (Vorschlag der FINMA zu Abs 4). Durch konsequente Trennung der Anforderungen an interne Modelle und Standardmodelle in Art. 10 Abs. 2 Bst. b, Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 11 Abs. 5 Bst. b und durch Übernahme des Wortlauts der bisherigen Anforderungen gemäss Rz 108 und 109 in Art. 11 Abs. 3 Bst. e AVO-FINMA wird die Fortführung der bisherigen dokumentierten Praxis sichergestellt.</p> <p>Infolge der Anpassung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b, Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 11 Abs. 5 Bst. b und Art. 11 Abs. 3 Bst. 3 AVO-FINMA wird Art. 19 AVO-FINMA gestrichen.</p> <p>Antrag zu den Erläuterungen: Wir beantragen zudem in den Erläuterungen zur Verdeutlichung festzuhalten, dass bei internen Modellen ein Bedarfsnachweis nur bei der erstmaligen Genehmigung verlangt wird, nicht aber bei späteren genehmigungspflichtigen Anpassungen am internen Modell.</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Bst. d <i>Genehmigungsgesuch</i></p>	<p>Antrag: «d. kommentierten quantitativen Vergleichs der Fundamentaldaten (Fundamental Data Sheet, FDS) zwischen den Ergebnissen der SST-Ermittlung mit dem beantragten Modell und mit dem aktuell verwendeten SST-Modell oder einem von der FINMA bestimmten Standardmodell, dargestellt durch die SST-Berichtsdaten nach Artikel 22 Absatz 1 (Auswirkungsanalyse).»</p> <p>Begründung: Bisher war die Auswirkungsanalyse in der Form eines kommentierten quantitativen Vergleichs der Fundamentaldaten (Fundamental Data Sheet, FDS) zwischen dem beantragten internen Modell und dem aktuell zugelassenen SST-Modell oder einem von der FINMA bestimmten Standardmodell zu erstellen. Mit dem Verweis auf Art. 22 Absatz 1 sind potenziell alle Berichtsanforderungen und SST-Templates eingeschlossen, dies wird als ein unverhältnismässiger Aufwand erachtet und daher entsprechend angepasst.</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Bst. e (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: Art. 11 Abs. 3</p>

<p>und Art. 11 Abs. 5 <i>Genehmigungsgesuch</i></p>	<p>«e. Für Standardmodelle beschränken sich Bedarfsnachweis und Genehmigungsgesuch auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der beantragten Anpassungen, der verwendeten Methoden, Datenquellen und Prozesse, sowie deren Implementierung; und 2. einer Begründung für die Anpassungen, einschliesslich der verfügbaren Daten und relevanten Analysen und einer Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen.» <p>Art. 11 Abs. 5 «⁵ Die Dokumentation des internen Modells oder der Anpassung muss Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschreibung des Risikoprofils und der Risikotreiber; b. Technische Dokumentation des internen Modells oder der Anpassung; und c. Dokumentation der Modell-Governance.» <p>Begründung: Siehe Begründung zur Anpassung von Art. 10 Abs. 2 Bst b AVO-FINMA. Durch konsequente Trennung der Anforderungen an interne Modelle und Standardmodelle in Art. 10 Abs. 2 Bst. b, Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 11 Abs. 5 Bst. b und durch Übernahme des Wortlauts der bisherigen Anforderungen gemäss Rz 108 und 109 in Art. 11 Abs. 3 Bst. e AVO-FINMA wird die Fortführung der bisherigen dokumentierten Praxis sichergestellt.</p>
<p>Art. 12 Abs. 4 Bst. b <i>Interne Modelle: Design</i></p>	<p>Antrag: «b. fundierte versicherungs- und finanzmathematische Techniken und Fortschritte in Modellierungstechniken berücksichtigen.»</p> <p>Begründung: Der Zusatz «und Fortschritte in Modellierungstechniken» ist zu streichen. Solange die Techniken versicherungs- und finanzmathematisch fundiert sind, darf davon ausgegangen werden, dass sie etabliert sind und einen gewissen Grad an Maturität erreicht haben. Die Forderung zur Berücksichtigung von 'fortschrittlichen Techniken' kann dazu führen, dass vorschnell Bewährtes aufgegeben wird und auf Ansätze umgeschwenkt wird, die noch keinen hinreichenden Reifegrad erreicht haben. Zumal nicht klar ist, wann eine</p>

	<p>Modellierungstechnik als ‘fortschrittlich’ gilt. Gehörten zum Beispiel Modellierungstechniken auf der Basis neuronaler Netze dazu? Müssten also alle Versicherungsunternehmen künftig in ihren internen Modellen neuronale Netze verwenden? Gälte diese Forderung dann auch für die Standardmodelle der FINMA?</p>
<p>Art. 14 Abs. 2 <i>Interne Modelle: technische Dokumentation</i></p>	<p>Antrag: «² Sie muss folgende Aspekte des internen Modells beschreiben und begründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zweck; b. Umfang des internen Modells; c. die Risikosituationen im Umfang des internen Modells, die das Modell ohne wesentliche Änderungen am Modell genügend abbildet (Geltungsbereich des internen Modells); d. Vereinfachungen Schwächen, Mängel und Limitierungen des internen Modells, deren Schwere Wesentlichkeit und Folgerungen daraus für den Geltungsbereich; e. Wahl des internen Modells einschliesslich der dazu verwendeten Kriterien; f. Funktionsweise des internen Modells; g. Theorie und mathematische Basis des internen Modells; h. die weiteren Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen, einschliesslich aufgrund von Vereinfachungen; und i. Erfüllung der weiteren quantitativen Anforderungen, einschliesslich gemäss Artikel 12.» <p>Begründung: Die Dokumentation des Modells seitens der Model-Owner betrifft die Vereinfachungen und Limitierungen des Modells und deren Wesentlichkeit nach AVO Art. 42. Hier sollte nicht ein neuer, nicht definierter Begriff der «Schwere» eingeführt werden. Limitierungen können selbstverständlich deckungsgleich mit Validierungsbefunden (Schwächen, Mängeln) der unabhängigen Validierung sein. Um die Unabhängigkeit der Validierung zu gewährleisten, müssen aber nicht notwendigerweise sämtliche Validierungsbefunde als Limitierungen dokumentiert werden.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren quantitativen Anforderungen ist der Verweis unklar, daher wird dieser spezifisch auf Art. 12 bezogen.</p>

<p>Art. 15 <i>Interne Modell: Dokumentation der Modell-Governance</i></p>	<p>Antrag: «Die Dokumentation der Modell-Governance des internen Modells muss insbesondere Folgendes beschreiben und begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, für die Entwicklung, Weiterentwicklung, Implementierung, Verwendung, insbesondere die der SST-Ermittlung einschliesslich der Festlegung der Modellparameter, und für die Validierung des internen Modells; b. die Verfahren zur regelmässigen, risikobasierten Prüfung des Modells, einschliesslich Prozesse und Methoden, nach Artikel 7; c. den Validierungsprozess nach Artikel 16; d. die Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, zur Erfüllung der weiteren quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen; und e. die Änderungen an der Modell-Governance, mindestens seit der letzten für eine Modellprüfung der FINMA eingereichten Dokumentation der Modell-Governance.» <p>Begründung: Art. 7 E-AVO-FINMA deckt die risikobasierte Prüfung ab und entsprechende Verfahren hierzu sollten seitens der Model-Owner im Rahmen der Model Governance dokumentiert werden. Die gesamthafte Validierung des internen Modells geht aber zum Teil darüber hinaus und beinhaltet unter Umständen eine unabhängige Validierung, welche als Teil der Art. 16 und 17 E-AVO-FINMA umfassend abgedeckt wird, unter Berücksichtigung der risikobasierten Überprüfung der Model-Owner. In jedem Fall sollten die Validierungsanforderungen gesamthafte in einer separaten Validierungsrichtlinie, wie in Art. 16 E-AVO-FINMA vorgesehen, und nicht in den jeweiligen Model Governance Dokumentation des Model Owners dokumentiert werden; nur schon, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren ist es unklar, auf welche Artikel der AVO-FINMA sich die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen beziehen. Die Model Governance deckt zudem ohnehin nicht die quantitativen Anforderungen ab, da diese bereits durch die technische Modelldokumentation abgedeckt werden müssen.</p>

<p>Art. 16 Abs. 4 Bst. b <i>Interne Modelle: Validierungsprozess und Validierungsrichtlinie</i></p>	<p>Antrag: «b. den Prozess und die Methoden, mit denen der Zweck und der Umfang einer einzelnen Validierung festgelegt werden (Validierungskonzept), einschliesslich: 1. der Festlegung der zu validierenden Aussagen und der dafür durchzuführenden Analysen, einschliesslich Prozesse, Validierungsinstrumente, Daten und Informationen und Experteneinschätzungen, 2. der Festlegung der Kriterien, mit denen aus den Analyseergebnissen Folgerungen und daraus Schwächen, Mängel und Limitierungen und deren Schwere hergeleitet werden, 3. der Festlegung, wie aus der Schwere von Schwächen, Mängeln und Limitierungen Massnahmen hergeleitet werden, 4. 2. der Beschreibung, wie die Validierungsbefunde (Schwächen, Mängel) und Limitierungen der Validierung identifiziert, beurteilt und festgehalten werden, und 5. 3. 3. der Beschreibung, wie eine Gesamtaussage in Bezug auf den Zweck und Umfang der Validierung hergeleitet wird;»</p> <p>Begründung: Art. 16 Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 und 3 E-AVO-FINMA sind aus unserer Sicht nicht notwendig, um die Vorgaben an die Validierung zu erfüllen. Insbesondere fordert Bst. b, Ziff. 4 bereits eine Beschreibung, wie die Schwächen, Mängel und Limitierungen der Validierung identifiziert, beurteilt und festgehalten werden – unter Berücksichtigung von Anpassungsvorschlägen hinsichtlich der Begrifflichkeiten. Bst. c Ziff. 2 erfordert bereits die Dokumentation der zugehörigen Massnahmen mit Fristen zur Adressierung von Validierungsbefunden.</p>
<p>Art. 19 <i>Anpassungen an Standardmodellen</i></p>	<p>Antrag: «Für genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen gelten die Anforderungen der Artikel 12, 13, 14, 15 und 16 Absatz 1 und Absatz 2 sinngemäss. Bei der Beurteilung eines Genehmigungsgesuchs berücksichtigt die FINMA die quantitativen Auswirkungen und die Komplexität der Anpassungen im Vergleich zu internen Modellen.»</p> <p>Begründung: Wird ersetzt durch eine abschliessende Aufzählung der Anforderungen an Bedarfsnachweis und Genehmigungsgesuch bei Anpassungen am Standardmodell in Art. 11 Abs. 3 Bst. e (neu).</p>

<p>Art. 22 Abs. 2 <i>Inhalt der SST-Berichterstattung</i></p>	<p>Antrag: «² Versicherungsunternehmen müssen der SST-Berichterstattung eine Liste aller ein- gereichten Dokumente beilegen und insbesondere folgende Elemente beschreiben und erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zusammenfassung der Risikosituation, der SST-Ermittlung und der Ergebnisse der SST-Ermittlung; b. SST-Ergebnisse einschliesslich SST-Bilanz zum Stichtag, risikotragendes Kapital, Zielkapital und SST-Quotient; c. SST-Bilanz zum Stichtag: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanzpositionen, enthaltene Vermögenswerte und Verpflichtungen, Abbildung im SST, und 2. wenn die SST-Bilanz selbst nicht geprüft ist: Überleitung von der geprüften Bilanz auf die SST-Bilanz, einschliesslich einer Aufstellung der Ausserbilanzpositionen in der geprüften Bilanz; d. gemäss eigener Geschäftsplanung vorgesehene wesentliche Entwicklungen über die Einjahresperiode ab Stichtag, und deren Auswirkung auf die SST-Bilanz und Abbildung im SST; e. Ermittlung der Werte der SST-Bilanzpositionen einschliesslich des Mindestbetrags, des risikotragenden Kapitals, des Zielkapitals und der vorgegebenen und eigenen Szenarien, wo möglich durch präzise Verweise auf Dokumente; f. in der konkreten SST-Ermittlung verwendete Daten und Informationen, getroffene Experteneinschätzungen und ermittelte Parameter sowie Nachweis, dass die Experteneinschätzungen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 7 erfüllen; g. Risikokonzentrationen sowie eigene Szenarien, deren Wahl und deren zugrundeliegende Annahmen bezogen auf die eigene Risikosituation zum Stichtag; h. Kapital- und Risikotransferinstrumente, einschliesslich ausgehender Rückversicherung, und deren Berücksichtigung im SST sowie risikoabsorbierende Kapitalinstrumente mit Angabe, ob sie an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden oder im SST nicht berücksichtigt werden, und Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 34 und 35 Absatz 3 AVO; und i. in der SST-Ermittlung nicht berücksichtigte relevante Vermögenswerte und Verpflichtungen, Bilanzpositionen und relevante Risiken sowie Nachweis, dass die Nichtberücksichtigung eine zulässige Vereinfachung nach Artikel 42 AVO darstellt.» <p>Begründung:</p>

	<p>Die vorgeschlagenen Streichungen betreffen Aspekte, die bereits in der Methodikdokumentation behandelt werden. Soweit möglich schlagen wir vor, Doppelspurigkeiten zwischen SST-Berichterstattung und Methodikdokumentation zu vermeiden.</p>
<p>Art. 22 Abs. 4 und Abs. 5 <i>Inhalt der SST-Berichterstattung</i></p>	<p>Antrag: «⁴ Die Versicherungsunternehmen müssen in der SST-Berichterstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle der FINMA nicht zur Genehmigung vorgelegten Anpassungen an Standardmodellen und Änderungen an internen Modellen seit dem Stichtag der letzten von der FINMA akzeptierten jährlichen SST-Berichterstattung auflisten, beschreiben und erläutern; und b. die quantitativen Auswirkungen dieser Anpassungen und Änderungen auf die aktuellen SST-Ergebnisse gegenüber dem Modell ohne diese Anpassungen und Änderungen darstellen, einschliesslich der wichtigsten Treiber der Auswirkungen. <p>⁵ Sie müssen für die Anpassungen und Änderungen nach Absatz 4 die entsprechenden Dokumentationen aktualisieren.»</p> <p>Begründung: In der bisherigen dokumentierten Praxis (Rz 88 FINMA-RS 17/3) ist die jährliche Publikationspflicht sämtlicher, einzelner nicht wesentlicher Änderungen im Rahmen der SST-Berichterstattung explizit nur für <u>freigegebene interne Modelle</u> vorgeschrieben. Gemäss Begründung zum Antrag zur Änderung der Art. 10 und 11 E-AVO-FINMA soll die bestehende Praxis der erleichterten Anforderungen an Standardmodelle und Anpassungen an Standardmodellen beibehalten werden. Folglich wird die in der Vorlage der FINMA neu eingefügte Bezugnahme auf Standardmodelle bzw. Anpassungen an Standardmodellen wieder gestrichen.</p>
<p>Art. 23 <i>Fachliche Anforderungen an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat</i></p>	<p>Antrag: «Geschäftsleitung und Verwaltungsrat müssen über ein hinreichendes Verständnis verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die SST-Ergebnisse und die wesentlichen Risiken und Risikotreiber des Versicherungsunternehmens in Bezug auf den SST; b. Zweck, Geltungsbereich, Grundzüge, Schwächen, Mängel und relevante Vereinfachungen, Limitierungen und Validierungsbefunde des verwendeten Modells insbesondere in Bezug auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens; und c. bei Verwendung eines internen Modells: die Gründe für die gewählte Ausgestaltung.»

	<p>Begründung: Konsistent zu schon vorgeschlagenen Anpassungen an anderen Artikeln plädieren wir für eine klarere Unterscheidung der Begrifflichkeiten von Vereinfachungen und Limitierungen einerseits, sowie allfälligen Validierungsbefunden der unabhängigen Validierung. Zudem müssen nicht sämtliche Vereinfachungen, Limitierungen und Validierungsbefunde der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat vorgestellt werden. Dies sollte im Ermessen des Versicherungsunternehmens liegen und deren Relevanz / Wesentlichkeit berücksichtigen.</p>
<p>Art. 24 <i>Fachliche Anforderungen bei Verwendung eines internen Modells</i></p>	<p>Antrag: «Die Personen, die für die Entwicklung, Validierung oder Anwendung eines internen Modells im Versicherungsunternehmen verantwortlich oder zuständig sind, müssen ein gründliches Verständnis dieses internen Modells haben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der zugrundeliegenden Theorie und der zugrundeliegenden Annahmen; b. Vereinfachungen der Schwächen, Mängel und Limitierungen und des Geltungsbereichs. <p>Begründung: Vgl. Art. 23</p>
<p>Art. 29 <i>Verwendete Daten</i></p>	<p>Antrag: «¹Die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss auf zum Bilanzstichtag aktuellen Versicherungsbeständen basieren. «²Die zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen benützten Daten müssen für den jeweiligen Bilanzstichtag adäquat sein.» «Die zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Versicherungsbestände und Daten müssen für den jeweiligen Bilanzstichtag adäquat sein.»</p> <p>Begründung:</p>

	<p>Die aktuelle Praxis, basierend auf Pre-Close und Roll Forward auf den Bilanzstichtag, hat sich bewährt und sollte zu Gunsten einer raschen Information über den Abschluss in der Öffentlichkeit weiterhin möglich sein. Es sollten somit die Abs. 1 und 2 in einem einzigen Absatz wie vorgeschlagen zusammengeführt werden.</p>
<p>Art. 39 <i>Verfahren bei nicht ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen</i></p>	<p>Antrag: «Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für einen Teilbestand nicht ausreichend, müssen sie sofort durch zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen verstärkt werden, bis sie ausreichend sind. Vorbehalten bleibt Artikel 62 Absatz 1 AVO.»</p> <p>Begründung: Die im Art. 39 erwähnten Konzepte sind bereits in Art. 54 Abs.1 AVO sowie Art. 62 AVO abschliessend geregelt. Art. 39 E-AVO-FINMA ist eine unnötige Wiederholung dieser AVO-Prinzipien.</p>
<p>Art. 45 Abs. 1 <i>Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen</i></p>	<p>Antrag: «¹ Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen müssen gebildet werden für alle schweizerischen Versicherungsbestände, ausgenommen die Versicherungsbestände betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen nach Artikel 30a VAG in Anspruch nimmt; b. die aktive Rückversicherung.» <p>Begründung: Die ausländischen Niederlassungen sollten nach den lokalen Anforderungen folgen. Die Versicherungsnehmer in der Schweiz erhalten über die Schwankungsrückstellungen zusätzliche Sicherheit. Der Sollbetrag für das gebundene Vermögen ist auf die Schweiz beschränkt, weshalb das hier ausgeweitet werden soll, ist unklar.</p>
<p>Art. 48 Abs. 4 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: «⁴ Gilt gleich für das liechtensteinische Geschäft nach OUFL.»</p>

<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten nach dem UVG</p>	<p>Begründung: Gleichbehandlung von ähnlichem Geschäft.</p>
<p>Art. 51 Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen pro Versicherungsprodukt</p>	<p>Antrag: «Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden. Versicherungstechnische Rückstellungen, die durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden, können gesondert ausgewiesen werden und müssen nicht pro Versicherungsprodukt aufgeteilt werden.»</p> <p>Begründung: Die FINMA rechtfertigt die Einführung dieses Artikels gemäss Erläuterungsbericht mit der gesetzlich verankerten Prüfung der Tarife. Diese Argumentation ist jedoch nur dann richtig, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen aus entsprechenden Prämienbestandteilen finanziert werden bzw. wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen, die nicht durch entsprechende Prämienbestandteile, sondern zu Lasten der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens bzw. durch Gewinnverzicht finanziert wurden, dürfen jedoch nicht in das für das Tarifgenehmigungsverfahren massgebliche versicherungstechnische Ergebnis einfließen, da diese ansonsten unmittelbar den Versicherten zugutekämen, obwohl sie diese nicht finanziert haben. Es steht ausser Frage, dass versicherungstechnische Rückstellungen, welche durch explizite Prämienbestandteile finanziert werden, pro Produkt aufgeteilt bzw. bewirtschaftet werden sollten. Für versicherungstechnische Rückstellungen, die aus dem Eigenkapital bzw. durch Gewinnverzicht finanziert wurden, muss jedoch die Möglichkeit einer produktunabhängigen Bewirtschaftung bestehen. Die vorgeschlagene Formulierung des Artikels trägt diesem Umstand Rechnung und würde dazu führen, dass versicherungstechnische Rückstellungen teilweise pro Produkt und teilweise produktübergreifend bewirtschaftet werden können. Insbesondere bei Alterungs- und Schwankungsrückstellungen sind gemäss Art. 45 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2 E-AVO-FINMA die Unsicherheiten der Annahmen und entsprechende Sicherheitsmargen zu berücksichtigen. Wird beispielsweise eine zusätzliche Rückstellung aus dem Eigenkapital finanziert, welche die Sicherheitsmarge bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht, so ist dieser Teil nicht dem Produkt und den Versicherten zuzuordnen, sondern übergeordnet. Wir verweisen auch auf die Ausführungen zu Art. 53 E-AVO-FINMA.</p>

<p>Art. 52 Abs. 1 <i>Alterungsrückstellungen</i></p>	<p>Antrag: «¹ Findet Ist in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt für das Alterungsrisiko eine Umverteilung beabsichtigt, so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.»</p> <p>Begründung: Die von der FINMA vorgesehene Formulierung ist restriktiver als die bisherige Formulierung im Rundschreiben 2010/03 und stellt daher eine neue Regulierung dar, wofür es in der neuen AVO keine gesetzliche Grundlage gibt. Bisher galt diese Vorschrift lediglich für Produkte, bei denen eine zeitliche Umverteilung beabsichtigt war, d.h. in der Tarifkonstruktion eine entsprechende Umverteilung vorgesehen war. Durch die von der FINMA vorgeschlagene Formulierung würde sich der Begriff der Alterungsrückstellung auf Produkte ausdehnen, für die ursprünglich keine zeitliche Umverteilung vorgesehen war, aber im Laufe der Zeit durch unterschiedliche Schadenerfahrungen in den verschiedenen Altersklassen eine zeitliche Umverteilung entstanden ist. Für letztere ist unter Umständen auch eine versicherungstechnische Rückstellung zu bilden, jedoch wäre dies dann eine sonstige versicherungstechnische und keine Altersrückstellung. Da die Vorschriften zu Alterungsrückstellungen aber restriktiver sind als diejenigen für die sonstigen Rückstellungen, stellt dies eine Verschärfung des Aufsichtsrechts dar. Weder das revidierte VAG noch die AVO beinhalten eine rechtliche Grundlage für eine derart restriktive Auslegung und Formulierung. Auch finden sich in Art. 54 und Art. 69 Abs. 1 Bst. d AVO keine entsprechende Kompetenzdelegation.</p>
<p>Art. 53 Abs. 1 <i>Auflösung und Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen</i></p>	<p>Antrag: «¹ Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und werden. Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen, die durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden, können zugunsten des Versicherungsunternehmens verwendet werden. Die übrigen nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen müssen zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben. Vorbehalten bleibt Art. 155 AVO.»</p>

	<p>Begründung:</p> <p>Die von der FINMA vorgesehene Formulierung dieses Artikels sowie die Ausführungen im Erläuterungsbericht suggerieren, dass versicherungstechnische Rückstellungen grundsätzlich von den Versicherten finanziert werden bzw. wurden. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Im Extremfall wird eine Rückstellung vollumfänglich aus Eigenmitteln des Versicherungsunternehmens finanziert, da das Produkt defizitär ist. In diesem Falle ist die Auflösung der Rückstellungen zu Gunsten der Versicherten nicht sachgemäss. Andererseits kann das Produkt explizite Prämienbestandteile zur Bildung von Rückstellungen enthalten, typischerweise für Alterungsrückstellungen oder Schwankungsrückstellungen. Es steht ausser Frage, dass diese, sofern sie nicht mehr benötigt werden, zu Gunsten der Versicherten aufgelöst werden. Zwischen diesen zwei Extremen gibt es Fälle, bei denen die Rückstellungen durch den Verzicht bzw. teilweisen Verzicht auf die zulässige Gewinnmarge finanziert wurden. Liegt beispielsweise bei einem Produkt ein Gewinn von 10 % vor, und das Unternehmen beschliesst, diesen Gewinn nicht oder nur teilweise ins Eigenkapital zu überführen, sondern in die Alterungs- oder Schwankungsrückstellungen zu verbuchen, so wäre es nicht sachgemäss, diese Rückstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu Gunsten der Versicherten aufzulösen. Wenn diese durch Gewinnverzicht finanzierte Rückstellung den Versicherten zugutekommen müsste, hätte das Unternehmen keinen Anreiz mehr, höhere Sicherheiten bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, was letztendlich nicht im Sinne der Kunden wäre. Die Bildung und Auflösung dieser gesondert ausgewiesenen Rückstellungen sind bei der Gewinnmargenregulierung nicht zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Bildung der gesondert ausgewiesenen Rückstellung zu Lasten des Versicherungsunternehmens erfolgt. Der Gewinnzuschlag von bis zu 10 % steht dem Unternehmen zu, und zwar auch dann, wenn er vorübergehend zur Bildung einer Rückstellung verwendet wird. Die vorgeschlagene Formulierung des Artikels trägt diesem Umstand Rechnung.</p> <p>Art. 155 AVO bleibt vorbehalten, da es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt. Die durch die vorzeitige Auflösung von Verträgen nicht mehr benötigte Alterungsrückstellung ist daher nicht von den Bestimmungen des vorliegenden Art. 53 E-AVO-FINMA betroffen.</p>
<p>Art. 60 Abs. 3 <i>Mit einem Gegenpartei- siko behaftete Werte: Bonitätseinstufung</i></p>	<p>Antrag:</p> <p>«³ Neben der Bonität des Schuldners sind bei der Zur Einstufung eines Wertes in die Bonitätsstufen können sowohl allfällige besondere Eigenschaften des Wertes als auch des Schuldners zu berücksichtigen berücksichtigt werden.»</p>

	<p>Begründung: Es ist wichtig, die Entscheidung, die Bonität des Werts (Issue) oder die Bonität des Schuldners (Issuer), dem Versicherungsunternehmen zu überlassen und dies nicht regulatorisch fix vorzugeben.</p>
<p>Art. 61 Abs. 3 <i>Mit einem Gegenpartei- siko behaftete Werte: Me- thoden und Grundsätze der Einstufung</i></p>	<p>Antrag: «³ Verwendet ein Versicherungsunternehmen Ratings anerkannter Ratingagenturen, so muss es im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung beurteilen, ob das jeweilige Rating der Einschätzung der Bonität angemessen ist.»</p> <p>Begründung: Eine interne Überprüfung der Ratings von anerkannten Agenturen ist unverhältnismässig, auch ist der grundsätzliche Sinn und die Umsetzbarkeit zu hinterfragen, Ratings von anerkannten Agenturen im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung zu beurteilen. Zudem stellt die Anforderung im Vergleich zu den aktuellen Vorgaben (RS2016/05, RZ 145) eine deutliche Verschärfung mit potenziell erheblichen Mehrkosten dar. Absatz 3 ist daher zu streichen.</p>
<p>Art. 61 Abs. 4 <i>Mit einem Gegenpartei- siko behaftete Werte: Me- thoden und Grundsätze der Einstufung</i></p>	<p>Antrag: «⁴ Weder die Sorgfaltsprüfung noch die Verwendung eigener Bonitätseinschätzungen dürfen zu einer gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur günstigeren Einstufung führen. Hat der Wert ein gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur höheres Risikoprofil, so muss er entsprechend in eine schlechtere Bonitätsstufe eingestuft werden.»</p> <p>Begründung: Die Bestimmung ist unpräzise. Die nicht-selektive Nutzung des Ratings wird bereits durch Art. 61 Abs. 5 abgedeckt. Absatz 4 ist daher zu streichen.</p>
<p>Art. 65 - 70</p>	<p>Antrag: Die Referenzierung der Artikel 65-70 sollen angepasst und auf Art. 100 Abs. 2 AVO verweisen. Damit klargestellt ist, dass sich diese Artikel ausschliesslich auf das gebundene Vermögen beziehen.</p>

<p>Art. 65 <i>Derivate: Deckungspflicht</i></p>	<p>Antrag: «Zur Vermeidung von einer Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen oder von ungedeckten Verpflichtungen muss das Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Derivate dauernd durch geldnahe Mittel beziehungsweise vorhandene Basiswerte gedeckt sind. Für Derivate, bei welchen sich mindestens eine Komponente auf eine Währung bezieht, können Anlagen, welche in der entsprechenden Währung denominiert sind, als Basiswerte zur Deckung dienen.»</p> <p>Begründung: Klarstellung in Bezug auf Art. 67 Abs. 2, dass nicht nur Cash als Basiswert gilt, sondern auch andere Anlagen, bei welchen die Währung abgesichert wird.</p>
<p>Art. 66 Abs. 2 <i>Derivate: Deckung bei engagementerhöhenden Derivate</i></p>	<p>Antrag: «d. Forderungswertpapiere und -rechte mit sehr guter Liquidität und, deren Emittent oder Garant mindestens die Bonitätsstufe 2 aufweisen; [...]»</p> <p>Begründung: Es sollte in Einklang mit Art. 60 Abs. 3 nicht zwingend das Rating des Schuldners (Issuer) relevant sein. Es ist wichtig, die Bonität des Werts (Issue) gleichwertig zu behandeln wie die Bonität des Schuldners (Issuer), und auf eine differenzierte Betrachtung zu verzichten respektive soll die Differenzierung durch die Versicherung erfolgen.</p>
<p>Art. 70 Abs.1 Bst. a. <i>Derivate: Berichterstattung</i></p>	<p>Antrag: «a. Zentrale Kennzahlen, die genutzt werden, um die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken zu beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und sind in die der Berichterstattung einzubeziehen zu beschreiben;»</p> <p>Begründung:</p>

	<p>Es soll klargestellt werden, dass keine Kennzahlen aus der effektiven Steuerung im Derivatebericht enthalten sein müssen, sondern es sich um eine Beschreibung der zentralen Kennzahlen handelt.</p>
<p>Art. 70 Abs.1 Bst. c. Derivate: Berichterstattung</p>	<p>Antrag: Berichterstattung Derivate ist in Absatz 1 Buchstabe c auf summarische Aspekte zu kürzen.</p> <p>«c. für alle Derivatestrategien summarisch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laufzeit der Kontrakte 1. Angabe zum Zweck der Strategie, 2. Angabe zur Art der erhaltenen und gestellten Sicherheiten, 3. Angabe, inwieweit es sich um standardisierte Kontrakte handelt, 4. Angabe, inwieweit das Versicherungsunternehmen von einer oder wenigen Gegenparteien abhängig ist, und 5. Angabe, wie das Versicherungsunternehmen die Risiken, dass Absicherungen etwa im Fall finanzieller Schwierigkeiten, nicht wie vorgesehen am Ende ihrer Laufzeit durch andere Absicherungen ersetzt werden können, beurteilt, bewertet, überwacht steuert und in die Berichterstattung einbezieht.» <p>Begründung:</p> <p>Gemäss Erläuterungen zu Art. 109 AVO gilt: «Grundsätzlich wird der Einsatz von Derivaten künftig deutlich prinzipienbasierter geregelt sein als bislang. Deshalb ist wichtig, dass die FINMA – nicht auf Ebene einzelner Positionen, sondern summarisch – über den Einsatz von Derivaten kontinuierlich informiert ist. In der Regel ist hierbei eine jährliche Information vorgesehen, bei grundlegenden Änderungen in der Anlagestrategie kann auch unterjährig eine Aktualisierung verlangt werden.»</p> <p>Durch die Ergänzung des Attributs «summarisch» und den Verzicht auf spezifische Angaben zu Laufzeit der Kontrakte und Entwicklung der Sicherheiten wird klargestellt, dass es sich um eine qualitative Umschreibung der angewendeten Derivatestrategien handelt und nicht um die Auflistung einzelner Kontrakte.</p>
<p>Art. 70 Abs. 2 <i>Derivate: Berichterstattung</i></p>	<p>Antrag:</p> <p>«² Dem Bericht ist ein Verzeichnis der Deckungswerte in elektronischer Form für jedes betroffene gebundene Vermögen beizufügen.»</p>

	<p>Begründung: Ein Verzeichnis von Deckungswerten ist eine detaillierte Sicht, diese entspricht nicht dem geforderten Zweck einer summarischen, jährlichen Berichterstattung. Absatz 2 ist daher zu streichen.</p>
<p>Art. 73 Bst. c <i>Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Anforderungen</i></p>	<p>Antrag: «c. Die Sicherheitsleistung muss [...] genügen. Die Sicherheiten müssen täglich bewertbar und handelbar sein und dürfen nicht von der Gegenpartei oder von Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe ausgegeben worden sein. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Sicherheiten, welche im SNB GC Basket enthalten sind und zur Besicherung von Reverse-Repogeschäften erhalten werden.»</p> <p>Begründung: Die Formulierung “von der Gegenpartei ausgegeben worden sein oder sich auf diese beziehen” ist unpräzis. Des Weiteren sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der Praxis das SNB GC Basket als Collateral Verwendung findet welches eine hohe Qualität des Collaterals sicherstellt. Im Falle der SNB als Gegenpartei kann dies beispielsweise SNB Bills betreffen. Die Regulierung sollte hier nach dem PPP erfolgen.</p>
<p>Art. 73 Bst. e <i>Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Anforderungen</i></p>	<p>Antrag: «e. Verpflichten sich Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäfte zur Leistung einer Überbesicherung von Sicherheiten, so ist zu gewährleisten, dass der Wert der gestellten Sicherheiten, welcher die eingegangenen Verpflichtungen übersteigt, bei der Ermittlung des Anrechnungswertes in Abzug gebracht wird.»</p> <p>Begründung: Die Überbesicherung von Effektenleihe und Repo muss möglich sein, sofern diese Überbesicherung bei der Ermittlung des Deckungswertes vollumfänglich in Abzug gebracht wird. Entsprechend ist Art. 73 Bst. e. anzupassen.</p>

<p>Art. 74 Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Begrenzungen</p>	<p>Antrag: «¹ Der Umfang der in die Effektenleihe und Repogeschäfte einbezogenen Werte des gebundenen Vermögens ist auf 10 30 % des Sollbetrags begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht für Reverse-Repogeschäfte. «² Der Umfang der in Repogeschäfte und Reverse Repogeschäfte einbezogenen Werte des gebundenen Vermögens ist auf 10 % des Sollbetrags begrenzt. Eine kurzfristige Überschreitung bis maximal 20 % des Sollbetrags ist zulässig, sofern das Versicherungsunternehmen den kurzfristigen Liquiditätsbedarf darlegen kann. Anschliessend muss innert zwölf Monaten eine Rückführung auf 10 % erfolgen.»</p> <p>Begründung: Die Anforderung stellt im Vergleich zu den aktuellen Vorgaben (RS2016/05, RZ 145) eine deutliche Verschärfung dar. Im Erläuterungsbericht wird keine Erläuterung zur Limite gegeben, d.h. die Senkung wurde nicht explizit begründet und ist somit aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Generell widersprechen Limiten dem Sinn und Zweck der Umstellung auf das Prudent Person Principle (PPP). Reverse-Repogeschäfte sind von der 30% Repo-Limite auszuklammern. Reverse-Repo Geschäfte dienen der Absicherung von Cash Positionen bei Banken, indem diese durch Wertpapiere besichert werden. Im FINMA Rundschreiben RZ 564 gilt: «Für Reverse Repo-Geschäfte ist keine quantitative Limitierung vorgesehen». Dies soll im PPP erst recht gelten. Andernfalls ist dies eine massive Verschlechterung, insbesondere in Finanzkrisen.</p>
<p>Art. 75 Abs. 3 (neu gemäss Vorschlag SVV) <i>Strukturierte Produkte</i></p>	<p>Antrag: «³ Bei anteilsgebundenen Versicherungen nach Art. 81 AVO finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.»</p> <p>Begründung: Bei kongruenter Deckung gelten die Werte nach Art. 81 AVO grundsätzlich als geeignet, eine Zuteilung auf Anlagekategorien und ein Antrag ist nicht notwendig, dies sollte klargestellt werden.</p>

<p>Art. 76 Abs. 1 <i>Immobilien: Ermittlung des Marktwerts</i></p>	<p>Antrag: «¹ Das Versicherungsunternehmen ermittelt mindestens jährlich einen Marktwert sämtlicher Immobilien und Grundstücke. Eine Delegation der Tätigkeiten an Dritte ist zulässig.»</p> <p>Begründung: Die Delegation muss möglich sein. Beispielsweise ist die Immobilienbewertung in Gruppengesellschaften vollständig an Tochter- oder Schwesterunternehmen ausgegliedert.</p>
<p>Art. 77 Abs. 4 (neu gemäss Vorschlag SVV) <i>Immobilien: Überprüfung des Marktwerts</i></p>	<p>Antrag: «⁴ Eine Delegation der Tätigkeiten an Dritte ist zulässig.»</p> <p>Begründung: Die Delegation muss möglich sein. Beispielsweise ist die Immobilienbewertung in Gruppengesellschaften vollständig an Tochter- oder Schwesterunternehmen ausgegliedert.</p>
<p>Art. 80 Abs. 2 <i>Aufgaben</i></p>	<p>Antrag: «² Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.»</p> <p>Begründung: In Art. 24 Abs. 4 nVAG wird die FINMA unter anderem ermächtigt, nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin zu erlassen. Die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin sind abschliessend in Art. 24 Abs. 1 – 3 VAG definiert. Ziel der Neuregelung in Art. 24 Abs. 1 und Abs. 4 war gemäss Botschaft des VAG eine «Anpassung dieser Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten in der Praxis insbesondere hinsichtlich der innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten» (BBI 2020, 8997). Dabei resultiert der durch die VAG-Revision neu formulierte Verantwortungsbereich «in gewissen Anpassungen im Aufgabenkatalog»</p>

	<p>(vgl. Tz. 4.6.2 des Erläuterungsberichts zur AVO-FINMA). Inhaltliche Grenze dieser Anpassungen ist jedoch der der FINMA in Art. 24 Abs. 4 nVAG gesetzlich eingeräumte Ermächtigungsrahmen. Daher dürfen dem verantwortlichen Aktuar oder der verantwortlichen Aktuarin mit Art. 80 E-AVO-FINMA keine zusätzlichen Aufgaben oder Verantwortlichkeiten zugewiesen werden, die über den Aufgabenkatalog in Art. 24 nVAG hinausgehen.</p> <p>Gem. Art. 24 Abs. 1 trägt der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin die Verantwortung für die Berechnung und Ermittlung der genannten Verpflichtungen, Versicherungsrisiken und Rückstellungen aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen (Buchstabe a.) sowie für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht (Buchstabe b.). Soweit Art. 80 Abs. 2 AVO-FINMA der verantwortlichen Aktuarin oder dem verantwortlichen Aktuar die Prüfung der Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife zuweist, geht dies über den Aufgabenkatalog des Art. 24 nVAG hinaus und ist daher nicht mehr von der der FINMA erteilten Ermächtigungsgrundlage gedeckt.</p>
<p>Art. 81 Abs. 2 und 3 <i>Inhalt des Berichts</i></p>	<p>Antrag:</p> <p>² Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.</p> <p>³ Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind; b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen eingehalten sind; c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen und der Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;

- d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;
- e. ~~eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;~~
- f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken, der finanziellen Risiken der Anlagen ~~sowie der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen;~~
- g. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden **versicherungstechnischen** Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens auswirken; ~~und~~
- h. ~~eine Beurteilung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens.»~~

Begründung:

Gemäss Art. 24 VAG ist der VA verantwortlich für die Berechnung und Ermittlung aufgrund aktuarieller Berechnungsgrundlagen. Dies ist im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Der Begriff der «aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen» ist zu weit gefasst, sodass auch die Investments darunterfallen könnten. Konkret:

- Art. 81 Abs. 3 lit. e: Diese Streichung ist konsistent mit der Streichung von Art. 80 Abs. 2 AVO-FINMA (vgl. dortige Begründung).
- Art. 81 Abs. 3 lit. f: Die für den Inhalt des Berichts geforderte Beurteilung der «Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen» geht über die Aufgaben und Verantwortung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin im Rahmen des SST hinaus, die sich gemäss Art. 24 VAG auf die Versicherungsrisiken beschränken.
- Art. 81 Abs. 3 lit. g: Der Buchstabe soll insgesamt auf «die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen» Bezug nehmen. Die Anforderung ist auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen zu beschränken.
- Art. 81 Abs. 3 lit. h: Die Erweiterung der Anforderungen an den Bericht stellt eine Praxisänderung dar, die nicht durch die Änderung des VAG legitimiert ist.

Art. 85

Konsistenz der Beispielrechnungen

Antrag:

«Art. 85 Konsistenz der Beispielrechnungen (Art. 129a und 129b AVO)

¹Die Beispielrechnungen für nicht qualifizierte Lebensversicherungen müssen in den Renditeszenarien die Chancen und Risiken der Lebensversicherung veranschaulichen, insbesondere unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit. Das ungünstige Renditeszenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen.

²Die Kapitalmarktannahmen, auf denen die Renditeannahmen der Renditeszenarien bei qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen beruhen, müssen konsistent sein.

³Die ausgewiesenen Renditen sind Bruttorenditen.»

Begründung:

Aus rechtsstaatlichen Gründen muss sich die Regulierung der AVO-FINMA an übergeordnetes Recht halten. Die mittels E-AVO-FINMA vorgesehene Ausdehnung der für qualifizierte Lebensversicherungen (QLV) vorgesehenen Regulierung auf nicht qualifizierte Lebensversicherungen (nQLV) verletzt diesen Grundsatz:

Die Grundlagen für die Verordnungskompetenz der FINMA finden sich in den Art. 7 FINMAG, Art. 5 Abs. 1 FINMAV sowie den Art. 129a Abs. 7 und 129b Abs. 6 AVO, wobei sich der Inhalt auf fachtechnische Konkretisierungen zu beschränken und in den Rahmen übergeordneten Rechts einzufügen hat (so auch die Richtlinien für die Regulierung der Finanzmärkte der FINMA (Ausgabe 05.12.2019, S. 3) und Bericht des Bundesrates vom 14.12.2014 («Die FINMA und ihre Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit», S. 26 Ziff. 3.2.4.1)).

Im Rahmen der VAG-Gesetzgebung wollte der Gesetzgeber für diejenigen Versicherungsprodukte, die den Charakter von Anlageprodukten haben und die den entsprechenden Vorschriften zum Schutz der Anleger unterstehen sollen, ein «level playing field» zu den im FIDLEG geregelten Anlageprodukten herstellen (BBI 2020 8967, zu Art. 39a, S. 9003). Das Parlament (Art. 39a ff. VAG zu den QLV) und der Bundesrat (Art. 129a AVO für nQLV und Art. 129b AVO für QLV) haben *unterschiedliche* Regelungen in *unterschiedlichen* Artikeln für die nQLV und die QLV erlassen, weil die Risiken für die Versicherungsnehmenden unterschiedlich sind und – in Bezug auf die nQLV - für die Versicherungsnehmenden von nQLV geringer sind, weshalb die Pflicht weniger umfassend sein soll als bei QLV (Kommentar EFD vom 02.06.2023 zur Änderung der AVO, S. 61 zu Art. 129a Abs. 1). Dieser bewusste Entscheid des Gesetzgebers

	<p>wird mit den Art. 85-88 E-AVO-FINMA in klarer und unzulässiger Weise übergangen, indem die Vorgaben für die QLV, wie sie beispielsweise in Art. 129b Abs. 2 AVO vorgesehen sind, auf Stufe FINMA-AVO auf die nQLV ausgedehnt werden sollen. Eine Vergleichbarkeit zwischen Versicherungsprodukten ohne Verlustrisiko durch Marktschwankungen und solchem mit Verlustrisiko hat der übergeordnete Gesetzgeber aber weder im VAG noch in der AVO vorgesehen. Die Vergleichbarkeit zweier kaum vergleichbarer Produktkategorien ist überdies finanz- und versicherungsmathematisch wenig sinnvoll, weshalb sich die Regulierung in der FINMA-AVO bezüglich der nQLV ausschliesslich an Art. 129a AVO zu orientieren hat und nicht an Art. 129b AVO. Die Art. 85-88 E-AVO-FINMA sind demzufolge gemäss den Anträgen anzupassen.</p>
<p>Art. 86 <i>Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario</i></p>	<p>Antrag: «Art. 86 Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario für die qualifizierte Lebensversicherung» (Art. 129a und 129b AVO)</p> <p>Begründung: Siehe Ausführungen zum Art. 85 E-AVO-FINMA. Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die Ausführungen in Art. 86 zum risikolosen Zins sind somit nur auf Art. 129b AVO zu referenzieren.</p>
<p>Art. 87 Sachüberschrift und Abs. 3 <i>Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen</i></p>	<p>Antrag zu Sachüberschrift: «Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 129 und 129b AVO).»</p> <p>Begründung: vgl. Art. 85 Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die Ausführungen in Art. 86 zum risikolosen Zins sind somit nur auf Art. 129b AVO zu referenzieren. Bei der angegebenen Referenz zu Art. 129 ist von einem Druckfehler auszugehen.</p> <p>Antrag zu Abs. 3:</p>

	<p>«³Die Brutto Rendite für das günstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung über der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto Rendite ergeben würde.»</p> <p>Begründung: Die Vorschriften betreffend das günstige Szenario sind ohne gesetzliche Grundlage, da auf Stufe AVO nur Vorschriften für das ungünstige Szenario verankert sind. Abs. 3 von Art. 87 ist daher zu streichen.</p>
<p>Art. 88 Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung</p>	<p>Antrag: «Art. 88 Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129a AVO) ¹Der Kostenausweis im mittleren Renditeszenario einer nicht qualifizierten Lebensversicherung besteht aus: a. der Bruttorendite, b. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten ausser den Risikokosten, c. der Nettorendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion, d. den Risikokosten nominal, e. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für Zusatzversicherungen zur nicht qualifizierten Lebensversicherung. ²Für die Bestimmung der Angaben in Absatz 1 gilt Artikel 129b Absatz 3 AVO sinngemäss.»</p> <p>Begründung: Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die restlichen Ausführungen in Art. 85 sind Repetitionen von Art. 129b Abs. 2 Bst. f AVO und somit entbehrlich.</p> <p>Den auf Stufe VAG und AVO explizit eingeräumten und berücksichtigten Unterschieden zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten Lebensversicherungen wird auf Stufe Rundschreiben nicht mehr entsprochen.</p> <p>Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129a und b in einem Artikel zusammengefasst werden können.</p>

<p>Art. 88a (neu gemäss Vorschlag SVV) Besonderheiten für Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen (Art. 129b Abs. 4 AVO)</p>	<p>Antrag:</p> <p>¹ Die Information für fondsanteilsgebundene und an interne Anlagebestände gebundene Kapitalisationsgeschäfte (Versicherungszweige A6.1 und A6.2) unterliegt den Bestimmungen für qualifizierte Lebensversicherungen.</p> <p>² Die Information für sonstige Kapitalisationsgeschäfte (Versicherungszweig A6.3) richtet sich sinngemäss nach Art. 129a AVO.</p> <p>³ Für Tontinen (Versicherungszweig A7) gelten die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p> <p>Begründung:</p> <p>Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer im Sparprozess ein Verlustrisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte (Art. 39a VAG definiert). Art. 129b Abs. 4 AVO hält ergänzend fest, wonach für Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen die individualisierten Beispielrechnungen so ausgestaltet werden <i>müssen</i>, dass den Besonderheiten dieser Geschäfte Rechnung getragen wird. Gemäss Abs. 6 erlässt die FINMA die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Bereits in der gemeinsamen AVO-Arbeitsgruppe (SIF, FINMA, SVV) kam man übereinstimmend zur Erkenntnis, dass den Besonderheiten der Kapitalisations- und Tontinengeschäfte zwingend Rechnung getragen werden muss. Entsprechend sollen für die Information zu den Produkten des Versicherungszweigs A6.3 die Beispielrechnungen wie für nicht qualifizierte Lebensversicherungen nach Art. 129a AVO gelten.</p> <p>Im Interesse der Klarstellung und der Rechtssicherheit beantragt der SVV deshalb einen zusätzlichen Artikel am Ende des Kapitels 6 der AVO-FINMA.</p>
---	--

<p>Art. 89 <i>Meldepflicht bei Änderung von Tatsachen</i></p>	<p>Antrag: «¹ Registrierte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen (Art. 185 Abs. 2 AVO), insbesondere Änderungen betreffend:»</p> <p>Begründung: Art. 185 Abs. 1 AVO spricht einzig von registrierten Versicherungsvermittlern, d.h. von ungebundenen Versicherungsvermittlern. Der SVV schlägt daher eine entsprechende Präzisierung des Wortlautes von Art. 89 AVO-FINMA vor.</p>
<p>Art. 91 (Normtext) <i>Berichterstattung an die FINMA</i></p>	<p>Antrag: Änderung von Art. 91 Abs. 1: «¹ Die registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erstellen jährlich auf den 31. Dezember einen Bericht zuhanden der FINMA über die für die Aufsicht notwendigen wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.»</p> <p>Begründung: Grundlage für Art. 91 AVO-FINMA ist Art. 190b AVO, dessen Geltungsbereich explizit auf registrierte (d.h. ungebundene) Versicherungsvermittler beschränkt ist. Im Sinne einer Klarstellung sollte daher der Wortlaut von Art. 91 wie beantragt präzisiert werden.</p>
<p>Art. 91 (Erläuterungen, Ziffer 4.8.3) <i>Berichterstattung an die FINMA</i></p>	<p>Antrag: «4.8.3 Berichterstattung an die FINMA (Art. 91) Bei den gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern erfolgt die Berichterstattung an die FINMA über das Versicherungsunternehmen. Die FINMA definiert und publiziert jährlich die zu erhebenden Kennzahlen und Informationen. Dabei geht sie risikobasiert und verhältnismässig vor.»</p> <p>Begründung: Grundlage für Art. 91 AVO-FINMA ist Art. 190b Abs. 5 AVO, gestützt auf welchen die FINMA «technische Ausführungsbestimmungen» zur Berichterstattung der registrierten bzw. ungebundenen Versicherungsvermittler erlassen kann. Art. 190b AVO verleiht der FINMA jedoch keine Kompetenz zur Regelung einer Berichterstattungspflicht für gebundene Versicherungsvermittler, denn der Bundesrat hat</p>

	<p>in der Aufsichtsverordnung die Berichterstattungspflicht explizit auf registrierte (d.h. ungebundene) Versicherungsvermittler beschränkt (vgl. Art. 190b Abs. 1 AVO).</p> <p>Der Einbezug der gebundenen Versicherungsvermittler in die Erläuterungen zum Art. 91 AVO-FINMA ist damit mit dem höherrangigen Verordnungsrecht des Bundesrates nicht vereinbar. Die Erläuterungen sollten daher wie beantragt angepasst werden.</p>
<p>Art. 92 <i>Änderung der Beteiligungsverhältnisse</i></p>	<p>Antrag:</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat liegt insbesondere dann ein Sachverhalt vor, der nach Artikel 29 Absatz 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 unverzüglich zu melden ist, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am Mutterunternehmen der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 10, 20, 33 oder 50 Prozent der Stimmrechte am Mutterunternehmen. b. Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe bzw. natürliche Person kann massgeblichen Einfluss auf das Mutterunternehmen des Konzerns nehmen. c. Eine Veränderung findet Erwähnung Die Versicherungsgruppe oder das Versicherungskonglomerat informiert über die Veränderung in den Medien. d. (zusätzlicher Bst. d) Die Veränderung löst im In- oder Ausland eine börsenrechtliche Meldepflicht aus. <p>Begründung:</p> <p>Präzisierung bzw. Klarstellung.</p>
<p>Art. 94 Abs. 1 <i>Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Mindestwerte</i></p>	<p>Antrag:</p> <p>«¹ Die Mindestwerte nach Artikel 193 Absatz 2 AVO beziehen sich auf das im Jahresbericht ausgewiesene Eigenkapital der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats:»</p>

	<p>Begründung: Präzisierung von Abs. 1.</p>
<p>Art. 94 Abs. 4 (neu gemäss Vorschlag SVV) <i>Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Mindestwerte</i></p>	<p>Antrag: «⁴ Im Rahmen einer Ad-hoc Meldung vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit gemeldete wichtige gruppeninterne Vorgänge, welche zu substantiell identischen Bedingungen erneuert bzw. verlängert werden (sog. Roll-over), müssen zum Zeitpunkt des Roll-overs nicht erneut ad-hoc gemeldet werden, sondern lediglich im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung.»</p> <p>Begründung: Wir verweisen auf das IGT Ad hoc Reporting nach Art. 193/93 AVO, das in Art. 93/94 AVO FINMA konkretisiert wird. Bereits auf Stufe AVO ist festgelegt, dass IGTs lediglich dann als wichtig gelten, und damit das Ad hoc Reporting auslösen, wenn sie «die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden». Ein Roll-over einer wesentlichen IGT, d.h. eine Erneuerung der IGT zu substantiell den gleichen Bedingungen, führt gerade nicht zu einer solchen (wesentlichen) Veränderung der finanziellen Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt und erfordert entsprechend kein erneutes Ad-hoc Reporting. Dass die IGT erneuert wurde, wird der FINMA mit der jährlichen Bestandesmeldung mitgeteilt. Roll-overs sind insbesondere im Bereich der Derivate, Securities Lending, aber auch bei internen Darlehen, von grosser praktischer Relevanz.</p>
<p>Art. 95 Abs. 1 <i>Aufgaben der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe</i></p>	<p>Antrag: «¹ Die beaufsichtigten Versicherungsgruppen und -konglomerate verfügen über eine Aktuarsfunktion. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist für die Bestimmung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungs-technischen Bilanzpositionen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken verantwortlich. Sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats. Hierzu beschafft sie sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.»</p> <p>Begründung:</p>

	<p>Wie oben zum Art. 82 für den VA ausgeführt und sinngemäss zum Art. 24 VAG, sollten die Aufgaben auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen eingeschränkt werden. Ansonsten ist das zu weit gefasst, und sowohl Kompetenz wie auch Ausführung wird innerhalb der Gruppe besser von anderen Stellen übernommen.</p> <p>Zum Beispiel muss die die Verantwortung für den Mindestbetrag nicht notwendigerweise beim (Gruppen-)Aktuarat liegen. Insbesondere verlangt VAG Art. 24 die Verantwortung für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen. Somit trägt das Aktuarat die Verantwortung für die aktuariellen Berechnungsgrundlagen, d.h. insbesondere aktuarielle Parameter, Cash Flows, Versicherungsrisikogrössen, welche in den Mindestbetrag einfließen. Dies impliziert aber keine gesamthafte Methodikverantwortung oder Berechnungsverantwortung für den Mindestbetrag als Ganzes.</p>
<p>Art. 96 Abs. 2 und 3 <i>Inhalt des Berichts der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe</i></p>	<p>Antrag:</p> <p>«² Der Bericht muss alle notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden, insbesondere den Verpflichtungen, und zu den mit diesen versicherungstechnischen Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der materiellen rechtlichen Einheiten der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.</p> <p>³ Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Beurteilung, ob die aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen ausreichend sind; b. die wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen und zur Beurteilung der aktuariellen Risiken verwendet wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden; c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;

	<p>d. Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden versicherungstechnischen Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die in der Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken;</p> <p>e. eine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats.»</p> <p>Begründung: Wie oben zum Art. 81 für den VA ausgeführt und sinngemäss zum Art. 24 VAG, sollten die Aufgaben auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen eingeschränkt werden. Ansonsten ist das zu weit gefasst, und sowohl Kompetenz wie auch Ausführung wird innerhalb der Gruppe besser von anderen Stellen übernommen.</p>
<p>Anhang 2, Verweis</p>	<p>Antrag: Anpassung Verweis: «Art. 8 24 Abs. 1»</p> <p>Begründung: Es wird der falsche Artikel referenziert.</p>
<p>Anhang 2, Mindestgliederung der Jahresrechnung Eigenkapital</p>	<p>Antrag: Streichung: «2.17 Gewinn-/Verlustvortrag als Minusposten» «2.18 Jahresgewinn/ -verlust als Minusposten»</p> <p>Begründung: Der Zusatz «als Minusposten» ist missverständlich, weil der Betrag nur bei einem Jahresverlust resp. Verlustvortrag negativ sein wird.</p>

Entwurf Rundschreiben 2024/xx Lebensversicherung

Randziffer	Antrag, Begründung
Rz 2	<p>Antrag: Die vorliegende Praxisänderung muss explizit formuliert und geschärft werden. Sofern die Praxisänderung auch für bestehende Verträge gelten sollte, ist eine Übergangsfrist für die Neuordnung zu gewähren.</p> <p>Begründung: Bisher galt mit Rz 10 und Rz 149 die Produktsicht bei der Zuordnung zu den Versicherungszweigen und den gebundenen Vermögen, wobei der überwiegende Anteil resp. die Hauptkomponente des Produkts ausschlaggebend war. Eine Aufteilung, falls begründet, wie z.B. für Hybrid-Produkte, war möglich. Neu ist die Aufteilung auf verschiedene Versicherungszweige und gebundene Vermögen zwingend.</p>
Rz 3-5	<p>Bemerkung: Die neue Formulierung der Randziffern 2 bis 5 erstreckt sich von «vertraglichen Vereinbarungen» (also Haupt- plus mehrere Zusatzversicherungen) bis hin zu «Tarifen» (also technische Produktteile), wodurch kaum interpretierbar ist, was die effektiv gelebte Praxis sein wird.</p>
Rz 6	<p>Antrag: Rz 6 streichen. «Bei Kapitalisationsgeschäften (Versicherungszweig A6) werden vom ursprünglichen Plan abweichende Ein- und Zuzahlungen nur im beschränkten Rahmen zugelassen.»</p> <p>Begründung: Eine Beschränkung von Ein- und Zuzahlungen schränkt die Produktgestaltung ohne Rechtsgrundlage ein. Rz 6 ist daher zu streichen.</p>

<p>Rz 8</p>	<p>Antrag: «Das Versicherungsunternehmen verwendet nur aktuariell anerkannte Tarifierungsmodelle und Tarifierungsgrundlagen, welche ausreichen, damit sich die Teilprozesse der Produkte (klassischer Sparprozess, anteilgebundener Sparprozess, Risikoprozess, Abschlusskostenprozess, Prozess für andere Kosten) jeweils selbst finanzieren können.»</p> <p>Begründung: Art. 120 AVO sieht die Verwendung sachgerechter Kostengrundlagen vor. Eine explizite Aufteilung auf Abschlusskosten und andere Kosten ist nicht vorgesehen. Daher sind die beiden Teilprozesse «Abschlusskostenprozess» und «Prozess für andere Kosten» zu einem Teilprozess «Kostenprozess» zusammenzufassen.</p> <p>Abschluss- und Verwaltungskosten können oft nicht exakt abgegrenzt werden. Das gilt insbesondere für die neben Vertriebsvergütungen anfallenden übrigen Abschlusskosten, wie Kosten für Underwriting und Produktentwicklung.</p> <p>Für die Einhaltung der Selbstfinanzierung von zusätzlichen Teilprozessen werden potenziell höhere Sicherheitszuschläge bei der Tarifierung erforderlich.</p> <p>Die neue Vorschrift ergibt für den Kunden keinen Mehrwert.</p>
<p>Rz 14</p>	<p>Antrag: «für Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2, A6.1, A6.2 die Marktwerte der den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte Anlagen, die der Sicherstellung dieser Versicherungsverträge dienen sowie der Wert von Optionen und Garantien, soweit diese bei der Tarifierung berücksichtigt wurden.»</p> <p>Begründung: Das Inventardeckungskapital einer anteilgebundenen Versicherung berechnet sich aus dem Marktwert der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vermögenswerte, nicht aus dem Marktwert der zur Sicherstellung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen gehaltenen Anlagen.</p>

	<p>Der Wert von Optionen und Garantien ist im Abfindungswert zu berücksichtigen, wenn diese bei der Tarifierung berücksichtigt wurden. Vgl. dazu Rz 32.</p>
Rz 22	<p>Antrag: «Weitere, als die in Art. 127 Abs. 2 Bst. c AVO aufgeführten Kosten dürfen den Versicherungsnehmern bei Rückkauf nicht in Rechnung gestellt werden. Insbesondere Jedoch ist auch eine Weiterbelastung von anderen Kosten oder von Kosten oder Gebühren Dritter unzu-lässig, wenn es aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung möglich ist, dass diese nicht in vergleichbarem Masse auch bei Ablauf der Police anfallen und den Versicherungsnehmern belastet würden.»</p> <p>Begründung: In Rz 22 wird eine Praxisänderung eingeführt, die keine gesetzliche Grundlage hat. Sofern daran festgehalten wird, ist die beantragte Präzisierung erforderlich, dass Kosten Dritter zulässig sind, die sowohl bei Rückkauf als auch bei Ablauf in vergleichbarem Masse anfallen.</p>
Rz 24	<p>Antrag: Das Versicherungsunternehmen bezieht jeden Bestandteil des Versicherungsvertrages in die Berechnung mit ein, mit Ausnahme der mitversicherten Komponenten, für die die tariflichen Rückstellungen negativ sindsein können.</p> <p>Begründung: Das Deckungskapital von Erwerbsunfähigkeitstarifen wechselt meistens von positiven zu negativen Werten. Mit der bisherigen Regelung gibt es durch die Nullung der Abfindungswerte eine gewisse Kompensation zwischen den Rückkäufen mit negativen und positiven Deckungskapitalien. Neu entstünde eine Asymmetrie zuungunsten der Versicherer und der nicht stornierenden Versicherungsnehmer.</p>
Rz 25	<p>Antrag: Bei Umwandlung oder Teilrückkauf läuft eine laufende Invalidenrente oder Prämienbefreiung weiter, ausser der Versicherungsvertrag sieht eine Kapitalabfindung vor. Beim vollständigen Rückkauf muss einer laufenden Invalidenrente oder Prämienbefreiung beim Abfindungswert angemessen Rechnung getragen werden, ausser der Versicherungsvertrag sieht die Weiterzahlung der laufenden</p>

	<p>Invalidenrente oder Prämienbefreiung vor. Für laufenden Prämienbefreiungen wird ebenfalls eine Abfindung gewährt, wobei die Prämienänderung bei Umwandlung oder Teilrückkauf angemessen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Begründung: Laufende Invalidenrenten oder laufende Prämienbefreiungen sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Insbesondere muss bei vollständigem Rückkauf die Möglichkeit einer Weiterzahlung der Rente sowie der Prämienbefreiung bestehen, um die Fälle angemessen behandeln zu können, in welchen die Erwerbsunfähigkeit noch nicht als dauerhaft eingestuft wird. Ansonsten droht ein erhebliches Risiko von Antiselektion (bei Storno kurz vor Reaktivierung, wenn die versicherte Person einen wesentlichen Informationsvorsprung dem Versicherer gegenüber hat).</p>
<p>Rz 26</p>	<p>Antrag: «Der Zillmersatz, der dem Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten zugrunde liegt, bezieht sich auf den Bruttoprämienbarwert. Er darf den im Tarif eingerechneten Abschlusskostensatz, höchstens jedoch 5 %, nicht überschreiten. Für kapitalbildende Versicherungen ist dieser Zillmersatz beschränkt auf 5%.»</p> <p>Begründung: Betreffend den Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten ist keine Praxisänderung beabsichtigt. Daher ist der Prozentsatz von 5% wie bisher nur auf kapitalbildende Versicherungen anzuwenden. Gemäss Art. 127 Abs. 3 Bst. e tragen die von FINMA zu bestimmenden Prozentsätze der Unterschiedlichkeit der vertraglichen Deckung Rechnung. Somit kann für kapitalbildende Lebensversicherungen ein anderer Prozentsatz als für andere Deckungen vorgesehen werden. Für nicht kapitalbildende Versicherung ist eine Limitierung des Prozentsatzes auf die eingerechneten Abschlusskosten angemessen. Dadurch, dass Risikoprodukte im Vergleich zu Kapitalbildenden, z.B. wegen Underwriting, einen höheren Initialaufwand haben, kann die Beschränkung des Zillmersatzes auf 5% systematische Verluste auf dem Abschlusskostenprozess derjenigen Verträge, welche storniert werden, zur Folge haben.</p>

<p>Rz 28</p>	<p>Antrag: «Allfällige Rückzahlungsverpflichtungen von gezahlten Vertriebsvergütungen / Provisionen im Fall einer vorzeitigen Auflösung des Versicherungsvertrages (sog. Stornohaftung des Vertriebs) sind bei der Ermittlung der nicht amortisierten Abschlusskosten in der Weise zu berücksichtigen, dass die durch Vertriebseinheiten oder partner bei vorzeitiger Vertragsauflösung geschuldeten Rückzahlungsbeträge angemessen in Abzug gebracht werden.»</p> <p>Begründung: Die neue Anforderung betreffend die Berücksichtigung einer Stornohaftung in der Tarifierung ist praxisfern und führt zu unverhältnismässiger Komplexität.</p> <p>Eine allgemeine tarifliche Berücksichtigung von Stornohaftungsvereinbarungen in der Tarifierung kann auf Einzelvertragebene zu starken Abweichungen zum tatsächlichen Rückforderungsbetrag führen. Die daraus entstehende Asymmetrie hätte möglicherweise erhöhte Prämien oder reduzierte Überschüsse zur Folge, was zuungunsten der Versicherungsnehmer geschähe.</p> <p>Die Provisionen, um deren anteilige Rückzahlung es bei der Stornohaftung geht, sind vertriebswegabhängig und machen nur einen Teil Abschlusskosten aus, die über die tariflich eingerechneten Abschlusskosten berücksichtigt werden.</p> <p>Bereits heute können nicht die gesamten nicht getilgten Abschlusskosten bei der Bestimmung des Abfindungswerts in Abzug gebracht werden, da über die 2/3-Regelung bereits eine Kompensation stattfindet.</p>
<p>Rz 29</p>	<p>Antrag: Streichung von Rz 29 und der Teile im Anhang betreffend eine Berücksichtigung allfälliger Rückzahlungsverpflichtungen von gezahlten Vertriebsvergütungen / Provisionen «Das Verfahren zur Bestimmung des minimalen Abfindungswerts wird im Anhang dargelegt.»</p> <p>Begründung: vgl. Begründung zur Streichung von Rz. 28</p>

<p>Rz 37</p>	<p>Antrag: «Bei Anpassungen von Produkten, deren Abfindungswerte bereits von der FINMA genehmigt wurden, sind die Abfindungswerte der FINMA nur dann erneut zur Genehmigung einzureichen, wenn sich die Definition oder die Kostenparameter der Abfindungswerte ändern.»</p> <p>Begründung: Der Begriff «Parameter» ist zu weit gefasst. Da keine Praxisänderung beabsichtigt ist, ist die Formulierung entsprechend der bisherigen Rz 64 FINMA-Rundschreiben 2016/6 anzupassen.</p>
<p>Rz 52</p>	<p>Antrag: Rz 52 streichen</p> <p>Begründung: Die Verpflichtung für die Versicherungsunternehmen ergibt sich bereits aus Art. 92 VVG, so dass sich Rz 52 zur Vermeidung von Redundanz erübrigt.</p>
<p>Rz 69</p>	<p>Antrag: «Die Überschussbeteiligung besteht aus Zins-, Risiko-, Abschlusskosten und andere Kostenkomponenten, die bei der Überschusszu- teilung für jeden Teilbestand bestimmt werden müssen. Die Überschusskomponenten können negativ sein und miteinander verrechnet werden. Pro Teilbestand und pro Vertrag müssen aber sowohl die Summe der Überschusskomponenten als auch der Anteil für die laufende Überschussbeteiligung und der Anteil für den Schlussüberschuss jeweils grösser oder gleich Null sein.»</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analog zu Rz 8 ist auf die Trennung von Abschlusskosten und anderen Kosten zu verzichten. - Die Aufteilung eines Kostenüberschusses auf zwei Komponenten ist konzeptionell problematisch und aufwändig und ergibt für den Kunden keinen Mehrwert.

	- Da die Überschusskomponenten miteinander verrechenbar sind, kann auf eine vorgelagerte Trennung verzichtet werden.
Rz 70	<p>Antrag: «Innerhalb der Teilbestände wird die Zuteilung der Überschussbeteiligung zu den einzelnen Verträgen grundsätzlich proportional zu den Bezugsgrössen Risikoprämie Tod und Invalidität, Abschlusskostenprämie, Kostenprämie für andere Kostenkomponenten und Deckungskapital vorgenommen.»</p> <p>Begründung: vgl. Rz 69</p>
Rz 84	<p>Antrag: «bei Verträgen mit Sparanteil: Angabe des Zinssatzes für die Gesamtverzinsung des Deckungskapitals zugunsten der Versicherungsnehmenden des Deckungskapitals.»</p> <p>Begründung: Wir schlagen eine Änderung redaktioneller Art vor.</p>
Rz 85	<p>Antrag: «Bei allen Verträgen muss eine Differenzierung der zugewiesenen Überschussbeteiligung nach Zins, Risiko, Abschlusskosten und anderen Kosten vorgenommen werden. Ist für einen dieser Teilprozesse kein Überschuss vorgesehen, erübrigt sich der entsprechende Ausweis.»</p> <p>Begründung: vgl. Rz 69, 70 Gemäss Erläuterungsbericht enthält Rz 85 die schon bisher geforderte Unterscheidung zwischen "Zins und Rest", nicht aber eine weitere Differenzierung.</p>

<p>Rz 100</p>	<p>Antrag: Rz 100 streichen. «Die Mindestanforderungen an die jährliche Information der Versicherungsnehmer werden von der FINMA vorgegeben.»</p> <p>Begründung: Anforderungen sind im Rundschreiben abschliessend zu definieren. Die Mindestanforderungen betreffend Offenlegung sind im Rundschreiben Betriebsrechnung Betriebliche Vorsorge festgehalten, somit hier redundant.</p>
<p>Rz 110</p>	<p>Antrag: Rz 110 streichen. «Die insgesamt aktivierten Abschlusskosten müssen jederzeit so bemessen sein, dass sie mit hoher Sicherheit durch künftige Margen aus den Verträgen gedeckt werden können.»</p> <p>Begründung: Rz 106-109 beschreiben die derzeitige Praxis betreffend die Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten, Rz 110 geht darüber hinaus und stellt eine Verschärfung der Praxis dar.</p>
<p>Rz 111-116 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: Einführung von Schlussbestimmungen in Rz 111-116.</p> <p>Begründung: Der vorliegende Entwurf enthält keine Schlussbestimmungen betreffend Anwendbarkeit, Gültigkeit und Übergangsfristen.</p>
<p>Rz 111 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>«Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, unter Vorbehalt von Rz 112-116.»</p>

<p>Rz 112 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>«Die Bestimmungen zur Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung (Kapitel IV) gelten auch für bereits bestehende Verträge. Die jährlichen Informationen an die Versicherungsnehmer sind spätestens per 1. Januar 2026 umzusetzen.»</p>
<p>Rz 113 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>«Für vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossene Verträge entfällt die Unterscheidung der Überschusskomponenten nach Zinsüberschuss und sonstigem Überschuss bei der Berechnung der Überschusszuteilung auf Vertragsebene (vgl. Rz 69, 70) und bei der jährlichen Information der Versicherungsnehmer (vgl. Rz 99, 100) bei mechanischen Überschussystemen.»</p>
<p>Rz 114 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: Sofern an der kritisierten Differenzierung zwischen Abschlusskosten und anderen Kostenkomponenten festgehalten wird (vgl. dazu Antrag zu Rz 8, 69, 70, 85), ist zusätzlich folgende Bestimmung aufzunehmen:</p> <p>«Für vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossene Verträge entfällt die Unterscheidung der Überschusskomponenten nach Abschlusskosten und übrigen Kosten bei der Berechnung der Überschusszuteilung auf Vertragsebene (vgl. Rz 69, 70, 85) und bei der jährlichen Information der Versicherungsnehmer.»</p>
<p>115 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>«Die Bestimmungen zur Zuordnung zu den gebundenen Vermögen (Rz 2, 101) können rückwirkend für bereits bestehende Verträge umgesetzt werden.»</p>
<p>116 (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>«Eine allfällige Neuordnung zu den gebundenen Vermögen kann bis zum 1. Januar 2026 erfolgen. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen genehmigen.»</p>
<p>Anhang Rz 3</p>	<p>Antrag: Umformulierung (...) Die zum Zeitpunkt $t \in \{0, 1, \dots, n - 1\}$ gezahlte Bruttoprämie werden mit P_t bezeichnet, die anfallenden Leistungen mit L_t und die anfallenden Kosten mit $K_t = A_t + V_t$, wobei A_t die Abschlusskosten (ohne Reduktion aus Rückforderungen) und V_t die übrigen Kosten (in der Regel Verwaltungskosten) sind. Die Rückforderungen sind zwar Teil der Abschlusskosten (als negative Kostenkomponente), werden aber im folgende separat geführt, um verursachungsgerechte Abfindungswerte zu definieren. (...)</p>

	<p>Begründung: siehe Rz 28.</p>
<p>Anhang Rz 5</p>	<p>Antrag: Umformulierung Storniert ein Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt s, (unmittelbar nach Zahlungen, die zu diesem Zeitpunkt anfallen), sind dem Vertrag keine zukünftigen Abschlusskosten mehr zuzuordnen, da er ja nicht mehr im Bestand ist. Dem Vertrag sind aber dennoch allfälligen Rückforderungen, die nach dem Stornozeitpunkt anfallen, zuzuordnen. Damit ergibt sich der zukünftige negative Kostencashflow zum Zeitpunkt $t \geq s$ $-R_{st}$, wobei, $R_{ts} \geq 0$ Zahlungen aufgrund von Rückforderungen an die Vermittler repräsentierten. Dies ist eine tarifarische Grösse, die die unterschiedlichen Vereinbarungen in einer Mischrechnung berücksichtigt. Bezogen auf den Zeitpunkt s beträgt der Wert dieser Rückforderungen $\sum_{n=t-s}^{\infty} 1(1+z)^{s-t-R_{ts}}$. D ist der tarifliche Wert der Versicherung zum Zeitpunkt s wäre also $W_s \text{ Tarif} = DR L_s + DR K_s + F_s + W_{sOG} + \sum(1+z)^{s-u} \cdot P_{unv,s} + \sum(1+z)^{s-t-R_{ts}} - ZRA_s$ wobei ZRA_s einen allfälligen Zinsrisikoabzug bezeichnet. Zur Berechnung der abzugsfähigen noch nicht amortisierten Abschlusskosten ist jedoch ein Zillmerverfahren anzuwenden, wobei die so berücksichtigten Abschlusskosten durch den Zillmersatz 5% gemäss Rz 26 begrenzt sind.</p> <p>Begründung: siehe Rz 28.</p>
<p>Anhang Rz 8</p>	<p>Antrag: Streichung Die Rückforderungen betreffen die Provisionen der Vermittler, die bereits gezahlt wurden. Sie sind daher bei der Bestimmung des Abfindungswerts zugunsten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: siehe Rz 28.</p>
<p>Anhang Rz 9</p>	<p>Antrag: Umformulierung Damit ergibt sich der gezillmerte Wert</p>

	$ \begin{aligned} WsZillmer &= DRsL + DRs\tilde{A} + DRs\tilde{K} + Fs + WsOG \\ &+ \sum(1+z)^{s-u} \cdot Punv,s + \sum(1+z)^s t - Rts - ZRAs \\ &= \overline{[DR]}_S^L - A_0 (\ddot{a}_x + s; n - s) / (\ddot{a}_x; n) + 0 + Fs + W_s^{OG} \\ &+ \sum(1+z)^{s-u} \cdot Punv,s + \sum(1+z)^s t - Rts - ZRAs \\ &= WsTarif - \overline{[DR]}_S^K - A_0 (\ddot{a}_x + s; n - s) / (\ddot{a}_x; n). \end{aligned} $ <p>Begründung: siehe Rz 28.</p>
--	---

Entwurf Rundschreiben 2024/xx SST

Randziffer	Antrag, Begründung
Rz 5a (neu gemäss Vorschlag SVV)	<p>Antrag: «Den Umfang und die Inhalte von beabsichtigten Änderungen an Standardmodellen kommuniziert die FINMA mindestens 18 Monate vor dem Einreichungstermin für die erstmalige Anwendung.»</p> <p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen Damit soll die bestehende Praxis verankert werden, dass Änderungen an einem Standardmodell in der Regel vor der Einführung, während einer SST-Berichterstattungsperiode in einem Feldtest oder einer Schattenrechnung getestet werden.</p>
Rz 5b (neu gemäss Vorschlag SVV)	<p>Antrag: «Die Veröffentlichung von gemäss Rz 4 erarbeiteten und gemäss Rz 5a kommunizierten Änderungen an Standardmodellen gibt die FINMA mindestens sechs Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung bekannt, an dem die Änderungen eingeführt werden soll.»</p>

	<p>Begründung: Führen die in 5a durchgeführten Testrechnungen zu einem positiven Ergebnis, können die Änderung sechs Monate vor der nächsten jährlichen SST-Berichterstattung definitiv kommuniziert werde.</p>
<p>Rz 6</p>	<p>Antrag: «Die Veröffentlichung von regulären Vorgaben sowie die Bekanntgabe des Umfangs und der Termine für ergänzende Vorgaben durch die FINMA erfolgt mindestens sechs Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung.»</p> <p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen in den Randziffern 6-9. Damit wird die bestehende Praxis stufengerecht festgehalten und rechts- sowie Prozesssicherheit hergestellt.</p>
<p>Rz 6a (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Reguläre Vorgaben sind Vorgaben gemäss Umfang und Inhalt der Vorgaben der letzten jährlichen SST-Berichterstattung.»</p> <p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen in den Randziffern 6-9. Damit wird die bestehende Praxis stufengerecht festgehalten und rechts- sowie Prozesssicherheit hergestellt.</p>
<p>Rz 7</p>	<p>Antrag: «Die Veröffentlichung der ergänzenden Vorgaben erfolgt in der Regel nicht später als sechs drei Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung.»</p>

	<p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen in den Randziffern 6-9. Damit wird die bestehende Praxis stufengerecht festgehalten und rechts- sowie Prozesssicherheit hergestellt. Beibehaltung der bisherigen Praxis, dass Vorgaben für den SST nicht später als sechs Monate vor Einreichung der nächsten jährlichen SST-Berichterstattung erfolgen.</p>
<p>Rz 7a (neu gemäss Vor-schlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Für ergänzende Vorgaben veröffentlicht die FINMA mindestens neun Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung Vorlagen, die es den Versicherungsunternehmen ermöglichen, Form und Inhalte der ergänzenden Vorgaben abzuschätzen und die nötigen Vorbereitungsarbeiten zu tätigen.»</p> <p>Begründung: Stärkung der etablierten Praxis im Rahmen der Modell Maintenance ergänzende Vorgaben jeweils frühzeitig mit genügender Vorlaufzeit für die Versicherungsunternehmen zu spezifizieren (Bsp. Änderungen in der Struktur der SST-Bilanz, ergänzende Reporting-Anforderungen).</p>
<p>Rz 7b (neu gemäss Vor-schlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Ergänzende Vorgaben sind Vorgaben, die nicht die Änderung an Standardmodellen (Rz 5a) oder die regulären Vorgaben (Rz 6) betreffen.»</p> <p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen in den Randziffern 6-9. Damit wird die bestehende Praxis stufengerecht festgehalten und rechts- sowie Prozesssicherheit hergestellt.</p>

<p>Rz 8</p>	<p>Antrag: «Die FINMA kann in Ausnahmefällen bei kurzfristigen wesentlichen Änderungen der Risikosituation, die den gesamten Versicherungsmarkt oder gesamte Versicherungszweige betreffen, Anpassungen an den Vorgaben und ergänzenden Vorgaben nach den Terminen gemäss Rz 5b, 6 und 7 vornehmen.»</p> <p>Begründung: Ausnahmefälle müssen definiert und beschränkt sein.</p>
<p>Rz 8a (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Die Veröffentlichung des Umfangs der zu aktualisierenden Parameter erfolgt nicht später als sechs Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung.»</p> <p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen in den Randziffern 6-9. Damit wird die bestehende Praxis stufengerecht festgehalten und rechts- sowie Prozesssicherheit hergestellt.</p>
<p>Rz 8b (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Die Veröffentlichung der zu aktualisierenden Parameter betreffend Bewertung zum Stichtag erfolgt nicht später als am 10. Januar nach dem Stichtag.»</p> <p>Begründung: Entspricht der bisherigen Praxis (Bsp. Zinskurve). Zu diskutieren wäre, dass die Prozesse bei Versicherungsunternehmen idR früher als am 10. Januar beginnen und eine frühere Bereitstellung der Zinskurven Doppelberechnungen bei den Versicherungsunternehmen vermeiden würde.</p> <p>Eine Alternative wäre die Berechnungsgrundlagen und Annahmen bekannt zu machen.</p>

<p>Rz 8c (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Die Veröffentlichung weiterer zu aktualisierender Parameter erfolgt nicht später als am 31. Januar nach dem Stichtag.»</p> <p>Begründung: Entspricht der bisherigen Praxis. Wie bei 8b würde eine frühere Bereitstellung die Prozesse bei den Versicherungsunternehmen erleichtern.</p>
<p>Rz 9</p>	<p>Antrag: «Die FINMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Übersicht über die jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung. Sie enthält die Modalitäten, Vorgaben und Termine für die nächste jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung und die von den Versicherungsunternehmen einzureichenden Dateien. Zudem wird darin auf allfällige nachträgliche Anpassungen an Parametern, Vorgaben nach Rz 6 Rz 8b und allfällige weitere anstehende SST-Ermittlungen wie Schattenrechnungen, Feldtests usw. gemäss Rz 5a aufmerksam gemacht.»</p> <p>Begründung: Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen in den Randziffern 6-9 sowie Anpassung von Verweisen. Damit wird die bestehende Praxis stufengerecht festgehalten und rechts- sowie Prozesssicherheit hergestellt.</p>
<p>Rz 10</p>	<p>Antrag: «Soweit möglich teilt die FINMA teilt einem Versicherungsunternehmen spätestens sechs Monate vor dem Termin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung mit, wenn dieses für die nächste jährliche SST-Ermittlung:»</p> <p>Begründung: Zwei Monate für einen Wechsel des Modells ist realitätsfern (bis zum Stichtag, also 4 Monate vor Einreichung müssen Modelle in der Regel implementiert und validiert sein). Bei kurzfristigen Ankündigungen durch die FINMA muss die Änderung der Abbildung der</p>

	<p>Solvenzsituation durch kurzfristig umsetzbare Anpassungen wie Kapitalreduktionen auf dem risikotragenden oder Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital gemäss Rz 12 erfolgen.</p> <p>Dies schliesst nicht aus, dass das Versicherungsunternehmen das Standardmodell innerhalb von 2 Monaten implementiert. Die Regelung ist aber klarer und rechtssicherer als «Soweit möglich».</p>
<p>Rz 11</p>	<p>Antrag: «das verwendende Standardmodell wechseln muss. Dies erfolgt spätestens 18 Monate vor dem Termin für die Erstmalige Anwendung in der jährlichen SST-Berichterstattung; oder»</p> <p>Begründung: Termine gemäss aktuellem Rundschreiben.</p>
<p>Rz 12</p>	<p>Antrag: «Das aktuell angeordnete oder zur Verwendung genehmigte SST-Modell mit Anpassungen, Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital oder Kapitalabschlägen auf dem risikotragenden Kapital oder mit der Aggregation von Szenarien verwenden muss. Dies erfolgt spätestens sechs Monate vor dem Termin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung.»</p> <p>Begründung: Termine gemäss aktuellem Rundschreiben.</p>
<p>Rz 12a (neu gemäss Vorschlag SVV)</p>	<p>Antrag: «Die FINMA räumt dem Versicherungsunternehmen eine Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen ein.»</p> <p>Begründung: Es gibt keinen Grund, warum die bestehende Option der Stellungnahme entfernt werden sollte.</p>

<p>Rz 13-15</p>	<p>Antrag:</p> <p>Rz 13 «Eigene Szenarien mit positiver Auswirkung auf das risikotragende Kapital werden im Zielkapital in der Regel nicht berücksichtigt.»</p> <p>Rz 14 «Versicherungsunternehmen, die im SST ausschliesslich Standardmodelle ohne genehmigungspflichtige Anpassungen verwenden, müssen keine Szenarien im Zielkapital berücksichtigen. Ausgenommen sind Szenarien, die die FINMA für das jeweilige Versicherungsunternehmen aufgrund dessen spezifischer Risikosituation anordnet.»</p> <p>Rz 15 Die FINMA entscheidet bei internen Modellen für Marktrisiko im Einzelfall abhängig von der Abdeckung der dafür relevanten vorgegebenen Szenarien durch das interne Modell, ob, und falls ja, welche dieser Szenarien im Zielkapital mit welcher Wahrscheinlichkeit durch Aggregation zu berücksichtigen sind.</p> <p>Begründung:</p> <p>Rz. 13 und 15 zu Szenarien sollten ersatzlos gestrichen werden. Die gültige Regulierung ist hierzu bereits ausreichend durch AVO Art. 43 inklusive Erläuterungen abgebildet und so austariert worden, dass diese der aktuellen Praxis entspricht, insbesondere hinsichtlich der nicht mehr bestehenden Aggregationspflichten in Standard- und internen Modellen. Für Nutzer von internen Modellen entspricht insbesondere Rz 15 nicht der bestehenden Praxis. Es wird auf AVO Art. 43, Absätze 6 und 7 und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen. Rz 14 betrifft die Aggregationspflicht, welche gemäss AVO generell nicht gegeben ist und nicht nur für Nutzer von Standardmodellen ohne genehmigungspflichtige Anpassungen.</p> <p>Die Erläuterungen zu Rz 13-16 verweisen darauf, dass die Auswirkungen der Szenarien nach Art. 43 Abs. 5 AVO auf das risikotragende Kapital am Ende der 12 Monate (Einjahresperiode) ab Stichtag zu ermitteln sind, weshalb die dieser Situation entsprechenden Annahmen von Art. 2 AVO-FINMA zu verwenden sind. Dies können wir nicht nachvollziehen. Es geht hier darum, die Auswirkung über die 12 Monate ab Stichtag zu erfassen. Der Übergang auf die Abwicklungssicht zum Zeitpunkt t=1 ist szenariounabhängig und betrifft</p>

	insbesondere die Zeit nach t=1, während das Szenario auf die Zeit zwischen t=0 und t=1 wirkt. Die Annahmen für Art. 2 AVO-FINMA werden daher bereits für die Bestimmung des Zielkapitals berücksichtigt.
--	--

Entwurf Rundschreiben 2024/xx Offenlegung – Versicherer

Randziffer	Antrag, Begründung
Rz 8	<p>Antrag: Verzicht auf Streichung: «Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter Einzel- oder Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432].»</p> <p>Begründung: Der statutarische Einzelabschluss nach OR ist kein Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung, weshalb die Formulierung missverständlich ist.</p>
Rz 10	<p>Antrag: Anpassung: «Sofern der Bericht und der Geschäftsbericht in gleicher Form veröffentlicht werden, kann im Bericht auf die konkreten Informationen aus dem Geschäftsbericht verwiesen werden.»</p> <p>Begründung: Der Zusatz «in gleicher Form» ist nicht nötig.</p>

Entwurf Rundschreiben 2024/xx ORSA

Randziffer	Antrag, Begründung
<p>Rz 38</p>	<p>Antrag: «Beaufsichtigte Versicherungsgruppen/-konglomerate erstatten der FINMA separate Berichte für die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und die Versicherungsgruppe bzw. das Versicherungskonglomerat und oder einen Gesamtbericht für die Versicherungsgruppe bzw. das Versicherungskonglomerat. Die Granularität des Gesamtberichts muss so gewählt werden, dass sowohl die konzernweit aggregierte Sicht als auch die wichtigsten Einheiten, inkl. der einzelnen beaufsichtigte Versicherungsunternehmen, getrennt aufgezeigt werden.»</p> <p>Begründung: Es ist keine Grundlage für eine Änderung der Praxis ersichtlich. Die Bestimmungen zum ORSA wurden bei der AVO-Revision weitgehend beibehalten, wobei im Wesentlichen nur Bestimmungen mit regulierendem Inhalt vom ORSA-Rundschreiben auf die Stufe der AVO gehoben wurden. Entsprechend gibt es keinen Anlass für eine Änderung der Praxis bei der Durchführung des ORSA resp. entsprechender Berichterstattung an die FINMA. Die bisher gültige Praxis, einen Bericht für die Versicherungsgruppe als Ganzes (auch ohne Details zu den wichtigsten Einheiten) zu erstellen, soll weiterhin zulässig sein. Dies ermöglicht es, den Gruppen-ORSA mit anderen Aufsichtsbehörden zu teilen. Da lokale regulatorische Vorschriften die Direktübermittlung von nicht-öffentlichen Informationen beaufsichtigter Institute an ausländische Aufsichtsbehörden typischerweise einschränken, könnte ein Gruppen-ORSA welcher ORSA-Ergebnisse von Einheiten, die nicht von FINMA beaufsichtigt werden, enthält, nicht ohne Weiteres mit Aufsichtsbehörden von Drittländern geteilt werden. Zudem sollten Abgrenzungsprobleme zwischen Gruppen-ORSA und den separaten ORSA-Berichten der einzelnen Einheiten vermieden werden: ORSA-Informationen zu den beaufsichtigten Einheiten sollten von diesen individuell berichtet werden und der lokalen Regulierung unterstehen. Die vorgeschlagene Anpassung erlaubt, wie heute, die Wahl zwischen separaten Berichten und einem Gesamtbericht.</p>
<p>Rz 51-53</p>	<p>Antrag: «Der begründete Antrag betreffend die Ausnahme von der Berichterstattungspflicht ist der FINMA rechtzeitig einzureichen, dabei ist eine hinreichende Bearbeitungsfrist zu berücksichtigen. Die gewährte Ausnahme gilt ab dem Entscheid der FINMA. Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives sind von der Berichterstattungspflicht an die</p>

FINMA bis auf weiteres befreit. Die FINMA kann, wenn die individuelle Risikosituation dies erfordert, von den hiergenannten Versicherungsunternehmen einen Bericht über die Ergebnisse des ORSA verlangen.»

Die neu eingefügten Randziffern 52 und 53 sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die bisher geltende generelle Befreiung der Einreichung eines ORSA-Berichts an die FINMA von Versicherern der Aufsichtskategorien 4 und 5 aufgehoben werden soll. Die entsprechende Grundlage auf Stufe der AVO (Art. 96a Abs. 6) hat sich nicht geändert, weshalb auch kein Anlass für eine Änderung auf Stufe Rundschreiben besteht.

Die bestehenden Regelungen auf Stufe VAG/AVO (insbesondere Artikel 1b Abs. 1 AVO, wonach die FINMA bei der Aufsicht die Schutzbedürftigkeit der Versicherten, die Risiken denen die Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind und die Grösse und Komplexität der Versicherungsunternehmen berücksichtigen muss) erlauben der FINMA nach wie vor eine entsprechende Erleichterung für Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 und Rückversicherungscaptives vorzunehmen bzw. gebieten dies.

Eine Aufhebung der bisher geltenden generellen Befreiung der Einreichung eines ORSA-Berichts an die FINMA von Versicherern der Aufsichtskategorien 4 und 5 ist auch nicht nötig.

- Erstens müssen die Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 ohnehin basierend auf Art. 96a AVO mindestens jährlich eine gesamthafte Risikoselbstbeurteilung vornehmen und die FINMA kann auch die entsprechenden Nachweise einsehen z.B. im Rahmen einer Vorortkontrolle.
- Zweitens kann die FINMA in jedem Fall weiterhin gestützt auf den zweiten Satz von RZ 51 des ORSA-Rundschreibens die Einreichung eines Berichts verlangen, wenn sie dies als notwendig erachtet, was es der FINMA hinreichend ermöglichen sollte, zu reagieren, wenn aus ihrer Sicht eine automatisch gewährte Ausnahme nicht mehr gelten sollte.

Entwurf Rundschreiben 2024/xx Geschäftspläne – Versicherer

Randziffer	Antrag, Begründung
Allgemein	<p>Antrag: Im Rundschreiben ist an geeigneter Stelle vorzusehen, dass die FINMA bei Änderungen der Geschäftsplanformulare oder deren Anhänge für einen transparenten Prozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen sorgt.</p> <p>Begründung: Bisher hat die FINMA die Betroffenen bei Änderungen in den Geschäftsplanformularen oder deren Anhängen nicht involviert und nur spärlich oder gar nicht informiert, siehe z.B. die im Frühjahr 2023 neu eingeführten Anhänge B1 und B3 zum Formular G. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen, welche die Geschäftsplanformulare und deren Anhänge entwickeln können, haben diese regulatorischen Charakter. Im Sinne von Art. 7 Abs. 4 FINMAG ist für einen transparenten Prozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen zu sorgen.</p>
Allgemein	<p>Antrag: Es ist im Rundschreiben klarzustellen, dass Änderungen des Formulars G nur für Gruppen/Konglomerate gelten, bei denen die FINMA als Gruppenaufseherin tätig ist.</p> <p>Begründung: Eine ähnliche Situation wie bei der Meldepflicht für RV-Broker muss vermieden werden. Ausländisches Top-Holding-Management einer Rückversicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz sollen nicht von der FINMA bewilligt werden müssen.</p>
Rz 31 (beibehalten und ändern)	<p>Antrag: «31 Für die Rückversicherungstätigkeit und die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer sind keine Meldungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG erforderlich. Das Versicherungsunternehmen stellt die aufsichtsrechtliche Konformität der Rückversicherungstätigkeit sicher und dokumentiert dies.»</p> <p>Begründung:</p>

Für die Beibehaltung: Der Entwurf des Rundschreibens enthält eine Verschärfung gegenüber der gegenwärtigen Aufsichtspraxis, indem die in Rz 31 festgehaltene Erleichterung für Rückversicherer aufgehoben werden soll. Rückversicherer sollen neu verpflichtet werden, im Rahmen von Geschäftsplanänderungen den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftstätigkeit im Ausland bewilligt ist. Falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig ist, müssen gemäss Rz 27 und 28 des Rundschreibens Negativbescheinigungen und unter Umständen auch Rechtsgutachten eingereicht werden.

Für diese Verschärfung ist keine Begründung oder Klärung ersichtlich. Da bereits der Zedent von der jeweils zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, kann der Rückversicherer kaum ohne die notwendigen Bewilligungen tätig werden. Der Zedent würde riskieren, dass ihm die Rückversicherungsdeckung kapitalmässig nicht angerechnet würde. Die Streichung von Rz 31 würde für Rückversicherer zudem zu einem übermässig grossen administrativen Aufwand führen. Die Swiss Re, beispielsweise, unterhält Geschäftsbeziehungen mit Zedenten in mehr als 150 Ländern. Da die Rückversicherungstätigkeit in vielen Ländern nicht beaufsichtigt ist, müssten zahlreiche Negativbescheinigungen (und u.U. zusätzlich Rechtsgutachten) eingeholt werden. Die Folgen der verschärften Aufsichtspraxis würden zu einem unnötigen Arbeitsaufwand sowohl für das Rückversicherungsunternehmen als auch für die FINMA führen und damit zu erhöhten Kosten und zusätzlich zu möglichen Betriebsunterbrüchen bei der Zeichnung von Risiken.

Zudem würde die Streichung von Rz 31 aufgrund des Regulierungsgefälles zu einem unangemessenen Wettbewerbsnachteil gegenüber nichtschweizerischen (Rück-)versicherungsunternehmen führen: Ein Zulässigkeitsnachweis für Auslandstätigkeiten von Rückversicherern ist im internationalen Vergleich (z.B. USA, UK, Deutschland, Luxemburg, Bermuda), soweit ersichtlich, nur im schweizerischem Recht vorgesehen.

Das Verlangen von Bewilligungsnachweisen für Rückversicherungstätigkeiten im Ausland ist auch nicht nötig: Rückversicherungsunternehmen sind gemäss dem zweiten Satz von Rz 31 verpflichtet, die Konformität mit ausländischen Rechtsordnungen sicherzustellen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann die FINMA bei Bedarf jederzeit zur Kontrolle einverlangen oder einsehen.

Insgesamt erweist sich die geplante Streichung von Rz 31 als unverhältnismässig. Sie steht auch in Widerspruch zur Zielsetzung der VAG/AVO Revision, die Aufsicht konsequent am Kundenschutzbedürfnis auszurichten, und insbesondere zu Art. 181a AVO, welcher Differenzierungen für Rückversicherer im Geschäftsplan aufgrund der geringen Schutzbedürftigkeit und der Internationalität des

	<p>Geschäftsmodells vorsieht. Mit Art. 181a AVO hat die FINMA eine neue Rechtsgrundlage, um die entsprechende Erleichterung für Rückversicherungen vorzunehmen resp. beizubehalten.</p> <p>Abschliessend ist festzuhalten, dass das Thema nicht neu ist: Es wurde letztmals im Jahr 2016 thematisiert wobei die FINMA schliesslich davon abgesehen hat, Art. 4c VAG für die Rückversicherer für anwendbar zu erklären. An den Argumenten und der Würdigung der FINMA von damals hat sich nichts geändert.</p> <p><i>Zur Ergänzung «und die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer»:</i> Mit dem revidierten VAG wird die Aufsicht konsequent am Kundenschutzbedürfnis ausgerichtet und gemäss Botschaft des Bundesrates zum VAG richten sich die Erleichterungen für Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern, systematisch an den Erleichterungen für Rückversicherungen aus.</p>
Rz 36.3	<p>Antrag: «36.3 Für die versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist die Verwendung der freigewordenen Mittel, die durch die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen entstehen, im Geschäftsplan festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 45 AVO FINMA.»</p> <p>Begründung: Der erste Satz gilt für alle versicherungstechnischen Rückstellungen. Daher ist der zweite Satz nicht notwendig bzw. sogar irreführend.</p>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
tobias.nussbaumer@finma.ch

Zug, 17. November 2023

Anhörung Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass nun mit Art. 35 VAG und Art. 181a AVO Differenzierungen für Rückversicherer explizit vorgesehen werden. In diesem Sinne und darum möchten wir folgende Vorschläge unterbreiten:

Teilrevision Rundschreiben 2016/3 «ORSA»

Antrag: Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sollen weiterhin von der Berichterstattungspflicht befreit sein; die Befreiung soll auf die Aufsichtskategorie 3 ausgedehnt werden (Randziffer 51). Die neuen Randziffern 52 und 53 sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Dies gewährleistet eine differenzierte Aufsicht und entspricht dem Proportionalitätsprinzip, da kleinere Rückversicherer von der Berichterstattungspflicht ausgenommen werden.

Teilrevision Rundschreiben 2017/5 «Geschäftspläne – Versicherer»

Antrag: Die Ausnahme der Rückversicherungstätigkeit von Meldungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG soll weiterhin gelten, wie in Randziffer 31 ausgeführt.

Begründung: Da bereits der Zedent von der jeweils zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, kann der Rückversicherer kaum ohne die notwendigen Bewilligungen tätig werden. Der Zedent würde riskieren, dass ihm die Rückversicherungsdeckung kapitalmässig nicht angerechnet würde. Zudem müsste in den vielen Ländern, wo die Rückversicherungstätigkeit nicht beaufsichtigt wird, Negativbescheinigungen eingeholt werden, was nicht verhältnismässig ist. Schliesslich widerspiegelt die Ausnahme der Rückversicherungstätigkeit von solchen Meldungen die vom Gesetzgeber geforderte differenzierte Aufsicht und entspricht dem Proportionalitätsprinzip.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG

Bertrand R. Wollner
CEO

Adrian Ebnöther
Head of Legal & Compliance
E-Mail: adrian.ebnoether@sire.ch

PER E-Mail AN
tobias.nussbaumer@finma.ch

Eidgenössische
Finanzmarkaufsicht FINMA
Herr Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ref. Jürg Schällebaum
Direktwahl +41 44 439 59 17
E-Mail schaellebaum@solida.ch

Zürich, 1. Dezember 2023

Stellungnahme zur Anhörung zu FINMA-RS 2016/2 (Publ. Discl.)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Wir beziehen uns auf folgende, geplante Änderung in Ziffer 8 des FINMA-RS 2016/2 (Public Disclosure):

Als Geschäftsbericht gilt ~~grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein~~ 8
geprüfter Einzel- oder Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur
Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur
Rechnungslegung [VASR; SR 221.432].

Wir erstellen einen statutarischen Einzelabschluss gemäss OR. Nach unserer Meinung, die von unserer Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG; martin.schwoerer@pwc.ch) geteilt wird, genügt dieser Abschluss nach Umsetzung der geplanten Änderung den Anforderungen für die Veröffentlichung des Berichts über die Finanzlage (Art. 111a AVO) nicht mehr.

Wir halten dies mit unserer Revisionsstelle sachlich nicht für richtig und stellen uns die Frage, ob übersehen worden sein könnte, dass die VASR (SR 221.432) das OR als Standard nicht enthält. Für eine Prüfung dieser Frage, die allenfalls nötigen Anpassungen im Rundschreiben, und eine auch künftig zulässige Rechnungslegung nach OR, wären wir Ihnen verbunden.

Freundliche Grüsse
SOLIDA Versicherungen AG

FINMA
z.H. Herr T. Nussbaumer
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
tobias.nussbaumer@finma.ch

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
8022 Zürich
Schweiz
Tel +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
swissre.com

20. November 2023

Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen teilnehmen zu können.

Die Swiss Re hat aktiv bei der Eingabe des Schweizerischen Versicherungsverbandes mitgearbeitet und unterstützt diese. Fünf Punkte daraus, welche wir als wichtig für den Schweizer Finanzplatz erachten, möchten wir mit der vorliegenden Eingabe hervorheben.

Zudem halten wir im Sinne einer allgemeinen Anmerkung fest, dass die von der VAG/AVO Revision beabsichtigte Zielsetzung, ein kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept insbesondere mit Erleichterungen für Rückversicherungen und Direktversicherung mit professionellen Versicherungsnehmern einzuführen, mit den vorliegenden Entwürfen noch nicht hinreichend umgesetzt ist. Wir gehen davon aus und erwarten, dass dieses Ziel – wenn nicht explizit in den Ausführungsbestimmungen – dann zumindest in der von der FINMA gelebten Praxis umgesetzt wird.

1. FINMA Rundschreiben 2017/5 "Geschäftspläne – Versicherer"

1.1. Zur Rückversicherung

Bis anhin waren Rückversicherer davon befreit, im Rahmen von Geschäftsplanänderungen den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftstätigkeit im Ausland bewilligt ist. Diese Erleichterung soll nun aufgehoben werden. Rückversicherer sollen neu verpflichtet werden, im Rahmen von Geschäftsplanänderungen den Nachweis zu erbringen, dass die Geschäftstätigkeit im Ausland bewilligt ist. Falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig ist, müssen gemäss Rz 27 und 28 des Rundschreibens Negativbescheinigungen und unter Umständen auch Rechtsgutachten eingereicht werden.

Für diese Verschärfung ist kein schlüssiger Grund ersichtlich. Die Streichung von Rz 31 würde für Rückversicherer zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Swiss Re beispielsweise unterhält Geschäftsbeziehungen mit Zedenten in mehr als 150 Ländern. Da die Rückversicherungstätigkeit in vielen Ländern nicht beaufsichtigt ist, müssten zahlreiche Negativbescheinigungen (und u.U. zusätzlich Rechtsgutachten) eingeholt werden. Die Folgen der verschärften Aufsichtspraxis wären erhöhte Kosten und mögliche Betriebsunterbrüche bei der Zeichnung von Risiken.

Zudem würde die Streichung von Rz 31 aufgrund des Regulierungsgefälles zu einem unangemessenen Wettbewerbsnachteil gegenüber nichtschweizerischen Rückversicherungsunternehmen führen: Ein Zulässigkeitsnachweis für Auslandstätigkeiten von Rückversicherern ist im internationalen Vergleich (z.B. USA, UK, Deutschland, Luxemburg, Bermuda), soweit ersichtlich, nur im schweizerischen Recht vorgesehen.

Das Verlangen von Bewilligungsnachweisen für Rückversicherungstätigkeiten im Ausland ist auch nicht nötig: Rückversicherungsunternehmen sind gemäss dem zweiten Satz der aktuellen Rz 31 verpflichtet, die Konformität mit ausländischen Rechtsordnungen sicherzustellen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann die FINMA bei Bedarf jederzeit zur Kontrolle einverlangen oder einsehen.

Insgesamt erweist sich die geplante Streichung von Rz 31 als unverhältnismässig. Sie steht auch in Widerspruch zur Zielsetzung der VAG/AVO Revision, die Aufsicht konsequent am Kundenschutzbedürfnis auszurichten, und insbesondere zu Art. 181a AVO, welcher Differenzierungen für Rückversicherer im Geschäftsplan aufgrund der geringen Schutzbedürftigkeit und der Internationalität des Geschäftsmodells ausdrücklich vorsieht. Mit Art. 35 Abs. 3 VAG bzw. Art. 181a AVO hat die FINMA eine neue Rechtsgrundlage, um die entsprechende Erleichterung für Rückversicherungen vorzunehmen respektive beizubehalten.

Abschliessend ist festzuhalten, dass das Thema nicht neu ist: Es wurde letztmals im Jahr 2016 thematisiert wobei die FINMA schliesslich davon abgesehen hat, Art. 4c VAG für die Rückversicherer für anwendbar zu erklären. An den Argumenten und deren Würdigung von damals hat sich unseres Erachtens nichts geändert.

1.2. Zur Versicherung professioneller Kunden

Mit dem revidierten VAG wird die Aufsicht konsequent am Kundenschutzbedürfnis ausgerichtet und gemäss Botschaft des Bundesrates zum VAG richten sich die Erleichterungen für Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern, systematisch an den Erleichterungen für Rückversicherungen aus. Zudem folgt die beantragte Ausdehnung der Erleichterung dem internationalen Trend zur Liberalisierung im Versicherungsgeschäft mit professionellen Versicherungsnehmern.

1.3. Antrag

Aus den oben ausgeführten Gründen beantragen wir, dass die **geplante Verschärfung für die Rückversicherer rückgängig** gemacht wird und die **Versicherung professioneller Versicherungsnehmer**

ebenfalls von der entsprechenden Verpflichtung befreit wird, indem die Rz 31 des Rundschreibens 2017/5 wie nachstehend aufgeführt beibehalten und angepasst wird.

'31 Für die Rückversicherungstätigkeit und die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer sind keine Meldungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG erforderlich. Das Versicherungsunternehmen stellt die aufsichtsrechtliche Konformität der (Rück-)versicherungstätigkeit sicher und dokumentiert dies.'

2. FINMA Rundschreiben 2016/3 "ORSA"

2.1. Zu Randziffer 38

Heute besteht die Möglichkeit, einen Gruppen-ORSA-Bericht ohne Angaben zu den wichtigsten Einheiten zu erstellen. Neu soll dies nicht mehr möglich sein, indem zwingend ein 'Gesamtbericht' erstellt werden muss, dessen Granularität sowohl die konzernweit aggregierte Sicht als auch die wichtigsten Einheiten getrennt aufzeigt.

Für diese Änderung ist keine Grundlage ersichtlich. Die Bestimmungen zum ORSA wurden bei der AVO-Revision weitgehend beibehalten, wobei im Wesentlichen nur Bestimmungen mit regulierendem Inhalt vom ORSA-Rundschreiben auf die Stufe der AVO gehoben wurden. Entsprechend gibt es keinen Anlass für eine Änderung der Praxis bei der Durchführung des ORSA respektive entsprechender Berichterstattung an die FINMA.

Zudem würde die Erstellung eines Gruppen-ORSA mit Informationen zu den wichtigsten Einheiten zu Duplikationen führen, da die einzeln beaufsichtigten Einheiten bereits eigene ORSA-Berichte basierend auf den lokalen regulatorischen Vorschriften erstellen. Die geplante Vorschrift kann auch zu Abgrenzungsproblemen zeitlicher und inhaltlicher Natur führen. Schliesslich könnte ein Gruppen-ORSA mit Details zu den wichtigsten Einheiten wegen Restriktionen in Bezug auf die Direktübermittlung nichtöffentlicher Informationen nicht ohne Weiteres mit anderen Aufsichtsbehörden geteilt werden. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die bisher gültige Praxis, einen Bericht für die Versicherungsgruppe als Ganzes (ohne Angaben zu den wichtigsten Einheiten) zu erstellen, weiterhin zulässig sein soll. **Konkret soll der Wortlaut der bisherigen Randziffer 38 wie nachstehend aufgeführt beibehalten bzw. leicht ergänzt werden.** Die Anpassung erlaubt, wie heute, die Wahl zwischen separaten Berichten oder einem Gesamtbericht.

'38 Beaufsichtigte Versicherungsgruppen/-konglomerate erstatten der FINMA separate Berichte für die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen und die Versicherungsgruppe bzw. das Versicherungskonglomerat oder alternativ einen Gesamtbericht. Die Granularität des Gesamtberichts muss so gewählt werden, dass sowohl die konzernweit aggregierte Sicht als auch die wichtigsten Einheiten, inkl. der einzelnen beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, getrennt aufgezeigt werden.'

2.2. Zu Randziffern 51-53

Bisher waren Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives standardmässig davon befreit, der FINMA einen ORSA-Report einzureichen. Neu soll eine solche Befreiung nur noch auf Antrag hin möglich sein.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die bisher geltende generelle Berichterstattungsbefreiung der Versicherer der Aufsichtskategorien 4 und 5 aufgehoben werden soll. Die entsprechende Grundlage auf Stufe der AVO (Art. 96a Abs. 6) hat sich nicht geändert, weshalb auch kein Anlass für eine Änderung auf Stufe Rundschreiben besteht.

Die bestehenden Regelungen auf Stufe VAG/ AVO, insbesondere Artikel 1b Abs. 1 AVO, wonach die FINMA bei der Aufsicht die Schutzbedürftigkeit der Versicherten, die Risiken denen die Versicherungsunternehmen ausgesetzt sind und die Grösse und Komplexität der Versicherungsunternehmen berücksichtigen muss, erlauben der FINMA nach wie vor eine entsprechende Erleichterung für Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 und Rückversicherungscaptives vorzunehmen bzw. gebieten dies.

Eine Aufhebung der bisher geltenden generellen Befreiung der Einreichung eines ORSA-Berichts an die FINMA von Versicherern der Aufsichtskategorien 4 und 5 ist auch nicht nötig.

- 1) Erstens müssen die Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 ohnehin basierend auf Art. 96a AVO mindestens jährlich eine gesamthafte Risikselbstbeurteilung vornehmen und die FINMA kann auch die entsprechenden Nachweise einsehen z.B. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2) Zweitens kann die FINMA in jedem Fall weiterhin gestützt auf den zweiten Satz von Rz 51 des ORSA-Rundschreibens die Einreichung eines Berichts verlangen, wenn sie dies als notwendig erachtet, was es der FINMA hinreichend ermöglichen sollte, zu reagieren, wenn aus ihrer Sicht eine automatisch gewährte Ausnahme nicht mehr gelten sollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir, dass der Wortlaut der bisherigen Randziffer 51 wie nachstehend ausgeführt beibehalten wird und die neuen Randziffern 52 und 53 ersatzlos gestrichen werden.

'51 Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives sind von der Berichterstattungspflicht an die FINMA bis auf weiteres befreit. Die FINMA kann, wenn die individuelle Risikosituation dies erfordert, von den hiergenannten Versicherungsunternehmen einen Bericht über die Ergebnisse des ORSA verlangen.'

3. AVO-FINMA Art. 2

3.1. Ausgangslage und geplante Änderungen zu Art. 2 AVO-FINMA

Gemäss heutiger Praxis und Regulierung (v.a. aktuelles SST-Rundschreiben)

- 1) Wird passive Rückversicherung, die während der SST Einjahresperiode geschrieben wird (unterjährige Erneuerung), risikomindernd berücksichtigt;
- 2) Muss für die in passiven Rückversicherungsverträgen allfällig vorhandenen Optionen nicht die ungünstigste Ausübung gewählt werden; und

- 3) Müssen Änderungen an passiven Rückversicherungsverträgen nicht vorgängig von der FINMA genehmigt werden.

Die vorliegenden Entwürfe der FINMA sind in dieser Hinsicht uneindeutig. Dies wird nachfolgend im Detail aufgezeigt.

Zu 1) oben:

Bis anhin war in Randziffer 64 des SST-Rundschreibens ausdrücklich festgehalten, dass für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich ausgehende (passive) rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt werden, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden. **In den vorliegenden Entwürfen fehlt diese Passage.** Entsprechend besteht ein Risiko, dass ohne Klarstellung die Rückversicherung/Retrozession im SST nur berücksichtigt werden kann, wenn sie zum Stichtag als unterzeichnete Verträge vorliegen (rechtlich bindend und durchsetzbar).

Zu 2) oben:

Art. 40 Abs. 3 lit. d AVO lautet wie folgt: "Vertraglich vereinbarte Wahlrechte des Versicherungsunternehmens werden im SST unter der für den SST ungünstigsten Ausübung modelliert." Weil in Artikel 40 Abs. 2 der AVO steht, dass im Rahmen der Ermittlung des Zielkapitals bei der Berücksichtigung der Rückversicherung und der Retrozession Abs. 3 "sinngemäss einzuhalten sei", **könnte dies so interpretiert werden, dass für die in passiven Rückversicherungsverträgen allfällig vorhandenen Optionen die ungünstigste Ausübung gewählt werden muss**. Dies wäre ein Widerspruch und eine Verschärfung zur heutigen Praxis. Die Rz 69 des aktuellen SST-Rundschreibens, welche Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung von Wahlrechten respektive die Berücksichtigung von Verträgen im Zielkapital vorsieht, gilt heute nur für die sonstigen Kapital- und Risikotransferinstrumente, **nicht aber für die passiven Rückversicherungs-/Retrozessionsverträge**. Mit der Heraufhebung der entsprechenden Bestimmung von Stufe Rundschreiben auf Stufe AVO ist diese Klarstellung leider und wohl unbeabsichtigt verloren gegangen.

Zu 3) oben:

Art. 40 Abs. 3 lit. e AVO lautet wie folgt: "Die Aufhebung der Verträge oder Änderungen an den entsprechenden Verträgen nach dem Stichtag werden der FINMA vorgängig zur Genehmigung vorgelegt." Weil in Artikel 40 Abs. 2 der AVO steht, dass im Rahmen der Ermittlung des Zielkapitals bei der Berücksichtigung der Rückversicherung und der Retrozession Abs. 3 "sinngemäss einzuhalten sei", **könnte dies so interpretiert werden, dass Änderungen an passiven Rückversicherungs-/Retrozessionsverträgen vorgängig von der FINMA genehmigt werden müssen**. Diese wäre ein Widerspruch und eine Verschärfung zur heutigen Praxis.

Die Rz 70 des heutigen SST-Rundschreibens, welche vorsieht, dass Änderungen eines im SST berücksichtigten Vertrags nach dem Stichtag der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden, gilt heute nur für die sonstigen Kapital- und Risikotransferinstrumente, **nicht aber für die passiven Rückversicherungs-/Retrozessionsverträge**. Mit der Heraufhebung der entsprechenden Bestimmung

von Stufe Rundschreiben auf Stufe AVO ist diese Klarstellung leider und wohl unbeabsichtigt verloren gegangen.

3.2. Zusammenfassung und Antrag

Gemäss den Ausführungen im Erläuterungsbericht zur AVO soll Art. 40 AVO nicht über die bestehende Praxis hinausgehen, sondern diese nur stufengerecht verankern. Um sicherzustellen, dass die bisherige Praxis bezüglich der Berücksichtigung von Rückversicherung und Retrozession im SST beibehalten wird, sind auf Stufe AVO-FINMA (alternativ auf Stufe SST-Rundschreiben) allerdings zusätzliche Erklärungen notwendig. Anderenfalls besteht ein Risiko, dass Art. 40 Abs. 2 AVO missverstanden und die Rückversicherung im SST der Zedenten nicht mehr adäquat berücksichtigt wird. Dies würde im Vergleich zu heute eine Verschärfung darstellen, welche gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht zur AVO nicht beabsichtigt war und welche für Versicherungskunden, Erstversicherer und Rückversicherer in der Schweiz mit verschiedenen negativen Konsequenzen verbunden wäre.

Entsprechend beantragen wir eine Einführung eines neuen Absatzes in Art. 2 AVO-FINMA wie nachstehend dargelegt.

^{1a} Bei der zielkapitalmindernden Berücksichtigung der Rückversicherung und der Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers nach Artikel 40 Absatz 2 AVO sind Abs. 3 lit. a, b, c und f AVO einzuhalten. Davon abweichend werden für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich ausgehende (passive) Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden.'

4. AVO-FINMA Artikel 65 -70

4.1. Ausgangslage und geplante Änderungen

Art. 65 bis 70 AVO-FINMA beziehen sich ausschliesslich auf das gebundene Vermögen. Der Wortlaut der Bestimmungen im vorliegenden Entwurf enthält aber gewisse Unschärfen in Bezug auf den Anwendungsbereich. Zur Klarstellung beantragen wir die nachstehend aufgeführten Anpassungen im Wortlaut sowie eine Anpassung der entsprechenden Referenzen auf Artikel 100 Abs. 2 AVO.

4.2. Artikel 65

'Art. 65 Derivate: Deckungspflicht (Art. 100 Abs. 2 AVO)

Zur Vermeidung von einer Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen oder von ungedeckten Verpflichtungen muss das Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Derivate im gebundenen Vermögen dauernd durch geldnahe Mittel beziehungsweise vorhandene Basiswerte gedeckt sind.'

4.3. Artikel 66

'66 Derivate: Deckung bei engagementerhöhenden Derivaten (Art. 100 Abs. 2 AVO)

¹ Engagementerhöhende Derivate im gebundenen Vermögen müssen dauernd durch geldnahe Mittel im Umfang des Basiswertäquivalents gedeckt sein.

² Als geldnahe Mittel gelten:

- a) Bankguthaben und Forderungen aus Pensionsgeschäften mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten;
- b) Geldmarktinstrumente;
- c) kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d) Forderungswertpapiere und -rechte mit sehr guter Liquidität, deren Emittent oder Garant mindestens die Bonitätsstufe 2 aufweisen;
- e) Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit Derivaten mit symmetrischem Auszahlungsprofil abgesichert sind (synthetische Liquidität).'

4.4. Artikel 67

'67 Derivate: Deckung bei engagementreduzierenden Derivaten (Art. 100 Abs. 2 AVO)

¹ Engagementreduzierende Derivate im gebundenen Vermögen müssen dauernd mit den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten im Umfang des Basiswertäquivalents gedeckt sein.

² Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, der den folgenden Anforderungen entspricht:

- a) Er wird von einer externen unabhängigen Stelle berechnet.
- b) Er ist für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ.
- c) Zwischen dem Index und diesen Anlagen besteht eine adäquate Korrelation.'

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Re AG

Patrick Raaflaub

Group Chief Risk Officer

Urs Halbeisen

Head Group Regulatory Risk Management

Von: [Brünisholz Adrian](#)
An: [Nussbaumer Tobias](#)
Cc: [Gerber Norman](#)
Betreff: Laufende Anhörung zu Rundschreiben im Versicherungsbereich - Eingabe VA
Datum: mardi, 14 novembre 2023 11:49:48
Anlagen: [image001.jpg](#)
[va_logo_1afb35f-53c0-4e1e-b458-386074373ed6.jpg](#)

Sehr geehrter Herr Nussbaumer

Gerne adressieren wir - vereinbarungsgemäss formlos - unseren Beitrag zur laufenden Anhörung im Versicherungsbereich mit Frist 22.11.2023. Grundsätzlich schliessen wir uns der Stellungnahme des SVV an, heben aber aus der Perspektive des traditionellen Einzellebensversicherer die für uns kritischen Punkte von besonderem Interesse hervor. Generell stellen wir fest, dass die vorgesehenen Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Anforderungen an den Betrieb des Versicherungsgeschäfts weiter erhöhen, für die Versicherungsnehmenden vertuernd resp. gewinnschmälernd und schliesslich wachstumshemmend wirken. Dies gilt i.e. für etablierte Nischenanbieter und Kleinversicherer welche die Angebotsvielfalt in der Schweiz aufrecht erhalten und im Sinne des Gesamtsystems auch operationelle Risiken diversifizieren.

Entsprechend ersuchen wir die Aufsicht, folgende Artikel resp. Textpassagen zu überdenken:

Zur AVO-FINMA:

- Art. 85 Konsistenz der Beispielrechnungen «Das ungünstige Renditeszenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen.»
-> Wir geben zu bedenken, dass der risikofreie Zins unter null sinken kann und das Verlustrisiko durch die Garantie in der klassischen Einzellebensversicherung (i.e. A3, A6.3) begrenzt ist.
- Art. 86 Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario «...wobei die verwendeten Daten nicht länger als 18 Monate zurückliegen dürfen.»
-> Wir geben zu bedenken, dass die Formulierung eine Auswahl innerhalb der letzten 18 Monate zulassen könnte.
- Art. 87 Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen Abs. 2 bis 4
-> Wir geben zu bedenken, dass der risikofreie Zins phasenweise erheblichen Veränderungen ausgesetzt sein kann. Eine Betrachtungsperiode von (oder innerhalb von) 18 Monaten könnte u.E. zu kurz sein.

Zu den Änderungserlassen:

FINMA-Rundschreiben 2024/xx (vormals 2016/06) «Lebensversicherungen»

- Rz 8 Tarifierung, Trennung Abschlusskostenprozess und Prozess für andere Kosten
-> Wir geben zu bedenken, dass Abschluss- und Verwaltungskosten teilweise nicht exakt abgegrenzt werden können und durch die Selbstfinanzierung zusätzlicher Teilprozesse höhere Sicherheitszuschläge u.U. vertuernd auf die Versicherungsprodukte wirken.

Rz 24 Abfindungswerte

-> Wir geben zu bedenken, dass es die neu in die Berechnung einzubeziehenden Abfindungswerte bei Invaliditätsversicherungen und Prämienbefreiungen einen erhöhten und unverhältnismässigen Implementierungsaufwand erfordern.

- Rz 26 Zillmersatz höchstens jedoch 5%
-> Wir geben zu bedenken, dass die Ausweitung der Limitierung auf Risikoversicherungen u.E. für die Preisbildung der Produkte nicht statthaft ist und zudem durch höheren Implementierungsaufwand verteuert wirkt.
- Rz 28 Stornohaftung
-> Wir geben zu bedenken, dass die Berücksichtigung der Stornohaftung in den Abfindungswerten durch höheren Implementierungsaufwand unverhältnismässig ist.
- Der Wegfall der Rz 84 + 85 (RS 6/2016) führt dazu, dass auch Kleinst-Rückkaufwerte bei Risikoversicherungen (einschl. Prämienbefreiung) umgewandelt und abgebildet werden müssen, was wir ebenfalls als unverhältnismässig verteuert taxieren.

FINMA-Rundschreiben 2024/xx (vormals 2017/03) «Schweizer Solvenztest (SST)»

- Keine Hinweise.

FINMA-Rundschreiben 2024/xx (vormals 2016/02) «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)»

- Rz 8 Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich «der statutarische Einzelabschluss oder...»
-> Wir geben zu bedenken, dass die Streichung der Textpassage eine Ausweitung der Berichterstattungspflichten um ein weiteres Bezugssystem (nach anerkanntem Standard, in unserem Fall nach Swiss GAAP FER) bedeutet. Wir taxieren dies als nicht statthaft und unnötig. Zudem fragen wir uns (i.e. aus der Perspektive einer Genossenschaft und als nicht börsenkotierte Gesellschaft), was die Rechtsgrundlage und Beweggründe der Streichung sind. Entsprechend sei die Textpassage zu belassen.
- Rz 113 ...Befreiung oder Ausnahme von der Veröffentlichung...
-> Wir wünschen um Ergänzung der Rz wonach die FINMA eine Liste der betreffenden Unternehmen publiziert (samt Begründung zur Ausnahmegewilligung).

FINMA-Rundschreiben 2024/xx (vormals 2016/03) «ORSA»

- Rz 51 Die Streichung der Befreiung von der Berichterstattungspflicht der Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 lehnen wir ab.
-> Sie bedeutet eine weitere Formalisierung, Ausweitung und Verschärfung der Berichterstattungspflichten auf Basis von Annahmen und Vermutungen. Die Kriterien zur Bewilligung von Erleichterungen wurden an überhöhte Bedingungen geknüpft und liegen für die überwiegende Mehrheit der VU ausser Reichweite. Zudem widerspricht sie in unserem Verständnis dem Willen aus dem Gesetzgebungsprozess und den seitens EFD proklamierten Statements zu den Verordnungsänderungen.

FINMA-Rundschreiben 2024/xx (vormals 2017/05) «Geschäftspläne»

- Keine Hinweise.

Den finalen Fassungen sehen wir mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Adrian Brünisholz

Vizedirektor, Leiter Finanzen

Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft
Assurance des Médecins Suisses société coopérative
Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern

T +41 31 300 35 32

F +41 31 302 51 56

ab@va-genossenschaft.ch

va-genossenschaft.ch

Diese E-Mail enthält persönliche und/oder vertrauliche Informationen, welche auch besonderen Geheimhaltungspflichten unterstehen können. Sie sind lediglich für den korrekten Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht die angeschriebene Person und / oder fälschlicherweise Empfänger oder Empfängerin dieser Mitteilung sein, haben Sie nicht das Recht, diese Mitteilung oder einen Teil derselben zu lesen, auszudrucken, zu behalten, zu kopieren oder zu verbreiten. Wir bitten Sie, uns im Falle eines Irrtums umgehend zu informieren, Ausdrucke der E-Mail und allfälliger Anhänge zu vernichten und die E-Mail samt Anhängen sofort auf Ihrem System zu löschen. Vielen Dank.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Tobias Nussbaumer
Laupenstrasse 27
3003 Bern
tobias.nussbaumer@finma.ch

Zürich, 22. November 2023

Stellungnahme Zurich zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO

Sehr geehrter Herr Nussbaumer
Sehr geehrte Damen und Herren

Zurich Insurance Company Ltd
Postfach
CH-8022 Zürich

Mythenquai 2
8002 Zürich

Die Zurich Insurance Company Ltd („Zurich“) ist aktives Mitglied des Schweizerischen Versicherungsverbandes („SVV“). Der SVV unterbreitet Ihnen eine separate Stellungnahme, in deren Erarbeitung sich Zurich eingebracht hat und die wir vollständig unterstützen.

Zurich ist eine global tätige Mehrspartenversicherung, welche praktisch die ganze Palette an Versicherungsprodukten und Dienstleistungen Einzelpersonen sowie kleinen, mittleren und grossen Unternehmen anbietet. Als internationale Versicherungsgruppe mit Sitz in der Schweiz und Anbieterin im Schweizer Versicherungsmarkt hat die FINMA-Regulierung für unser Unternehmen eine grosse praktische Relevanz.

Für Zurich ist wichtig, dass praxistauglich und kohärent reguliert wird. Auch regen wir an, dem Grundsatz der Proportionalität der Finanzmarktregulierung Rechnung zu tragen und daher zwischen den verschiedenen Sparten und Produkten der Versicherungsindustrie zu differenzieren. Als international aktive Versicherungsgruppe sind wir ferner darauf angewiesen, dass uns durch die schweizerische Gesetzgebung keine Wettbewerbsnachteile gegenüber unseren ausländischen Konkurrenten entstehen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, uns auch in eigenem Namen zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu äussern.

Zurich steht weiten Teilen des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen positiv gegenüber. Es gibt allerdings einige Punkte, bei denen Zurich zwingenden Änderungsbedarf im Entwurf identifiziert hat und die wir daher besonders hervorheben möchten.

- Bei der Regulierung der **Kapitalvorgaben** wurde mit der Revision des VAG und der AVO die Stufengerechtigkeit der Regulierung umgesetzt. Die Ausführungsbestimmungen der FINMA sind daher auf «fachtechnischen Inhalt» begrenzt. Nichtsdestotrotz beinhaltet der Entwurf der Ausführungsbestimmungen beim SST einige Punkte, die zu weitreichenden materiellen Änderungen führen würden. Bei diesen Punkten beantragen wir ein Festhalten an der bisherigen, etablierten Praxis:

- Insbesondere beabsichtigt die FINMA, bei der Bewertung der Beteiligungen eine Praxisänderung, welche es notwendig machen würde, Beteiligungen im Solo-SST der Rechtseinheiten anders zu bewerten als im Gruppen-SST sowie andere Bewertungsgrundsätze als auf der Einzel-Bilanz der Muttergesellschaft anzuwenden. Diese Änderung lehnen wir ab.
 - Wie bisher sollte die FINMA-Regulierung bei den Anforderungen betreffend die Überprüfung der Modelle zwischen internen und Standardmodellen differenzieren und für Standardmodelle geringere Anforderungen genügen lassen.
 - Im Weiteren sollte die FINMA-Regulierung wie bisher die Veröffentlichungstermine für Modelle und Parameter festschreiben.
- Unser Unternehmen unterstützt die Einführung des **Prudent Person Principle** („PPP“) bei den Vorgaben zum gebundenen Vermögen. Zurich begrüsst insbesondere, dass das PPP für den Bereich der **Derivate**, der für unser Unternehmen von grosser praktischer Bedeutung ist, durch den Ordnungsgeber in Art 100 Abs 1 AVO statuiert wurde. Positiv sind dabei insbesondere die Konkretisierungen gemäss lit. a-c, wonach gegebenenfalls berücksichtigt werden, dass a) Zahlung anstatt Lieferung geleistet werden darf, b) Sicherheiten bereits gestellt wurden und c) Derivatepositionen jederzeit im Markt glattgestellt werden dürfen. Zurich ist hingegen nicht überall damit einverstanden, wie das PPP in Bezug auf Derivate im Entwurf der AVO-FINMA weiter ausgeführt werden soll. Wir haben dazu im Anhang Bemerkungen und Änderungsvorschläge am Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen angefügt. Zentral sind uns dabei insbesondere unsere Bemerkungen zu den Art. 68 und 69 des Entwurfs der AVO-FINMA.
 - Betreffend **Lebensversicherung** erlauben wir uns folgende Punkte hervorzuheben:
 - Die AVO führt für nicht-qualifizierte und qualifizierte Lebensversicherungen unterschiedliche Informationspflichten ein (Art. 129a und Art. 129b AVO). Die geplanten Art. 85 – 88 AVO-FINMA tragen dieser von Gesetz und Verordnung vorgesehenen Differenzierung nicht Rechnung und weiten die Vorgaben für qualifizierte Lebensversicherungen auf die nicht-qualifizierten Lebensversicherungen aus. Dafür fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Diese Änderung lehnen wir daher ab.
 - Beim geplanten Rundschreiben 2024/XX Lebensversicherung sehen wir vor allem bei folgenden Punkten dringenden Anpassungsbedarf (für die Details verweisen wir wiederum gerne auf die ausführlichen Begründungen in der SVV-Stellungnahme zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen):
 - Begrenzung der Amortisation von Abschlusskosten auf 5% bei Risiko-Tarifen (Rz. 26);
 - Umwandlungswerte bei EUF-Tarifen (Rz. 24/25);
 - Erweiterung der Teilprozesse (bspw. Kostenprozess) (Rz. 8); und

- Berücksichtigung von Provisionsanforderungen bei Abfindungswerten (Rz. 28).
- Bei den Bestimmungen betreffend den **Verantwortlichen Aktuar** (Art. 80 und Art 81 AVO-FINMA) werden die Verantwortlichkeiten und Aufgaben wesentlich über die im übergeordneten Gesetz abschliessende Aufzählung (Art. 24 Abs. 1 VAG) hinaus ausgeweitet. Dies betrifft insbesondere die Verantwortung der Tarife und deren Beurteilung. Dementsprechend lehnen wir diese Erweiterungen ab. Ferner beantragen wir, beim 4. Abschnitt «Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung» (Art. 51 – 53 AVO-FINMA) eine Klarstellung (im Wortlaut oder den Erläuterungen), dass der Anwendungsbereich auf die Schweiz begrenzt ist.
- **Beim Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)** sollte unter dem geplanten Rundschreiben 2024/X ORSA unbedingt weiterhin erlaubt sein, einen Bericht für die ganze Versicherungsgruppe zu erstellen, der aber keine Details zu den Resultaten bei den einzelnen Gesellschaften enthält.

Diese und weitere Themen sind auch in der detaillierten Stellungnahme des SVV adressiert worden (inkl. entsprechende Änderungsanträge am Wortlaut des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen), auf welche wir an dieser Stelle gerne verweisen.

Im Anhang zu unserer Stellungnahme finden Sie zusätzliche Kommentare und Änderungsanträge am Wortlaut der Ausführungsbestimmungen betreffend Derivate, die Zurich in eigenem Namen vorschlägt und so nicht bereits durch den SVV eingebracht wurden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für weitergehende Auskünfte oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Company Ltd

Vanessa Isler
Group Head of Regulatory Affairs

Silvan Gehrig
Senior Legal Counsel

Anhang: Änderungsanträge Zurich am Wortlaut des Entwurfs von Art. 66-69 AVO-FINMA

Anhang: Änderungsanträge (markiert) Zurich am Entwurf der Art. 66-69 der AVO-FINMA

<p>Art. 66 Derivate: Deckung bei engagementerhöhenden Derivaten</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ Engagementerhöhende Derivate müssen dauernd durch geldnahe Mittel im Umfang des Basiswertäquivalents gedeckt sein.</p> <p>² Als geldnahe Mittel gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bankguthaben und Forderungen aus Pensionsgeschäften mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten;b. Geldmarktinstrumente;c. kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;d. Forderungswertpapiere und -rechte mit sehr guter Liquidität und, deren Emittent oder Garant mindestens die Bonitätsstufe 2 aufweisen;e. Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit Derivaten mit symmetrischem Auszahlungsprofil abgesichert sind (synthetische Liquidität). <p>Begründung:</p> <p>Wir haben hierzu keine Änderungsvorschläge am Wortlaut (über den Vorschlag des SVV hinaus, den wir unterstützen), möchten aber hervorheben, dass „engagementerhöhende Derivate“ ein erklärungsbedürftiger Begriff ist. Gemäss unserem Verständnis schliesst der Begriff alle Derivate mit ein, die nicht zu Absicherungszwecken geschlossen wurden.</p>
<p>Art. 67 Derivate: Deckung bei engagementreduzierenden Derivaten</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit geldnahen Mitteln oder den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten im Umfang des Basiswertäquivalents gedeckt sein.</p> <p>² Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn diese eine adäquate Korrelation zu dem entsprechenden Basiswert aufweisen oder das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, der den folgenden Anforderungen entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Er wird von einer externen unabhängigen Stelle berechnet.b. Er ist für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ.c. Zwischen dem Index und diesen Anlagen besteht eine adäquate Korrelation.

	<p>Begründung:</p> <p>Wir beantragen, auch geldnahe Mittel als Deckung für engagementreduzierende Derivate zuzulassen. Zudem schlagen wir vor, dass andere Anlagen, die eine adäquate Korrelation zu dem entsprechenden Basiswert aufweisen, ebenfalls als Deckung anerkannt werden. Sie erfüllen dieselbe Funktion und sind daher mit den zugrundeliegenden Basiswerten austauschbar, geben aber dem Versicherungsunternehmen zusätzlichen Handlungsspielraum. Wir denken, dass derselbe Gedanke auch der Ausnahme eines Index zugrunde liegt, aber allgemein Gültigkeit haben sollte.</p>
<p>Art. 68</p> <p>Derivate: Berechnung des Basiswertäquivalents</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Bei der Berechnung des Basiswertäquivalents gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es ist der Verkehrswert des Basiswerts zugrunde zu legen. Es kann auch der Nominalwert oder bei Finanzterminkontrakten der börsentäglich ermittelte Terminpreis zugrunde gelegt werden, sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt. Anstelle des Verkehrs- oder Nominalwerts kann auch ein auf Value at Risk («VaR») beruhender Wert verwendet werden, sofern gemäss allgemein anerkannter Methodik das Risiko eines Verlustes durch vorhandene ausreichende Liquidität jederzeit über einen angemessenen Zeitraum mit sehr hoher Konfidenz ausgeschlossen werden kann. b. Es sind die aktuellen Wechselkurse zugrunde zu legen. c. Bei einem Währungsderivat, das aus zwei Vertragsseiten besteht, die beide nicht in der Referenzwährung des gebundenen Vermögens zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten einzubeziehen. d. Das Delta ist bei der Berechnung des Basiswertäquivalents zu berücksichtigen. Wird das Delta nicht berechnet, so muss ein Delta von eins eingesetzt werden. e. Beim Kauf von Optionen oder bei einer Optionsstrategie, welche netto auf eine Kaufposition hinausläuft (Netto Long Position) ist der Verkehrs- bzw., Nominalwert dem Betrag der geleisteten Prämie gleichzusetzen. f. Gestellte Sicherheiten sind mit zu berücksichtigen. <p>Begründung:</p> <p>Zurich ist der Ansicht, dass die in Art. 68 des Entwurfs der AVO-FINMA aufgeführten Berechnungsprinzipien nicht dazu beitragen, das in Art. 100 AVO und Art. 65 AVO-FINMA verankerte Ziel der Umsetzung des PPP im Bereich der Derivate zu erreichen. Stattdessen würden sie zu Fehlinterpretationen führen.</p> <p>Oft ist es nicht nur nicht sinnvoll, sondern geradezu prohibitiv, den Markt- oder Nominalwert zu verwenden, wie die folgenden Beispiele illustrieren:</p>

Das Halten eines Zinsabsicherungsgeschäftes (*Interest Rate Swap*) im Wert von CHF 1 Milliarde würde es erforderlich machen, entweder CHF 1 Milliarde an geldnahen Mitteln (engagementerhöhend) oder unterliegende Anleihepositionen im Gegenwert von CHF 1 Milliarde (Engagement reduzierend) zu halten.

Das Halten einer «at-the-money» Put-Option auf Aktien in Höhe von CHF 1 Milliarde würde erfordern, entweder CHF 500 Millionen in geldnahen Mitteln (engagementerhöhend) oder unterliegenden Aktien (engagementreduzierend), zu halten.

Das Marktrisiko eines *Interest Rate Swaps* in Höhe von 1 Milliarde CHF beträgt jedoch nicht 1 Milliarde CHF, es sei denn eine Anleihenposition mit einem Marktwert von Null und einer Erholungschance von Null wird abgesichert. In allen anderen Fällen ist das Marktrisiko deutlich geringer. Ebenso entspricht der maximal mögliche Verlust eines Optionskäufers oder bei einer Optionsstrategie, die auf eine Netto Long Position hinausläuft, der bezahlten Prämie.

Wir empfehlen, das Basiswertäquivalent auf der Grundlage der entsprechenden Gewinn- und Verlustbewegung von Derivatepositionen unter Verwendung marktüblicher Kennzahlen zu bestimmen, d.h. unter Verwendung des Konzepts des maximalen Verlustpotentials auf der Grundlage der sogenannten *Value at Risk* («Var») Metrik. VaR quantifiziert den potenziellen Wertverlust eines Portfolios oder eines Finanzinstruments über einen bestimmten Zeithorizont und mit einem bestimmten Konfidenzniveau. Finanzinstitute nutzen VaR, um angemessene Risikolimits für ihre Händler und Portfolios festzulegen. Durch die Festlegung eines maximal akzeptablen VaRs können Institute ihr Risiko gegenüber Marktbewegungen kontrollieren und übermässige Verluste verhindern. Die regulatorischen Reformen für OTC Derivate (sowohl dem Clearing unterliegende wie auch nicht dem Clearing unterliegende) in den letzten 15 Jahren nutzen das VaR Prinzip, um systemische Risiken auf den Finanzmärkten zu vermindern. Durch Verwendung einer Var Metrik mit einem sehr hohen Konfidenzniveau (statt einer 100 % Konfidenz) müssen Versicherungsunternehmen über ausreichend freie Liquidität verfügen, um jederzeit den maximalen Verlust ihrer Derivatepositionen über einen angemessenen Zeitraum (z.B. die nächsten 6 Monate) mit einem Sicherheitsniveau von xxx% (entspricht einer gewissen Anzahl von Standardabweichungen) abzudecken und können so die von Derivaten ausgehenden Risiken ausreichend und angemessen kontrollieren. Dies steht auch im Einklang mit der Art und Weise, wie Versicherungsunternehmen andere Markt- und Liquiditätsrisiken verwalten.

In diesem Zusammenhang sollte die FINMA auch die Bemühungen der Branche anerkennen, einen umfassenden Regulierungsrahmen für OTC Derivate zu implementieren, einschliesslich der Einführung von marktkonformen Collateral Support Agreements (CSAs) und Collateral Transfer Agreements (CTAs) für Variation und Initial Margin und anderen Risikominimierungsmassnahmen.

Während Zurich die Bemühungen der FINMA anerkennt, die Möglichkeit einer Delta-Anpassung der Position zuzulassen, ist Zurich aus den obgenannten Gründen der Ansicht, dass dies nicht ausreicht, um die in Artikel 100 AVO und Artikel 65 AVO-FINMA festgelegten Grundsätze angemessen umzusetzen.

<p>Art. 69</p> <p>Derivate: Ermittlung des Engagements</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Engagements (Exposure) aus Derivaten ist der Anrechnungsbetrag der einzelnen Derivate zu ermitteln. Anrechnungsbetrag ist das Basiswertäquivalent.</p> <p>² Zur Ermittlung des Engagements dürfen gegenläufige Positionen in Derivaten mit dem gleichen Basiswert ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zahlungsströme von Derivaten derselben Transaktionsart und in derselben Währung unbeachtet der Gegenpartei oder des anwendbaren Rahmenvertrags miteinander verrechnet werden; oder b. die Zahlungsströme von Derivaten unterschiedlicher Transaktionsart aber in derselben Währung, die unter denselben Rahmenvertrag fallen, miteinander verrechnet werden. <p>das Derivat Geschäft einzig zum Zweck abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren;] und dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden.</p> <p>³ Effektenleihen und Pensionsgeschäfte sind bei der Berechnung des Gesamtengagements zu berücksichtigen, sofern sie durch Wiederanlage von Sicherheiten eine Hebelwirkung zur Folge haben könnten. Im Falle der Wiederanlage von Sicherheiten in Finanzanlagen, die eine höhere Rendite als den risikofreien Zinssatz aufweisen, muss bei der Berechnung des Gesamtengagements bei Barsicherheiten (cash collateral) der die erhaltene Betrag höhere Rendite angerechnet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Während wir die Möglichkeit der Verrechnung begrüßen, sind uns die im Entwurf vorgeschlagenen Voraussetzungen unklar. Wir beantragen, diese durch die von uns vorgeschlagenen Voraussetzungen zu ersetzen.</p> <p>Unseres Erachtens sollte die Verrechnung im Einklang mit der Branchenpraxis zugelassen werden, da es sich dabei um ein Konzept handelt, das von entscheidender Bedeutung ist für die Bestimmung des Kreditrisikos gegenüber einer jeweiligen Gegenpartei und die Reduzierung dieses Kreditrisikos. Durch die Anwendung des Verrechnungs-Konzepts (<i>Netting</i>) können Marktteilnehmer nicht nur das Kreditrisiko gegenüber Gegenparteien reduzieren, sondern auch den Besicherungsprozess effizienter gestalten, indem sie die Anzahl der ausstehenden Transaktionen reduzieren, die sonst jeweils einzeln abgewickelt werden müssten. Dies sollte in der AVO-FINMA entsprechend anerkannt werden. Wir schlagen daher vor, das Netting sowohl auf Instrumenten- als auch auf Rahmenvertragebene (ISDA Master) zuzulassen und bei der Bestimmung des anrechenbaren Betrags anzuerkennen.</p>

Auf Instrumentenebene: Cashflows aus allen Einzelgeschäften werden für jede Art von Geschäft (Instrument) separat in derselben Währung aggregiert, unabhängig von Gegenparteien und Laufzeiten.

Auf Rahmenvertrag (ISDA-Master) Ebene: Cashflows aus allen Transaktionen im Rahmen dieses ISDA-Master-Vertrags in derselben Währung können miteinander verrechnet werden, unabhängig von Laufzeiten und Art der Transaktionen. Nach der Verrechnung der Positionen entsteht für die Parteien eine einzige Zahlungsverpflichtung, die den Nettobetrag darstellt, den eine Partei an die andere zu zahlen hat.

Uns ist zudem unklar, weshalb in Abs. 3 die Bestimmung über Effektenleihen und Pensionsgeschäfte miteingeschlossen wurde. Wir sehen zwar den Sachzusammenhang zu Art 69 des Entwurfs der AVO-FINMA, fragen uns aber dennoch, ob diese Bestimmung nicht thematisch besser unter den Bestimmungen zu den Effektenleihen und Pensionsgeschäften anzusiedeln ist. Wir schlagen zudem vor, den zweiten Satz der Bestimmung wie oben beschrieben zu präzisieren, weil ansonsten unseres Erachtens unklar ist, worauf sich «der erhaltene Betrag» bezieht.